Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1916)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1916.

Strafnachlassgesuche.

(April 1916.)

1. Mairot, Alphonse, Hyemendous, geboren 1862, Landwirt, in Miécourt, wurde am 13. Oktober 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 15 Fr. Patentgebühr und zu den Kosten des Staates verurteilt. Mairot hat an Soldaten, die in Miécourt einquartiert waren, in beliebigen Quantitäten Wein verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Heute ersucht der Verurteilte um Strafnachlass, indem er, wie üblich, geltend macht, er habe den Soldaten einen Dienst erweisen wollen. Wenn dies in der Tat auch zutreffen mag, so wird dadurch seine Gesetzesübertretung absichtlicher Natur noch keineswegs entschuldigt; Mairot musste sich im Gegenteil bewusst sein, dass er die Folgen seines Zuwiderhandelns zu übernehmen habe. Der den Soldaten erwiesene gute Dienst ist übrigens nicht allzuhoch einzuschätzen; denn in nächster Nähe des Hauses Mairot soll sich eine Wirtschaft befinden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Wuillaume**, Adèle, von Courgenay, geboren 1870, in Charmoille, wurde am 9. April 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Kosten verurteilt. Frau Wuillaume hat im Frühjahr 1915 bei sich daheim an Soldaten in beliebigen Quantitäten Wein verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Heute ersucht sie um Straf-und Kostennachlass. Die Kosten können auf diesem Wege nicht erlassen werden. Auch ein Strafnachlass ist nicht gerechtfertigt, wenn auch, wie Frau Wuillaume behauptet, ihre Vermögensverhältnisse nicht günstige sind. Frau Wuillaume hatte keine Soldaten bei sich einquartiert, trotzdem aber offenbar einen Ausschank eingerichtet. Sie entschuldigt dies damit, dass auch in andern Haushaltungen in gleicher Weise vorgegangen werde. Dieses Argument kann aber nicht entlastend wirken, sondern es muss die Behörden im Gegenteil veranlassen, die aufgenommenen Repressionsmassnahmen für derartige unerlaubte Winkelwirtschaften genau durchzuführen. Daher wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Gauthier, Leo, von La Chaux-de-Fonds, geboren 1881, Agent in Neuenburg, wurde am 10. August 1914 vom korrektionellen Amtsgericht Biel wegen Unterschlagung zu vier Monaten Korrektionshaus und zu den Kosten des Staates verurteilt. Die Korrektionshausstrafe wurde dem Gauthier unter Auferlegung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt erlassen unter der Voraussetzung, dass er den unterschlagenen Betrag innert Jahresfrist ersetze. Da Gauthier dieser Aufforderung bis zum August 1915 nicht nachkam, wurde der bedingte Strafnachlass am 1. September 1915 widerrufen. Gauthier hätte demnach seine vier Monate abzusitzen. Der Verurteile hat sich im Jahre 1913 und 1914 gewerbsmässig mit Inkassi beschäftigt und in solcher Tätigkeit von einem Geschäftshaus den Auftrag erhalten, eine grössere Forderung einzu-kassieren. Bei Durchführung cieses Auftrages sind dem Gauthier über 300 Franken für dieses Geschäftshaus eingegangen. Statt aber das Geld abzuliefern, verbrauchte er es, da er sich in finanziellen Schwierigkeiten befand, für sich und seine Familie. Eine Rückerstattung war ihm nicht mehr möglich, so dass er auf Anzeige hin wegen Unterschlagung verurteilt werden musste. Gauthier ersucht nun heute um Strafnachlass. Er tut dar, dass es ihm infolge der gegenwärtigen schlechten Verhältnisse nicht möglich gewesen sei, innert einem Jahre den verursachten Schaden zu ersetzen. Er habe im Januar 1915 sogar den Konkurs erklären müssen. Das Konkursverfahren sei erst im letzten Juli abgeschlossen worden. Nachträglich habe er nun die ihm auferlegte Verpflichtung eingelöst. In der Tat hat Gauthier nun den gesamten verursachten Schaden, sowie auch alle Zivilkosten und Staatskosten gedeckt und hat damit sein Möglichstes getan, um einer Bestrafung auszuweichen. Es ist zu berücksichtigen, dass Gauthier keinen schlechten Leumund geniesst und nicht vorbestraft ist. Sein Vergehen ist nach den Akten einem etwas über die Verhältnisse gehenden Aufwand und nicht einer bösen Absicht entsprungen. In facto handelt es sich vorliegends darum, den bedingten Strafnachlass, den Gauthier durch Nichteinlösung seiner Schuld zur richtigen Zeit verscherzt hat, wieder aufleben zu lassen und zugleich die Probezeit abzukürzen. Angesichts der dargetanen Umstände kann man dem Gesuchsteller diese Vergünstigung durch Gewährung des Strafnachlasses wohl zu teil werden lassen. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

4. Gächter, Heinrich Eduard, von Schwyz, geboren 1874, Fabrikarbeiter, in Bern, wurde am 6. Februar 1915 von Polizeirichter von Bern wegen Beschimpfung zu 30 Fr. Busse und zu 14 Fr. 50 Kosten verurteilt. Anlässlich eines Streites in einer Wirtschaft in Bern hielt Gächter der Wirtin vor, er sei von ihr betrogen worden. Da nach den Angaben der Wirtin und ihrer Kellnerin Gächter auch nach diesem Auftritte mit Beschimpfungen und Verleumdungen aller Art gegenüber diesen beiden Personen fortfuhr, wurde schliesslich eine Strafanzeige eingereicht. Im Strafverfahren konnte Gächter jedoch nur seines Vorhaltes wegen, er sei von der Wirtin betrogen worden, überwiesen werden. Heute ersucht Gächter mit Rücksicht auf seine prekäre Lage und in Ansehung seiner sonstigen Unbescholtenheit um Strafnachlass. Die ausgesprochene Strafe kann indessen nicht als eine zu harte angesehen werden. Die prekäre Lage des Verurteilten allein rechtfertigt einen Strafnachlass nicht. Deshalb wird Abweisung des Strafnachlassgesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Bourquin, Julia, geboren 1870, Negotiantin, von und in Courtételle, wurde am 25. August 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Die Julia Bourquin hat am Sonntag, den 1. August 1915, vormittags einem achtjährigen Knaben einen Liter Bier verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute ersucht sie um einen Strafnachlass. Besondere Gründe werden aber dafür nicht angebracht. Die Gesuchstellerin weist darauf hin, dass sie nur dem Militär, dem dieses Bier zugekommen sei, einen Dienst habe erweisen wollen und dass sie sich im Uebrigen eines ausgezeichneten Leumundes erfreue. Diese Umstände entschuldigen aber ihre Widerhandlung noch keineswegs und es ist daher nicht einzusehen, weshalb ihr die vom Richter auferlegte Strafe erlassen werden soll. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des gestellten Begnadigungsgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Hertzeisen, Anna, geboren 1887, von und in Glovelier, wurde am 25. August 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 60 Kosten verurteilt. Frau Hertzeisen hat im Juli und August 1915 trotz wiederholter dringlicher Verwarnungen seitens eines Einheitskommandanten in ihrer Küche an Soldaten Wein in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute ersucht sie mit Rücksicht auf ihre prekäre Lage um einen Strafnachlass. Angesichts des renitenten Verhaltens der Frau Hertzeisen, welche ihre Strafe geradezu herausgefordert hat, kann aber

das Gesuch in keiner Weise empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Liechti, Gustav Adolf, von Landiswil, geboren 1863, Kioskinhaber in Bern, wurde am 28. September 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 fr. 50 Kosten verurteilt. Liechti, der im Sommer 1915 im Besitze eines Kleinverkaufspatentes für alkoholfreie Getränke und auch im Register für Grosshandel mit Bier eingetragen war, schenkte im Wirtschaftsgärtlein seines Kioskes an passierende Personen Bier in Gläsern aus, ohne im Besitze des dafür erforder-lichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Deswegen verurteilt, stellt Liechti heute ein Strafnachlassgesuch. Er begründet das Gesuch mit seiner prekären Lage und will auch versuchen, die vor dem Richter zugestandenen Tatsachen in vollständig veränderter Form wiederzubringen und sich als den von der Polizei hintergangenen armen Mann darzustellen. Dieses Unterfangen kann natürlich nicht dazu beitragen, sein Gesuch empfehlenswert erscheinen zu lassen. Wenn dazu noch berücksichtigt wird, dass Liechti in vollständiger Kenntnis der Widerrechtlichkeit gehandelt hat, und auch abgesehen von dem vorliegenden Delikte nach den Akten als eine Person erscheint, die für einen Strafnachlass nicht gerade geeignet ist, so muss der Regierungsrat die Abweisung des Gesuches beantragen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Segessemann, Friedrich, geboren 1871, Zimmermann, von und in Mettleneggen, wurde am 17. Juli 1915 vom korrektionellen Amtsgericht Seftigen wegen Pfandunterschlagung zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft und zu 24 Fr. Kosten verurteilt. Dem Segessemann waren im Jahre 1914 und 1915 für verschiedene Gläubiger durch das Betreibungsamt Seftigen eine Anzahl Gegenstände im Werte von insgesamt über 500 Fr. ge-pfändet worden. Eine Gruppe von Gläubigern wurde durch den Schuldner bezahlt. Bei einer andern Gruppe von Gläubigern gelang es dem Segessemann, die Steigerung stets hinauszuschieben. Als endlich neuerdings Verwertung angeordnet wurde, stellte sich heraus, dass der Schuldner sämtliche gepfändeten Gegenstände mit Ausnahme eines unabbringlichen Ruhbettes in unerlaubter Weise verkauft hatte. Deshalb verurteilt, stellt Segessemann heute nun ein Strafnachlassgesuch. Er ersucht, man möge ihm eine Frist erteilen, während welcher er die geschädigten Gläubiger bezahle. Auch wolle er nun ein anderes Leben beginnen. Das Amtsgericht hat bei Ausfällung seines Urteiles alle strafmildernden und straferschwerenden Umstände in weitgehendem Masse berücksichtigt, insbesondere den guten Leumund und unverdorbenen Charakter des Segessemann, andererseits aber auch seine Neigung

zum Schnapstrinken und die Art und Weise, wie er seine Gläubiger um ihr Geld gebracht hat. In Ansehung dieser letzteren Tatumstände hat das Gericht dem Delinquenten den bedingten Straferlass ausdrücklich verwehrt. Wenn nun über diese Erwägungen hinaus ein Strafnachlass zuerkannt würde, so hiesse das die Motive des Gerichtes der Nichtbeachtung aussetzen, wozu offenbar ein Grund nicht vorhanden ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Aeberhard, Anna, geborne Jenni, von Urtenen, geboren 1855, Bettmacherin in Bern, wurde am 1. Juli 1914 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen Gewerbepolizeivorschriften zu 8 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr, 50 Rp. Visumsgebühr und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Bei Anlass eines Schulfestes in Belp im Juni 1914 hielt Frau Aeberhard in einem Stande Lebkuchen feil, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes gewesen zu sein. Im Amtsanzeiger war ausdrücklich auf das Verbot des Verkaufes hingewiesen worden, und auf dem Platze selber wurde Frau Aeberhard speziell noch aufgefordert, den Platz zu verlassen. Allein Frau Aeberhard verkaufte ihre Sachen, allen Anordnungen zuwider, weiter, sodass schliesslich eine Wache vor ihren Stand gestellt werden musste. Heute ersucht man um einen Strafnachlass. Die Gesuchstellerin versucht darzutun, sie habe in Unkenntnis gehandelt; allein es ist offensichtlich, dass sie die Strafverfolgung hauptsächlich ihrem renitenten Auftreten zuzuschreiben hat. Die Art und Weise ihres Auftretens rechtfertigt denn auch nicht, ihr einen Strafnachlass zukommen zu lassen. Überdies darf ihr die Bezahlung der nicht erheblichen Busse wohl zugemutet werden. Der Regierungsrat kann das Gesuch deshalb nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Marchand, Leopold, geboren 1858, Landwirt, von und in Pleigne, wurde am 30. Juni 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Marchand hat im Juni 1915 zugestandenermassen in seinem Hause für Soldaten einen Wein- und Bierausschank betrieben, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes gewesen zu sein. Jeden Abend hatte er ein Zimmer voll von Militär, an welches Wein und Bier verkauft wurde. Marchand stellt heute ein Strafnachlassgesuch. Wie üblich bringt er vor, er habe den Soldaten einen Dienst erweisen wollen. Da aber der Gesuchsteller über die Folgen seiner Widerhandlung genügsam orientiert war und jedenfalls das Minimum der Strafe, das über ihn ergangen ist, nicht zu hart genannt werden kann, liegen keine Gründe vor, die einen Strafnachlass als empfehlenswert erscheinen lassen würden. Die Menge der Winkelwirtschaften, die an vielen Orten des Kantons ihr Wesen zu treiben anfangen, lassen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

überdies einen milderen Standpunkt bei diesen Strafnachlassgesuchen nicht mehr zu. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Henry, Joseph Alphonse, von Damphreux, geboren 1858, Landwirt in Boncourt, wurde am 29. Oktober 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Kosten verurteilt. Henry hat im Sommer 1915 an Soldaten, die in seinem Hause einquartiert waren, Wein in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Verkaufspatentes gewesen zu sein. Deshalb verurteilt, ersucht er jetzt um einen Strafnachlass. Zur Begründung seines Ansuchens stützt er sich ausschliesslich auf seine Unkenntnis des Gesetzes. Die in Boncourt stationierten Platzkommandanten hätten ihm überdies ausdrücklich die Ermächtigung zu diesem Ausschanke erteilt. Es ist klar, dass diese Einreden heute, wo der Bevölkerung und dem Militär das Verbot der Winkelwirtschaft allgemein bekannt sein dürfte, nicht mehr gehört werden können. Besondere Umstände, die einen Nachlass an der Busse rechtfertigen würden, sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Deshalb wird Abweisung des gestellten Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Du Bois, William, von Locle, geboren 1871, Wein- und Spirituosenhändler in Cormondrèche, wurde am 25. August 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivor-schriften zu 50 Fr. Busse und zu 8 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Du Bois hat im Jahr 1915 unter verschiedenen Malen an ein Geschäft in Courfaivre Spirituosen in Quantitäten unter 40 Liter verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Verkaufspatentes gewesen zu sein. Du Bois stellt heute ein Begnadigungsgesuch. Er macht darin im Wesentlichen geltend, er habe das neuenburgische Patent gelöst und auf der Präfektur seines Bezirkes ausdrücklich den Bescheid erhalten, dieses neuenburgische Patent gelte auch für Bern, da Neuenburg mit Bern in dieser Beziehung ein Abkommen geschlossen habe. Hiezu ist nun aber zu bemerken, dass die bezüglich dieser Verkaufspatente mit Neuenburg geübte Reziprozität durch einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 1913, welcher die Unzulässigkeit dieser Abkommen feststellte, hinfällig geworden ist. Im Jahre 1915 sind denn auch nur taxierte Verkaufspatente an Neuenburger Geschäftsleute erteilt worden. Die von Du Bois dargebrachte Behauptung kann daher angesichts dieser Verhältnisse keinen Anspruch auf Erheblichkeit machen, weshalb denn auch Abweisung seines Gesuches beantragt wird.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Voisard, Robert, geboren 1883, Uhrenmacher von und in Fontenais, wurde am 3. September 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu vier Tagen Gefangenschaft und zu 17 Fr. 80 Kosten verurteilt. Voisard wurde im Juli und August 1915 in der Wirtschaft beim Konsum alkoholischer Getränke betroffen, trotzdem ihm wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer der Besuch von Wirtschaften im November 1911 verboten worden war. Heute ersucht Voisard um Erlass der Strafe. Er macht geltend, er sei allen seinen Verpflichtungen nachgekommen. Wenn er aber auch in der Tat die Steuern und die entstandenen Kosten nachträglich bezahlt hätte, was nicht feststeht, so ist doch sein Verhalten derart renitent, dass ein Strafnachlass hier nicht am Platz sein kann. Voisard ist von der Polizei innert einem Monate vier Mal in der Wirtschaft betroffen worden und zeigte dadurch, dass er sich über die vom Richter verfügte Massregel einfach hinwegsetzte. Abgesehen davon ist er verschiedener Delikte wegen schon mehrmals vorbestraft und eignet sich also auch in dieser Hinsicht nicht für einen Strafnachlass. Aus diesen Gründen wird Abweisung des Begnadigungsgesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Jaggi,** Hermann, von Lenk, geboren 1876, Bergführer in Lenk, wurde am 13. Juli 1914 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen Widerhandlung gegen Jagdpolizeivorschriften zu 100 Fr. Busse und zu total 53 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Jaggi hat zugestandenermassen während ungefähr zwei Jahren im Innern seines Fischereigebäudes zur Laichzeit der Fische eine Falle auf Fischotter gestellt und damit zwei Fischotter gefangen. Der Polizeirichter vom Obersimmenthal hatte Jaggi mangels Vorliegens einer strafbaren Handlung freigesprochen, indem er die Verfassungsmässigkeit des Art. 1 lit a § 2 b der kanto-nalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 über Jagd- und Vogelschutz, wo das allgemeine Verbot des Fallenlegens statuiert wird, bestritt. Die erste Strafkammer hat dieser Anschauung nicht beigepflichtet und hat die Verfassungsmässigkeit der erwähnten Dekretsbestimmung anerkannt. Jaggi ersucht heute um einen Strafnachlass. Er stützt sich natürlich nun im Wesentlichen darauf, dass er von der Rechtmässigkeit seiner Handlungsweise überzeugt gewesen sei und nie daran gedacht habe, mit seiner Otterfalle eine gesetzwidrige Handlung zu begehen. Als Beleg bringt er die Erklärung eines Wildhüters zu den Akten, wo-nach auch dieser, allerdings aus ganz andern Gründen als der erstinstanzliche Richter, das Legen von Otterfallen für eine erlaubte Handlung hielt. Jaggi konnte sich nach den Akten allerdings zum Legen derartiger Fallen irrtümlicherweise als berechtigt ansehen. Er ist nicht vorbestraft. Aus diesen Gründen kann die Reduktion der Busse auf 50 Fr. empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 50 Fr.

15. Spichiger, Ernst, von Untersteckholz, geboren 1878, Coiffeur in Villeret, wurde am 5. November 1915 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Wirtshausverbotsübertretung zu drei Tagen Gefängnis und zu 4 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Spichiger wurde am Sonntag, den 17. Oktober 1915, des Abends, in einer Wirtschaft in der Gemeinde St. Immer beim Genuss geistiger Getränke betroffen, trotzdem ihm am 12. Dezember 1913 durch das Urteil des Richters wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern der Besuch von Wirtschaften verboten worden war. Heute ersucht Spichiger um Strafnachlass. Besondere Umstände werden jedoch zur Begründung des Gesuches nicht angebracht. Man weist einfach auf die ungünstige ökonomische Lage des Spichiger hin und sucht darzutun, dass er unschuldigerweise zu diesem Wirtshausverbote gekommen sei. Diese und ähnliche Entschuldigungen können natürlich zur Begründung eines Strafnachlassgesuches nicht genügen. Ueberdies ist Spichiger zwei Tage, bevor er neuerdings in uner-laubter Weise die Wirtschaft besuchte, vom Polizeirichter des gleichen Deliktes wegen zu zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt worden. Dieser Umstand lässt das heute gestellte Strafnachlassgesuch vollends unangebracht erscheinen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Schmutz, Daniel, von Worb, geb. 1898, Knecht in Kirchdorf, wurde am 17. August 1915 vom korrektionellen Richter von Frutigen wegen **Tierquälerei** zu fünf Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Busse und 90 Fr. Kosten verurteilt. Man entnimmt den Strafakten, dass Schmutz am 7. Juni 1915 auf einer Weide im Kienthal einen Hund gegen ein Mutterschaf und zwei Lämmer gehetzt hat. Der Hund habe das Schaf die Weide hinunter gejagt und schliesslich in die Kiene gesprengt, wo es zu Grunde ging. In der Strafuntersuchung hat Schmutz diesen Tatbestand nicht zugegeben. Der Richter verurteilte ihn gestützt auf sein aussergerichtliches Geständnis, das er dem Landjäger und einem Wildhüter mündlich und schriftlich abgelegt hatte, und mit Rücksicht auf einen Brief, den Schmutz an seine Mutter geschrieben hatte und welcher eine Bestätigung des Geständnisses, wenn auch nicht in ausdrücklichen Worten, enthielt. Bezüglich dieses Geständnisses machte Schmutz in der Untersuchung geltend, es sei ihm durch den Eigentümer des zu Grunde gegangenen Schafes durch Misshandlungen und Drohungen und durch den Landjäger und den Wildhüter in Anwendung von Drohungen abgezwungen worden. Nach den vorhandenen Akten ist dies aber höchst unwahrscheinlich. Nicht nur ist nicht ein einziges Indicium für ein solches Vorgehen dieser Personen vorhanden, der Brief von Schmutz an seine Mutter und alle sonstigen Umstände sprechen dafür, dass die Beschuldigung des Schmutz unrichtig ist. Wenn er daher auch heute in seinem Strafnachlassgesuch mit diesen Behauptungen auftritt, so können sie nicht erheblich in's Gewicht fallen. Im Strafnachlassgesuche wird fernerhin ausgeführt, auch wenn Schmutz die ihm vorgeworfene Handlung wirklich

begangen hätte, so müsste er doch mit Rücksicht auf seine sonstige Unbescholtenheit und insbesondere seiner Jugend wegen für einen Strafnachlass als würdig befunden werden. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Die Begehung der Tierquälerei, wie sie vorliegends geltend gemacht wird, ist einem Burschen, auch wenn er erst 18-jährig und sonst gut beleumdet ist, nicht zu entschuldigen. Wenn*der Richter daher ausdrücklich den bedingten Straferlass verweigert hat, so ist auf diese Massnahme Rücksicht zu nehmen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Weiss, Joseph, geboren 1897, Schreinerlehrling in Delsberg, wurde vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunsleisses am 17. Februar, 14. April und 19. Mai 1915 zu vier Bussen im Gesamtbetrage von 30 Fr. und zu den bezüglichen Kosten des Staates verurteilt. Trotz Mahnungen und Verurteilungen hat Weiss vom Dezember 1914 bis zum März 1915 die für ihn obligatorische Handwerkerschule vielfach unentschuldigt versäumt. Unter zweien Malen sah sich die Lehrlingskommission veranlasst, in der Strafanzeige auf das renitente Verhalten des Lehrlings aufmerksam zu machen. Heute ersucht der Vater des Verurteilten um einen Strafnachlass für seinen Sohn. Im Gesuche wird geltend gemacht, Joseph Weiss befinde sich in der Unmöglichkeit, die 30 Fr. Busse zu begleichen. Wahrscheinlich mit Bezug auf eine Strafumwandlung bemerkt Vater Weiss, er habe seinen Sohn im Ge-schäfte notwendig. Unter diesen Umständen war es aber gerade an Vater Weiss, dafür zu sorgen, dass sein Sohn den ihm obliegenden Schulpflichten nach lebte. Geschah dies nicht, so müssen eben die Behörden ihre besondern Verhütungsmassregeln anwenden. Es wäre nun im vorliegenden Falle nicht am Platze, die behördlichen Massnahmen durch einen Strafnachlass zu mildern. Die Bussen im Totalbetrage von 30 Fr. entsprechen den Verhältnissen. Eine Empfehlung des Gesuches liegt von keiner Seite vor. Es wird vom Regierungsrate Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Seiler, Adolf, von Niederwil, geboren 1884, Monteur, in Luzern, wurde am 25. Januar 1912 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Übertretung des Wirtshausverbotes zu 8 Tagen Gefängnis und 8 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Seiler ist im Herbst 1911, trotzdem ihm durch Urteil des Richters vom 26. Dezember 1910 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer der Besuch von Wirtschaften auf 1½ Jahre verboten war, in verschiedenen Wirtschaften betroffen worden. Deswegen verurteilt, ersucht Seiler heute um einen Strafnachlass oder um Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldbusse. Zur Begründung seines Gesuches bringt Seiler vor, er sei seinerzeit infolge

der schwierigen Verdienstverhältnisse mit der Bezahzahlung seiner Militärsteuern in Rückstand gekommen, habe aber seine Steuern immer bezahlt. Seit dem Februar 1912, also seit vier Jahren, habe er nun in Luzern dieselbe Stelle inne. Wenn er nun zur Abbüssung der Gefängnisstrafe seine Stelle verlassen müsste, so würde er von seiner Firma nicht wieder eingestellt werden. Darunter müsste aber insbesondere seine Familie leiden. Zu diesen Angaben des Gesuchstellers ist zu bemerken, dass in den erwähnten letzten vier Jahren keine Klagen über ihn laut geworden sind. Aus verschiedenen Umständen ist zu entnehmen, dass er sich zu einer achtbaren Stellung hinaufgearbeitet hat. Es würde nun in der Tat für ihn äusserst hart sein, wenn ihm diese Stellung durch die Verbüssung einer Gefängnisstrafe wieder entrissen würde. Die Lebensverhältnisse des Seiler, die sich innert diesen vier Jahren ziemlich verändert zu haben scheinen, machen notwendig, dass man auch die schon ordentlich weit zurückgehende Bestrafung aus einem anderen, etwas milderen Gesichtspunkte betrachtet. Die Gefängnisstrafe von 8 Tagen ist ohnehin eine ziemlich stark bemessene. Aus diesen Gründen kann das Gesuch des Seiler in dem Sinne empfohlen werden, dass ausnahmweise, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, Umwandlung der ganzen Gefängnisstrafe in eine Busse von 20 Fr. beantragt werden kann. Seiler zieht in sein heutiges Gesuch auch die Strafe, die er für die Nichtbezahlung der Militärsteuer erlitten hat, ein. Allein er wird diesen Teil des Gesuches den Bundesbehörden vorzubringen haben, die ihm seinerzeit bereits die Hälfte der Strafe erlassen haben, weil sie als zu hart betrachtet worden war.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 20 Fr.

19. Pheulpin, Régnold, geboren 1897, Lehrling, in Biel, wurde vom Polizeirichter von Biel wegen Schulunfleisses am 8. Januar und am 23. April 1915 zu zwei Bussen von 10 Fr. und 40 Fr. und zu 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Pheulpin hat in der Zeit vom 30. November bis 23. Dezember 1914 und vom 4. Januar bis 24. März 1915 den obligatorischen Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule Biel ohne Entschuldigung vollständig versäumt. Heute ersucht Pheulpin um einen Strafnachlass. Er erklärt, es sei ihm unmöglich, die Busse von 50 Fr. zu bezahlen. Auch habe er stets gearbeitet, nur sei er, statt in die Schule, in den Wald zum Holzen gegangen, oder wenn er vom Holzen spät heimgekommen sei, habe er nicht noch in die Schule gehen mögen. Abgesehen von dieser Schulversäumnis wird dem Pheulpin in jeder Hinsicht ein gutes Zeugnis ausgestellt. Einem Berichte in den Akten ist zu entnehmen, dass offenbar seine Fähigkeiten nicht sehr erhebliche sein müssen und dass wahrscheinlich dies der Grund seines Unfleisses war. Angesichts dieser Verhältnisse und der grossen Jugend des Pheulpin sollte vermieden werden, dass er der über ihn verhängten Busse wegen ins Gefängnis wandern muss. Die gegen ihn ausgesprochene Strafe ist für die prekären Verhältnisse des Gesuchstellers eine etwas harte, und es kann daher eine teilweise Reduktion wohl befürwortet werden. Eine gänzliche Begnadigung rechtfertigt sich nicht, insbesondere im Hinblick auf die Rückfälligkeit und die Renitenz des Gesuchsstellers. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der beiden Bussen auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates:

Reduktion der beiden Bussen auf 20 Fr.

20. Meier, Jakob, von Bülach, geboren 1877, Postbureaudiener, in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleis**s seines Sohnes Jakob am 1. Juli 1915 zu zwei Bussen von 12 Fr. und 24 Fr. und zu 4 Fr. Kosten des Staates verurteilt. Der Sohn Jakob des Verurteilten hat im Monat November und im Dezember 1914 die Primarschule gefehlt, ohne dafür Entschuldigungen einzubringen. Deshalb verurteilt, ersucht Vater Meier heute um einen Strafnachlass. Er macht geltend, seiner grossen Familie wegen sei es ihm unmöglich, die Bussen zu bezahlen. Von den Schulversäumnissen habe er erst Kenntnis erhalten, als die Strafanzeigen anhängig gewesen seien. Den Akten entnimmt man, dass vielfacher Rückfall vorliegt. Im Einverständnis mit dem Vater ist nun der Sohn seines schlechten Betragens wegen in eine Zwangserziehungsanstalt verbracht worden. Man ersieht daraus, dass es beim Vater offenbar nicht am guten Willen fehlt, seinen Sohn unter Zucht zu halten. Sein Leumund ist ein guter. Er ist Vater von 7 Kindern, von denen 6 noch unerzogen sind und sich zu Hause bei den Eltern befinden. Angesichts der prekären Verhältnisse in der Familie muss ihr die Bezahlung der Busse schwer fallen. Der Regierungsstatthalter befürwortet Reduktion der Bussen um die Hälfte. Diesem Antrage kann sich der Regierungsrat anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 18 Fr.

21. Stettler, Bendicht, von Bolligen, geboren 1877, Steinbrecher, in Bolligen, wurde am 5. Juli 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Stettler hat im Juni 1915 zugestandenermassen in der Stockernsteingrube bei Bolligen Leute mit Bier bewirtet, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Heute ersucht Stettler um einen Strafnachlass. Er macht geltend, Veranlassung zu seinem Vorgehen sei gewesen, dass er seit dem Kriegsausbruch für seine grosse Familie sehr wenig oder nichts habe verdienen können. Es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Der Gemeinderat von Bolligen legt nun in der Tat in seinem Berichte dar, dass Stettler bei seinem geringen und unregelmässigen Verdienste als Steinbrecher für eine siebenköpfige Familie zu sorgen habe. Stettler sei gänzlich vermögenslos. Auch vom Regierungsstatthalter wird eine teilweise Reduktion der Busse empfohlen. Angesichts der dargetanen Verhältnisse wird Stettler durch eine Busse von 50 Fr. allerdings ziemlich hart betroffen und wahrscheinlich ihren Vollzug in Gefängnis umgewandelt ausstehen müssen. Darunter wird aber insbesondere die Familie leiden. Da der Fall auch nicht ein solcher ist, wo eine Privatperson, von der Mobilisation begünstigt, ihr Haus glaubt in eine Winkelwirtschaft umwandeln zu dürfen, scheint hier eine Reduktion der Busse um die Hälfte angemessen zu sein. Ein gänzlicher Erlass ist angesichts der Schwere der Widerhandlung nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse von 50 Fr. auf 25 Fr.

22. Hiltbrunner, Alfred, von Wyssachen, geboren 1872, Handlanger, in Bern, wurde am 20. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss seines Sohnes Otto zu drei Bussen im Betrage von 3, 6, und 12 Fr. verurteilt. Der 14jährige Sohn Otto des Verurteilten hat vom Juli bis zum November 1914 vielfach die, Primarschule gefehlt, ohne die dafür erforderlichen Entschuldigungen einzubringen. Deshalb verurteilt, ersucht Vater Hiltbrunner heute um Erlass des Restes der noch zu bezahlenden Bussen, nämlich um Erlass von 11 Fr. und um Erlass der Kosten des Staates, die sich auf 6 Fr. belaufen. Diese Staatskosten können jedoch auf dem Wege der Begnadigung nicht erlassen werden. Was den Erlass der 11 Fr. Busse betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass der Vater Hiltbrunner einen guten Leumund geniesst. Die Familie, bestehend aus den beiden Ehegatten und 9 Kindern, wovon 8 noch unerzogen sind, lebt in sehr ärmlichen Verhältnissen. Die Familie ist von den Armenbehörden unterstützt. Man entnimmt den Akten, dass der Verurteilte mit dem Treiben seines Sohnes nicht einverstanden war, und sofort einschritt, als er davon Kenntnis erhielt. Der Sohn Otto ist nun von den Behörden versorgt worden. Schliesslich ist noch in Ansehung zu ziehen, dass die gesetzliche Bussenkumulation eine gewisse Härte hervorruft, sobald verschiedene Anzeigen gleichzeitig zur Behandlung und Beurteilung kommen, wie dies hier der Fall ist. Deshalb beantragt der Regierungsrat, dem Hiltbrunner sei der Restbetrag von 11 Fr. an die Bussen von total 21 Fr. zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 11 Fr. Busse.

23. Joss, Friedrich, von Hasle, geb. 1858, Zimmermann, in Bern, wurde am 6. Mai 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung und Beschimpfung zu zwei Bussen von 25 Fr. und 10 Fr. und zu den Staatskosten von 24 Fr. 50 verurteilt. Joss bekam im Oktober 1914 mit dem Hausverwalter, bei dem er in Miete stand, Streit und schickte ihm im Verlaufe dieser Streitigkeiten zwei Briefe zu, worin er den Verwalter und seine Frau der Unterschlagung verdächtigte und diese Personen ausserdem durch verschiedene Kraftausdrücke beschimpfte. In der Strafuntersuchung und im Urteilstermine gab Joss den strafbaren Tatbestand zu, versteifte sich aber darauf, dass das, was er geschrieben habe, der Wahrheit entspreche. Den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen konnte Joss aber nicht erbringen. Auch in seinem heutigen Strafnachlassgesuche stellt sich Joss auf den Standpunkt, es sei ihm mit der Verurteilung unrecht geschehen. Ausserdem beruft er sich auf seine ungünstigen finanziellen Verhältnisse. Was die angebliche unrichtige Verurteilung angeht, so ist es nicht Sache der Begnadigungsinstanz, eine Nachprüfung der rechtlichen Seite des Falles vorzunehmen. Andererseits aber hat der Richter die verhängten Bussen derart bemessen, dass auch bei ärmlichen Verhältnissen in Ansehung der ziemlich schweren Verletzung, die sich Joss hat zu Schulden kommen lassen, nicht von einer allzuharten Strafe gesprochen werden kann. Auch der Charakter des Deliktes eignet sich nicht für einen Strafnachlass. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. Schneiter, geborne Kämpfer, Anna Elisabeth, von Fahrni, geb. 1850, Zimmervermieterin in Bern, wurde am 3. Juni 1915 wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz vom Polizeirichter von Bern zu zwei Bussen von je 10 Fr., zur Nachbezahlung einer Extrastempelgebühr von je 1 Fr. 50, zusammen 3 Fr. und zu 3 Fr. 50 Kosten an den Staat verurteilt. Am 11. Mai 1915 fand in der Wohnung der Frau Schneiter in Bern eine Haussuchung statt, bei welchem Anlasse ihr Mietvertrag für diese Wohnung und eine dazu gehörende Verpflichtung ungestempelt vorgefunden wurden. Frau Schneiter ersucht heute um Erlass der Bussen. Sie erklärt, sich an der Uebertretung unschuldig zu fühlen, da der Vermieter, wie üblich, die Stempelgebühren für ihren Vertrag hätte übernehmen sollen. Ausserdem sei sie arm und kränklich und daher falle ihr das Bezahlen der Busse schwer. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern mit der gleichen Begründung empfohlen. Allein es erscheint nicht angemessen, mit Rücksicht auf eine gewisse Uebung bei Stempelung von derartigen Verträgen und Verpflichtungen in Bern, die im Stempelgesetze nicht anerkannt ist, und nicht anerkannt werden darf, im vorliegenden Falle besondere Milde walten zu lassen. Die Uebertretung der Frau Schneiter hat den üblichen Charakter. Man verschliesst die Verträge, bei denen man eine Umgehung der Fiskalvorschriften vornimmt, in das Innere seiner Wohnung, bis eine Haussuchung sie dort zufällig aufdeckt. Derartigen Machenschaften mit Milde zu begegnen, ist nicht am Platze. Abgesehen davon ist auch das Vorleben der Frau Schneiter, das zahlreiche Bestrafungen aufweist, einem Strafnachlasse nicht günstig. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Müriset, Paul, von Landeron, geb. 1876, Graveur, in Biel, wurde am 26. November 1915 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1914 zu 40 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Müriset stellt heute ein Srafnachlassgesuch. Er macht geltend, er habe die Taxe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

letztes Jahr nicht bezahlen können, weil er in seinem Berufe stark unter der gegenwärtigen Krisis zu leiden gehabt habe. Dies sei auch jetzt noch der Fall, so dass er sich ausser Stande sähe, die Busse von 40 Fr. zu begleichen. Dem Müriset wird von den Gemeindebehörden ein gutes Zeugnis ausgestellt. En ist seinen Pflichten stets nachgekommen, wird aber offenbar in der Tat durch die Krisis in der Uhrenmacherbranche hergenommen. Müriset hat die Kosten und die rückständige Taxe bezahlt. Angesichts dieser Verhältnisse muss die dem Gesuchsteller auffallende Busse als eine etwas harte Strafe betrachtet werden. Eine Reduktion auf die Hälfte kann empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

26. Straub, Anna, geborne Pfister, von Herzogenbuchsee, geb. 1876, in Madretsch, wurde am 15. September 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 16 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Frau Straub hat im Frühling 1915 Soldaten, die in Grandval einquartiert waren, in ihrer Wohnung mit Wein bewirtet, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute ersucht Frau Straub um Erlass der dafür ergangenen Busse und Kosten. Letztere können auf dem Gnadenwege nicht erlassen werden. Was die Busse anbetrifft, so ist hier wieder einer der Fälle vorhanden, wo trotz Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften in Ausnützung der durch die Mobilisation geschaffenen günstigen Lage eine Winkelwirtschaft eingerichtet wurde. Milde ist hier jedenfalls nicht am Platze. Bereits hat der Ehemann Straub eine ähnliche Busse bezahlen müssen. Nun sind aber nach den eingegangenen Berichten die Verhältnisse der Familie Straub derart prekäre, dass eine Bezahlung der Busse kaum wird erfolgen können. Die Verurteilte hat zu Hause noch sieben unerzogene Kinder. Der Verdienst des Mannes ist sehr gering. Ausserdem soll Frau Straub kränklich sein. Angesichts dieser besondern ärmlichen Verhältnisse mag ausnahmsweise eine Reduktion der Busse empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, sie auf 20 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

27. u. 28. Schneider, Friedrich, von Altach, Vorarlberg, geb. 1883, Kolporteur, und dessen Ehefrau, Schneider, Marie Anna, geb. Späni, geb. 1892, in Bern, wurden am 1. Mai 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen Hausierpolizeivorschriften zu je 5 Fr. Busse, je 2 Fr. Patentgebühr, je 20 Rappen Visagebühr und solidarisch zu 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Schneider haben im Juni 1914 mit Lotterielosen der schweizerischen Landesausstellung hausiert, ohne im Besitze eines bezüglichen Hausierpatentes gewesen zu sein. Heute rei-

chen sie ein Strafnachlassgesuch mit der Begründung ein, die Verurteilung sei zu unrecht erfolgt, weil sie ein Patent gar nicht nötig gehabt hätten und weil sie zum Urteilstermine wegen Nichtkenntnis der Vorladung nicht hätten erscheinen können. Zur rechtlichen Anfechtung des Urteils hätten jedoch die Eheleute Schneider ein Wiedereinsetzungsgesuch einzureichen. Die Begnadigungsinstanz hat eine rechtliche Ueberprüfung nicht vorzunehmen. Abgesehen hievon sind keine besonderen Umstände vorhanden, die einen Strafnachlass rechtfertigen würden. Die Bussbeträge halten sich im Minimum der möglichen Busse; andererseits steht die Widerhandlung durch die Feststellungen in den Akten trotz des Nichterscheinens beim Urteilstermine ausser Zweifel. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. Gelin, François, geb. 1863, Fabrikarbeiter, von und in Boncourt, wurde am 17. November 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. 80 Kosten verurteilt. Gelin hat zugestandenermassen im August 1915 die bei ihm einquartierten Soldaten mit Wein bewirtet, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch, das die üblichen Entschuldigungen über Entgegenkommen gegenüber dem Militär, Nähe der Grenze und so weiter enthält. Gelin gibt auch selber zu, dass ihm das Verbot des Wirtens bekannt gewesen sei. Da besondere Umstände nicht vorliegen, die eine Berücksichtigung des Gesuches als empfehlenswert erscheinen liessen, wird dessen Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Ammann, Johann Friedrich, von Wynau, geb. 1896, Gärtner, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 4. September 1915 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen Raubes unter Anrechnung von einem Monat Untersuchungshaft zu 11¹/₂ Monaten Korrektionshaus, zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 170 Fr. 45 Kosten verurteilt. Ammann nahm am 25. Juli 1915 an einer geselligen Zusammenkunft seines Turnvereins teil. In bereits angetrunkenem Zustande gesellte er sich zu einem ihm unbekannten stark betrunkenen, ältern Manne, der ihm und andern Anwesenden Wein bezahlte. Ammann begleitete dann den Mann hinaus ins Freie und bei der nächsten günstigen Gelegenheit beraubte er ihn unter Gewaltanwendung seiner gesamten Barschaft im Betrage von über 70 Fr. Infolge der starken Betrunkenheit des Angefallenen war allerdings die Gewaltanwendung des Ammann offenbar nicht eine sehr bedeutende. Heute stellt seine Mutter ein Strafnachlassgesuch. Sie weist auf die Jugend des Delinquenten hin, sowie insbesondere aut den Umstand, dass die geschehene Tat in Trunkenheit begangen worden sei. Der entstandene Schadensei überdies vollständiggedeckt, sodass die verhängte Strafe als eine allzuharte empfunden werde. Dem Gesuche der Mutter fügt der Arbeitgeber des Ammann eine sehr eindringliche Empfehlung bei. Allein alle diese im Strafnachlassgesuche und in der Empfehlung des Arbeitgebers enthaltenen mildernden Gründe sind vom urteilenden Gerichte in einlässlicher Weise berücksichtigt worden. Insbesondere ist auch der Charakter des Ammann in den Motiven hervorgehoben und ausdrücklich darauf abgestellt worden, dass für den etwas leichtsinnigen, zu Diebereien geneigten jungen Menschen, der offenbar eine mangelhafte Erziehung genossen habe, der bedingte Straferlass nicht am Platze sei. Wenn nun auch die Direktion der Strafanstalt, in welcher sich Ammann zu seiner Besserung aufhält, zu ähnlichen Aussetzungen Anlass hat, so kann aus den gleichen Gründen auch ein Strafnachlass nicht befürwortet werden

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. **Gschwind**, Jules, geb. 1885, Landwirt, von und in Damphreux, wurde am 23. Dezember 1914 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen Misshandlung und Tätlichkeiten zu acht Tagen Gefängnis, Entschädigung an die Zivilpartei und zu Staatskosten verurteilt. Am Abend des 29. Juni 1914 durchquerte ein siebenjähriger Knabe von Nachbarn die Hofstatt des Gschwind, welcher das Kind mit einem Rechen schlug. Als sich die Mutter des Knaben über diese Behandlung beklagen wollte, warf Gschwind Steine nach ihr und gab auch ihr heftige Faustschläge. Ebenso wurden die Töchter der Frau, die dazwischen treten wollten, mit Schlägen traktiert. Als nun auch die 68-jährige Grossmutter der so misshandelten Familie sich ins Zeug legen wollte, wurde sie von Gschwind mit einem Besenstiel misshandelt und zu Boden geworfen. Nun warfen sich noch weitere Personen zwischen die Streitenden und es enstanden neue Tätlichkeiten zwischen diesen Leuten und Gschwind. Die alte misshandelte Grossmutter aber musste sich in ärztliche Pflege begeben. Als eigentlicher Angreifer und Haupttäter bei diesem Streite wurde Gschwind bereits in erster Instanz zu acht Tagen Gefängnis und wegen Skandals zu 10 Fr. Busse verurteilt. Die Erste Strafkammer aber hat die Anwendung des bedingten Straferlasses ausdrücklich verweigert. Heute ersucht nun Gschwind nicht nur um gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe, sondern auch der Busse und der Staatskosten. Letztere können auf dem Gnadenwege nicht erlassen werden. Aber auch der Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse wäre in keinem Falle gerechtfertigt. Gschwind weist in seinem Gesuche auf seine bisherige Unbescholtenheit und auf den Umstand hin, dass er, in seinem Heimwesen alleinstehend, zur Abbüssung seiner Strafe Haus und Hof dritten Personen überlassen müsste. Der letztere Umstand ist für die Gewährung eines Strafnachlasses unerheblich, der erste Einwand des Gschwind ist vom urteilenden Gerichte berücksichtigt worden. Abgesehen hievon zeugt das Vorgehen des Gschwind am Abend des 29. Juni 1914 von einer derartigen Rohheit und Rücksichtslosigkeit, insbesondere, was die Misshandlung der 68-jährigen Frau betrifft, dass die Massnahme der Ersten Strafkammer, welche den bedingten Straferlass deshalb auch aufhob, den Verhältnissen vollkommen entsprochen hat. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Haldimann, Johann, von Bowil, geb. 1852, Handlanger, in Bern, wurde am 21. September 1915 vom korrektionellen Einzelrichter von Bern wegen Diebstahls zu drei Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt, weil er im Herbst 1914 einem Baumeister, bei dem er in Arbeit stand, eine Schaufel entwendet hatte. Nur zufälligerweise, durch eine böswillige Denunziation der Ehefrau von Haldimann, kam der Diebstahl an den Tag. Der Verurteilte er-sucht heute um einen Strafnachlass. In seinem Gesuch weist er im wesentlichen darauf hin, dass es für ihn 64-jährigen Mann hart wäre, wenn er durch die Abbüssung einer Gefängnisstrafe die Arbeitsmögkeit verlieren würde. Allein dieser Umstand würde beim Berufe des Haldimann als Handlanger höchstens einen Strafaufschub rechtfertigen, nicht aber eine Begnadigung. Für eine solche sprechen auch sonst keine Gründe. Haldimann ist vielfach vorbestraft und man erkennt gerade aus seinem neuerlichen Delikte, dass er seinen Hang zum Unehrlichen nicht verloren hat. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. Haldimann, abgesch. Zutter, geborne Nydegger Lisette, Johannes Ehefrau, von Bowil, geb. 1870, in Bern, wurde am 10. August 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Aergernis erregenden Benehmens zu 15 Fr. Busse, einem Jahr Wirtshausverbot und zu 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Haldimann hat sich am 28. Juli 1915 in stark betrunkenem Zustande auf der Strasse und im Polizeigebäude der Stadt Bern derart unanständig aufgeführt, dass sie in den Polizeiarrest verbracht werden musste. Heute stellt sie unter Hinweis auf ihren prekären Verdienst und ihre Kränklichkeit ein Strafnachlassgesuch. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt beantragen Abweisung des Gesuches. Der über Frau Haldimann eingelangte Bericht lautet in der Tat so ungünstig, dass das Gesuch auf keinen Fall empfohlen werden kann. Auch der Charakter des Deliktes widersetzt sich einer Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Kiener, Johann, von Oberwichtrach, geb. 1848, Kalberhändler, in Blumenstein, wurde am 6. November 1915 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen Aergernis erweckenden Benehmens zu einem Tag Gefängnis, 20 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Kosten an den Staat verurteilt. Kiener war an einem Dienstag Abend im letztvergangenen Oktober derart betrunken, dass er sich auf einem öffentlichen Platze in Wattenwil am Boden herumwälzte. Heute ersucht er um Erlass der deshalb ausgefällten Gefängnisstrafe. In seinem Gesuche weist er darauf hin, dass er heute ein alter Mann und bisher noch nie bestraft worden sei. Seinen Verpflichtungen sei er redlich nachgekommen und müsse daher die auszustehende Gefängnisstrafe als eine tiefe Schmach empfinden. Anders lautet jedoch die vom Verurteilten zugestandene Strafanzeige, die den Kiener als einen unverbesserlichen Trinker schildert, der sozusagen jeden Dienstag in betrunkenem Zustande von Bern nach Hause fahre und nicht selten mit seinem Gefährte die öffentliche Sicherheit störe. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Kiener wird in den Straf-akten auch ausgeführt, dass Kiener des gleichen Deliktes wegen kurz vorher schon einmal bestraft worden sei. Angesichts dieser Tatsachen ist ein Strafnachlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Grob, Berta, geborne Remund, von Ober-urdorf, geb. 1881, in Bern, wurde am 31. Juli 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Beschimpfung** zu 20 Fr. Busse und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Grob hat im Mai 1915 gegenüber einer Frau, mit der sie im Streit lebte, ungerechtfertigterweise beschimpfende Aeusserungen fallen lassen. In der Strafuntersuchung hat sie diese Aeusserungen zuerst abgeleugnet, gab sie aber nachträglich zum Teil zu. Zum andern Teil wurde sie durch Zeugen ihrer Widerhandlung überwiesen. Heute ersucht Frau Grob um einen Strafnachlass. In ihrem Gesuche hält sie die beleidigenden Aeusserungen neuerdings aufrecht. Ferner macht sie ihre Krankheit geltend. Das Delikt der Frau Grob und ihr Auftreten lassen aber das Gesuch nicht als empfehlenswert erscheinen. Vollends ungünstig wirkt der Umstand, dass Frau Grob ähnlicher Delikte wegen bereits schon zweimal vorbestraft ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

36. Contin, Joseph, geb. 1874, Negotiant, von und in Courtételle, wurde am 4. August 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Contin hat am 20. Juli 1915 Soldaten, die nicht bei ihm einquartiert waren, mit Bier bewirtet, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Heute bittet der

Verurteilte um Strafnachlass. Er versucht in seinem Ansuchen den Tatbestand anders darzustellen, als er ihn seinerzeit vor dem Richter zugegeben hat und will daraus eine ungerechte Verurteilung ableiten. Dieser Versuch kann für die Begnadigungsinstanz natürlich nur als unerheblich in Betracht fallen. Im übrigen kommt Contin mit den üblichen Einwänden, die aber heute auch nicht mehr Berücksichtigung finden können. Wenn er schliesslich noch dartut, dass er als Vater von acht Kindern eine schwere Last auf sich habe, so ist anderseits auch kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass ihm die Bezahlung der Busse nicht möglich sei. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. Portenier, Rudolf, von Meikirch, geb. 1890, Zimmermann, in Köniz, wurde am 31. Mai 1915 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu acht Tagen Gefängnis und 14 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Portenier war als Vater eines ausserehelichen Kindes seit Juli 1913 verpflichtet, vierteljährliche Alimentationsgelder von 60 Fr. zu zahlen, kam aber seiner Verpflichtung in keiner Weise nach. Bereits im Jahre 1913 musste gegen ihn für diese Alimente Betreibung eingeleitet werden, jedoch erfolglos. Im Januar 1915 wurde endlich Strafanzeige eingereicht. Der Richter gab dem Portenier ausdrücklich nochmals eine Frist zur Begleichung seiner Verpflichtungen, allein Portenier liess nicht nur diese Mahnung unbeachtet, er bequemte sich nicht einmal mehr zum gerichtlichen Verhandlungstermine. Wenn daher Portenier in seinem heute gestellten Begnadigungsgesuche Militärdienst und schlechten Verdienst vorschützen will, so ist dieser Einwand angesichts der vorstehenden Tatsachen jedenfalls unerheblich. Portenier hat die geringen Verbindlichkeiten, die ihm auferlegt worden sind, in durchaus böswilliger Weise vernachlässigt und verdient daher keine besondere Berücksichtigung. Eine Empfehlung seines Gesuches liegt denn auch von keiner Seite vor.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. Rutishauser, Hermann, von Scherzingen, geb. 1897, Elektromonteur, in Bern, wurde am 2. Juli 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss zu einer Busse von 30 Fr. und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Rutishauser hat im Januar, Februar und März 1915 sämtliche Stunden der für ihn obligatorischen Fortbildungsschule ohne Entschuldigung versäumt. Heute ersucht seine Mutter um Erlass der Busse, da ihr eine Zahlung für den Sohn unmöglich sei. Dies mag nun an sich richtig sein und Berücksichtigung verdienen, allein es ist nicht die Meinung des Urteils, dass die Mutter die Busse ihres Sohnes bezahlen soll, sondern dieser, in nun verdienstfähigem Alter, soll selber dafür besorgt sein. Nicht nur wirft bereits sein gänzliches Fehlen von der Schule ein ungünstiges Licht auf

ihn, auch der Bericht über seine Person lautet unvorteilhaft. Er wird als ein liederlicher Bursche geschildert. Einige Strenge ist hier am Platze. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

39. Strohmeyer, Emil, von Büsserach, geb. 1881, Maler, in Delsberg, wurde vom Polizeirichter in Delsberg am 21. Juli und 6. Oktober 1915 wegen Schulunfleiss seiner Kinder zu drei Bussen von je 3 Fr. und zu insgesamt 6 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Drei Kinder des Strohmeyer hatten im Jahre 1915 während einiger Zeit die Primarschule gefehlt, ohne dafür entschuldigt gewesen zu sein. Strohmeyer ersucht heute um einen Strafnachlass, der sich indes nur auf die Bussen, nicht auch, wie verlangt, auf die Staatskosten beziehen kann. Der Verurteilte macht geltend, er sei zur Zeit der Widerhandlungen im Militärdienst gewesen. Ueberdies sei damals der Bruder seiner Frau gestorben, und es habe diese die drei Kinder in ihre Heimat mitnehmen müssen. Da er ausserdem mehrmals habe einrücken müssen, habe er auf seinem Berufe fast keine Arbeit gefunden. Nach dem eingegangenen Berichte entsprechen die Angaben des Strohmeyer den Tatsachen. Unvorteilhaftes über ihn ist nicht bekannt. Er verdient für seine Familie mit fünf Kindern zur Zeit 5 Fr. bis 5 Fr. 50 im Tag. Unter diesen Umständen ist die über Strohmeyer verhängte Busse für ihn kaum erschwinglich. Daher wird vom Regierungsrat deren Erlass beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

40. Brahier, Anastasia, von Les Enfers, in Delsberg, wurde am 9. Juni 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunfleiss ihres Kindes zu zwei Bussen von 12 Fr. und 6 Fr. und zu den Staatskosten von 4 Fr. 60 verurteilt. Das 13-jährige Kind der Witwe Brahier hat im Dezember 1914 und im März 1915 eine Anzahl Stunden der obligatorischen Primarschule ohne genügende Entschuldigung fehlt. Heute ersucht Frau Brahier um Erlass der Bussen. Sie erklärt, sie habe ihr Kind ihrer Krankheit wegen nicht zur Schule schicken können. Die Bezahlung der Busse sei ihr überdies unmöglich. Dem Berichte der Gemeinde Delsberg entnimmt man nun in der Tat, dass sich Frau Brahier in sehr bescheidenen Verhältnissen befindet, so dass vermutlich eine Umwandlung der Bussen eintreten müsste. Aus Arztzeugnissen geht ferner hervor, dass die Witwe Brahier seit Jahren leidend ist. Aus diesen Gründen scheint eine Reduktion der Bussen angemessen zu sein. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr.

41. **Buri**, Alexander, von Krauchthal, geb. 1884, Messerschmied, in Bäriswil, wurde am 2. Juni 1915 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 14 Tagen Gefängnis und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Dem Buri war im November 1913 vom Regierungsstatthalteramt II Bern die elterliche Gewalt über sein Kind aus erster Ehe entzogen worden, weil dessen Erziehung im Haushalte Buri gefährdet war. Die Ehefrau des Buri ist eine wegen gewerbsmässiger Unzucht und Diebstahls mehrmals vorbestrafte notorische Trinkerin, die sich um ihr Stiefkind in keiner Weise bekümmerte. Auch Alexander Buri galt als ein gleichgültiger und arbeitsscheuer Mensch, dem zur Kindererziehung die nötige Autorität fehlte. Das dem Buri entzogene Kind wurde von der Gemeinde Bern bei der Mutter des Buri für ein jährliches Kostgeld von 192 Fr. untergebracht und der Vater des Kindes verpflichtet, dieses Kostgeld an die Gemeinde Bern zu bezahlen. Im Herbst 1914 reichte die städtische Armendirektion Bern gegen Buri Strafanzeige ein, weil sich dieser seit der Unterbringung des Kindes im Frühjahr 1914 in keiner Weise mehr um seine Pflichten gekümmert, d. h. noch nichts an das Kostgeld für das Kind bezahlt hatte. Ueber diese Strafanzeige einvernommen, anerkannte Buri seine Zahlungspflicht, erklärte aber, er selber sorge nun für das Kind. Aut eine spätere Anfrage des Richters über die geleisteten Zahlungen hin, machte die städtische Armendirektion Bern neuerdings geltend, Buri habe seiner Alimentationspflicht noch in keiner Weise Genüge getan. Zum Hauptverhandlungstermine erschien Buri trotz richtiger Vorladung nicht, so dass seine Verurteilung in contumaciam erfolgen musste. Heute stellt Alexander Buri ein Strafnachlassgesuch mit der hauptsächlichen Begründung, er halte sich als völlig unschuldig. Seit dem 1. August 1914, das heisst, seit der Mobilisation seines Bruders, besorge er seiner Mutter in Bäriswil ihr landwirtschaftliches Heimwesen und habe damit auch für sein daselbst verpflegtes Kind gesorgt. Seine Mutter aber habe für das Jahr 1914 auf ein Kostgeld für das Kind überhaupt verzichtet. Wenn nun auch nicht Sache der Begnadigungsinstanz ist, das Urteil des Richters zu überprüfen, so ist doch in Betracht zu ziehen, dass hier neue Tatumstände auftreten, die dem Richter, wie aus den Strafakten ersichtlich, nicht bekannt waren, und die geeignet sind, das Vergehen des Buri in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen. Die Behauptuntungen des Buri über die Dienste bei seiner Mutter und das von ihr nicht verlangte Kostgeld erweisen sich in der Tat als richtig. Auch die Leumunds- und und Arbeitszeugnisse des Buri lauten nicht übereinstimmend ungünstig. Das Verhalten des Buri im Jahre 1914 hat zu keinen Klagen Anlass geboten. Buri ist blos wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer einmal vorbestraft. Sein früherer liederlicher Lebenswandel scheint hauptsächlich auf den Einfluss seiner verdorbenen zweiten Ehefrau zurückzuführen zu sein. Angesichts dieser Tatsachen wird eine Reduktion der Gefängnisstrafe auf fünf Tage als angemessen erachtet. Es entspricht dies dem Antrage des Regierungsstatthalters. Ein gänzlicher Erlass ist nicht gerechtfertigt. Buri hätte es in der Hand gehabt, durch eine richtige Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse die Behörden über seinen Verbleib und seine Tätigkeit zu orientieren. Er hat es seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, dass dies nicht geschehen konnte.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe auf fünf Tage.

42. Agus, Horatz, von Gello, Italien, geb. 1891, Handlanger, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 13. Oktober 1914 von den Assisen des Jura wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, zwanzig Jahren Landesverweisung und zu 347 Fr. Staatskosten verurteilt. Agus war angeschuldigt, im Frühjahr und Sommer 1914 unter mehreren Malen in die Zimmer einer Italienerkantine in Münster eingebrochen zu sein und daselbst seinen Kameraden grössere Geldbeträge entwendet zu haben. Dem einen Arbeiter wurden auf diese Weise seine gesamten Ersparnisse gestohlen. Der Gesamtbetrag des Entwendeten belief sich auf über 600 Fr. Da der Verdacht, diese Diebstähle begangen zu haben, sofort auf Agus fiel, wurde er in Haft gesetzt und die Untersuchung durchgeführt. Das Verfahren förderte mehrere Indizien zu Tage, die zu einer Ueberführung des Agus führen konnten. Agus selber bestritt allerdings seine Schuld bis zu seiner Verurteilung, aber er war nicht im Stande, den Schuldanzeichen glaubwürdige Behauptungen entgegenzustellen, insbesondere vermochte er sich nicht über die bei ihm entdeckte, versteckt gehaltene grosse Geldsumme auszuweisen. In Hinblick auf seine Lügenhaftigkeit und die Charakterlosigkeit der Straftaten wurde ihm denn auch von den Assisen eine ziemlich kräftige Strafe auferlegt. Heute ersucht Agus um Erlass des Restes seiner Zuchthausstrafe. Wenn er Schweizer gewesen wäre, so hätte eine bedingte Entlassung in Betracht gezogen werden müssen, da Agus ausser mit einer kleinen Busse in Italien nicht vorbestraft erscheint. Da er aber als Ausländer mit zwanzigjähriger Verweisung belegt ist, konnte diese bedingte Entlassung für ihn nicht berücksichtigt werden, denn er wird die Schweiz nach seiner Entlassung verlassen müssen. Aut dieses Moment stellt er nun in seinem Strafnachlassgesuche ab. Er erklärt, seine beiden Brüder seien in den Krieg gezogen und da wäre seine Hülfe bei seiner alten Mutter in Italien erwünscht. In der Strafanstalt hat sich Agus sehr gut aufgeführt. Die Anstaltsdirektion stellt ihm ein überaus günstiges Zeugnis aus. Angesichts dieser Tatsachen erscheint es billig, dem Agus die Vergünstigung, die erstmals Bestraften in der Einrichtung der bedingten Entlassung zu gut kommt, auch einigermassen zu teil werden zu lassen. Es kann dies nur durch Gewährung des Straferlasses für einen Teil der Strafe geschehen. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, dem Agus den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Zuchthausstrafe. 43. Frainier, Viktor, geboren 1851, Uhrmacher, von und in Fregiécourt, wurde am 14. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt, weil er im Oktober 1915 die in Fregiécourt stationierten Soldaten unerlaubterweise mit Wein bewirtet hatte. Den Liter Wein verkaufte er zu achtzig Rappen. Frainier ersucht heute um Erlass der Busse, indem er die üblichen Einwände, er habe dem Militär einen Dienst erweisen wollen und betrachte daher die Busse als eine unverdiente, vorbringt. Besondere Gründe für den Erlass der Busse sind jedoch keine vorhanden. Der Gemeinderat von Fregiécourt verweigert die Ausstellung einer Empfehlung. Daher beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44.—46. Moine, Adolphe, von Montignez, geb. 1861, Landwirt, Moine, Gustave, von Montignez, geb. 1864, Krämer, und Vauclair, Emile Jules, von Bure, geb. 1883, Weinhändler, alle wohnhaft in Montignez, wurden am 26. November 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Bei allen drei Verurteilten liegt der gleiche Deliktstatbestand vor. Sie haben im Oktober 1915 die in Montignez einquartierten Soldaten bei sich daheim mit Wein bewirtet, ohne im Besitz des dafür erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen, zu sein. Heute ersuchen sie um Erlass der Busse und der nachzubezahlenden Patentgebühr. Letztere kann als Fiskalgebühr nicht erlassen werden, wenigstens nicht auf dem Wege der Begnadigung. Auch für den Erlass der Busse sind keine genügenden Gründe vorhanden. Das Gesuch der drei Verurteilten bringt die üblichen Einwendungen, man habe dem Militär einen Dienst erweisen wollen, sei nicht auf einen Gewinn ausgegangen und habe überdies durch die Einquartierung so viele Unannehmlichkeiten auf sich nehmen müssen, dass Milde am Platze sei. Allein diese, unter Umständen an sich richtigen Darstellungen, rechtfertigen die von den Verurteilten eingerichteten Winkelwirtschaften noch keineswegs. Wenn von den Gesuchstellern die Militärverhältnisse zu ihrer Entlastung herangezogen werden, so ist auf der andern Seite doch darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgung gerade durch die den Truppeneinheiten beigegebene Heerespolizei erfolgt ist. Da die vorliegenden Fälle die gewöhnlichen Merkmale aufweisen, ist keine Veranlassung zu besonderer Behandlung vorhanden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung aller drei Gesuchsteller.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

47. **Spichiger**, Ernst, von Untersteckholz, geboren 1878, Coiffeur, in Villeret, wurde am 17. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Wirtshausverbotsübertretung zu drei Tagen Gefängnis und zu 8 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Spichiger wurde am 15. November 1915 in einer Wirtschaft in Villeret betroffen, trotzdem ihm wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern durch richterliches Urteil der Besuch der Wirtschaften verboten war. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch für diese Bestrafung. Für eine kurz vorher erlittene Bestrafung des gleichen Deliktes wegen hat er bereits schon ein ähnliches Strafnachlassgesuch eingereicht, das vom Grossen Rat zu gleicher Zeit behandelt werden muss. Spichiger will sich auch jetzt noch nicht belehren lassen, dass das richterliche Verbot für ihn absolute Geltung hat. Er erklärt durch seinen Beruf und seine Lebensweise zum Besuch der Wirtschaft gezwungen gewesen zu sein. Eine solche Erklärung kann natürlich zur Begründung des Strafnachlassgesuches nicht dienlich sein. Ebensowenig aber der Umstand, dass er sich bei Verfassung seines Strafnachlassgesuches noch eines Stempeldeliktes schuldig machte, indem er für sein Gesuch bereits gebrauchte Stempelmarken verwendete. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

48. Lämle, Louis Albert, von Fenin, Vilars und Saules, Reisender und Remonteur, in Biel, wurde am 26. November 1915 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1914 zu 40 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten ver-urteilt, weil er trotz verschiedener Mahnungen und nach erfolgloser administrativer Busseröffnung die Taxe für seinen Hund schuldig geblieben war. Heute ersucht Lämle um einen Strafnachlass. Er macht geltend, es sei ihm infolge seiner prekären Lage unmöglich, die Busse zu bezahlen. Ueberdies will er versuchen, darzutun, dass er die Hundetaxe nur zu einem Teil schuldig gewesen wäre. Dieser letztere Einwand kann hier nicht mehr untersucht werden, steht aber auf jeden Fall im Widerspruch zu den Strafakten, wonach Lämle in der Strafuntersuchung keine derartigen Einreden vorgebracht und das ihm eröffnete Urteil ohne weiteres angenommen hat. Was nun den Umstand betrifft, dass Lämle die Busse nicht bezahlen kann, so hat der Gesuchsteller dies auf sich selber zu nehmen; denn es ist ihm mehrmals Gelegenheit geboten gewesen, die Busse von sich abzuwenden. Lämle hat bis heute nicht einmal die rückständige Hundetaxe bezahlt. Den vorhandenen Berichten nach zu schliessen soll er in der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Staat und Gemeinde überhaupt nachlässig sein. Eine Empfehlung seines Gesuches liegt von keiner Seite vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchstellers.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

49. Blank, Marie, von Bolligen, geboren am 6. August 1897, Dienstmagd in Bern, wurde am 30. Januar 1915 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht zu fünf Tagen Gefängnis, die Strafe unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren bedingt erlassen, und am 6. Oktober 1915 vom gleichen Richter neuerdings wegen gewerbsmässiger Unzucht und überdies wegen Diebstahls zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Die verurteilte Blank wurde bereits im Januar 1915 im Alter von 171/2 Jahren von der Polizei in der Stadt Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht aufgegriffen. Bei diesem Anlass wurde auch festgestellt, dass die Blank geschlechtlich schon infiziert war. Ihr Delikt gab sie ohne weiteres zu. Der Richter gewährte ihr mit Rücksicht auf ihre grosse Jugend den bedingten Straferlass und stellte sie unter Schutzaufsicht. Allein diese Verwarnung zeitigte wenig Erfolg. Im Laufe des Jahres 1915 musste die Blank polizeilich noch zweimal verwarnt und wegen Strichganges in Arrest verbracht werden. Auch diese Massnahmen übten auf die Blank keinen Einfluss aus. Im August musste neuerdings gegen die Blank eingeschritten werden. Bei diesem Anlasse stellte sich heraus, dass sie trotz ihrer Jugend auch zur Begehung von Diebstählen raffiniert vorzugehen wusste. Immerhin konnte sie nur der Entwendung einiger kleiner Gegenstände in einem Warenhause wegen in gesetzlicher Weise überwiesen werden. Heute wird nun für beide Bestrafungen ein Strafnachlassgesuch gestellt; insbesondere auch für die Gefängnisstrafe von fünf Tagen, da der bedingte Straferlass für diese Strafe widerrufen werden musste. Zur Begründung des Gesuches weist die Blank selber auf ihre vernachlässigte Erziehung und auf ihre Jugend hin, Argumente, die auch dem Richter stets und als alleinige Entschuldigungsgründe vorgebracht worden sind. Das Gesuch wird von den Gemeinde- und den Bezirksbehörden nicht empfohlen. Angesichts der Unverbesserlichkeit, sowie der offensichtlichen Verdorbenheit des Charakters der Gesuchstellerin kann auch hierseits eine Empfehlung nicht vorgetragen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

50. Grütter, Albert, von Walterswil, geboren 1864, Landwirt, in Montignez, wurde am 23. Dezember 1914 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Pfandunterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu Schadenersatz an die Zivilpartei und zu Staats- und Interventionskosten verurteilt. Dem Grütter waren im Februar 1914 ein Stier und ein junges Rind gepfändet worden. Allerdings wurde gegenüber der Pfändung sofort der Einwand erhoben, die beiden gepfändeten Stücke gehörten nicht dem Grütter; aber Grütter und die Personen, die diese Tiere für sich beanspruchten, wurden mit ihren Einwänden abgewiesen. Währenddem aber diese Frage noch hängig war, verkaufte Grütter die beiden Tiere nach Basel weiter. Heute ersucht Grütter um einen Strafnach-

lass. Er bringt in seinem Gesuche an, er sei unverschuldeter Weise in die Schulden hinein gekommen, weil er mit den Verhältnissen im Jura nicht vertraut gewesen sei. Zur Zeit habe er noch für eine zahlreiche Familie zu sorgen, so dass er zu Hause nicht entbehrt werden könne. Wenn nun in der Tat auch der Leumund des Grütter nicht ein schlechter ist, so werfen doch die vorhandenen Strafakten kein günstiges Licht auf ihn. Die von ihm begangene Pfandunterschlagung geschah im bösen Glauben. Durch alle möglichen Ausflüchte suchte Grütter seinen Gläubiger um das Geld zu bringen und sich selber einer Strafverfolgung zu entziehen. Er hat es auch verstanden, den Vollzug des Urteils der I. Strafkammer bis auf den heutigen Tag hinauszuzögern. Das urteilende Gericht hat ihm angesichts seines unkorrekten Vorgehens den bedingten Straferlass ausdrücklich verweigert. Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint ein Strafnachlass nicht als angemessen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

51. Chopard, Arthur Otto, von Sonvillier, geb. 1867, Graveur, in Biel, wurde am 26. November 1915 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1914 zu 40 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Chopard hat im Jahr 1915 trotz wiederholter Mahnungen die schuldige Hundetaxe pro 1914 von 20 Fr. nicht bezahlt und auch die ihm auf administrativem Wege eröffnete Busse nicht beglichen, so dass das richterliche Verfahren gegen ihn angewendet werden musste. Heute ersucht Chopard um Erlass der ihm auferlegten Busse. Er weist auf den Zustand seines Berufes als Graveur hin, macht geltend, dass er seit Beginn des Krieges nur ungenügenden Verdienst habe, so dass er die schuldige Hundetaxe nicht habe bezahlen können. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden von Biel, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Man entnimmt den Akten, dass Chopard in der Tat infolge seines ungenügenden Verdienstes von seinen Verwandten hat unterstützt werden müssen. Er hat die rückständige Taxe nun bezahlt. Der Gesuchsteller ist gut beleumdet. Mit Rücksicht auf seine schwierige Lage und die besondern Verhältnisse seiner Berufsbranche darf eine Reduktion der Busse als angemessen erachtet werden. Ein gänzlicher Erlass ist ungerechtfertigt, da sich Chopard bei richtigem Umtun die Busse gut hätte ersparen können. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf 20 Franken.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

52. Barben, Hans, von Spiez, geb 1873, Schreiner, in Hondrich bei Spiez, wurde am 8. September 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils wegen

Diebstahls zu 25 Tagen Gefangenschaft, abzüglich sieben Tage ausgestandene Untersuchungshaft und zu 124 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Im März 1915 entwendete Barben im Neubau des Bahnhofes Spiez aus dem Rocke eines daselbst beschäftigten Glasers einen Glaserdiamanten im Werte von ungefähr 20 Fr. Bei Begehung des Diebstahls wurde von Arbeitern gesehen, wie sich Barben an den Kleidern, die in einem Lokale aufgehängt waren, zu schaffen machte. Der Diebstahl wurde entdeckt und Barben, der sich auf einen Zug begeben hatte, ins Verhör genommen. Zuerst leugnete er den Diebstahl ab, gab aber später die Tat zu und entschädigte den Bestohlenen mit 20 Fr., weil er den Diamanten angeblich vernichtet hatte. In der Strafuntersuchung behauptete Barben, den Diebstahl nicht in diebischer Absicht, sondern aus Rache gegenüber den am Bahnhof Spiez beschäftigten Glasern begangen zu haben. Diese Behauptung erzeigte sich als durchaus unrichtig. Da zur selben Zeit in diesem Neubau in Spiez eine ganze Reihe ähnlicher Diebstähle zum Nachteile der Arbeiter ausgeführt worden waren, fiel der Verdacht, diese Delikte begangen zu haben, ebenfalls auf Barben, allein es konnte ihm in dieser Hin-sicht keine belastende Tatsache nachgewiesen werden. Heute stellt Barben ein Strafnachlassgesuch. Zur Begründung wird hauptsächlich angebracht, der Gesuchsteller stamme aus einer durchaus ehrenweten, angesehenen Familie, habe durch die ausgestandene Untersuchungshaft von sieben Tagen die Strafe mehr als gesühnt und müsste durch Abbüssung der 18 Tage Gefängnis, die noch verbleiben, mit seiner Familie, die solches nicht verdient habe, weitere Schande ertragen. Diesen Argumenten des Gesuchstellers sind aber die Urteilsbegründungen der urteilenden Gerichtsstellen entgegenzuhalten, welche eine Gefängnisstrafe von sieben Tagen durchaus nicht als genügende Sühne gehalten haben. Die erste Strafkammer hat den Barben mit Rücksicht auf den verwerflichen Charakter der Straftat und in Hinblick auf sein unvorteilhaftes Verhalten in der Strafuntersuchung der Vergünstigung des bedingten Strafer-lasses ausserdem ausdrücklich als unwürdig erklärt und zwar ganz abgesehen davon, dass Barben einer gleichartigen Verfehlung wegen früher einmal bestraft worden war und kurz vor Begehung des letzten Diebstahls eines Kartoffeldiebstahls wegen in Untersuchung stand. Angesichts dieser Verhältnisse kann auch der Regierungsrat einem Strafnachlasse nicht beistimmen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

53. Rolli, Margaritha, geborne Beyeler, von Oberbalm, geboren 1862, Witwe des Samuel Rolli, in Bern, wurde am 17. Februar und am 2. Juli 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss ihres Sohnes zu zehn Bussen im Betrage von total 2769 Fr. und zu 24 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Rolli brachte ihren Sohn, geboren 1899, im Jahre 1912 bei einer Landwirtsfamilie im Kanton Neuenburg unter. Der Knabe besuchte jedoch die Primarschule nur bis im Frühjahr 1914, wie dies nach neuenburgischen Vorschriften statthaft war. Nach

bernischen Vorschriften machte sich die Mutter Rolli dadurch, dass sie ihren Sohn nicht auch noch im Winter 1914/15 zur Schule schickte, einer Widerhandlung gegen das Schulgesetz schuldig und musste demgemäss zu den oben erwähnten Bussbeträgen verurteilt werden. Die Strafe fiel deshalb so hoch aus, weil für jede weitere Anzeige eine doppelte Busse ausgesprochen werden musste, so dass die zehnte Anzeige den gesetzlichen Bussbetrag von 1336 Fr. nach sich zog. Frau Witwe Rolli stellt heute ein Strafnachlassgesuch. Sie legt dar, dass sie die ihr auferlegten Bussen unmöglich bestreiten könne. Man entnimmt den vorhandenen Berichten in dieser Sache, dass Frau Rolli arm, ohne Verdienst und also nicht im Stande sein wird, den gegen sie ausgefällten Urteilen nachzukommen. Die Summe von 2769 Fr. ist von ihr auf jeden Fall unerhältich und müsst demnach in Gefängnis umgewandelt werden. In Anbetracht der prekären Verhältnisse kann die Strafe auch als eine zu harte Strafe angesehen werden, eine Tatsache, die durch die gesetzlich vorgeschriebene Bussenkumulation bedingt ist. Eine wesentliche Reduktion der Bussen scheint daher angemessen. Der gänzliche Erlass kann nicht empfohlen werden, da zur Verhütung weiterer derartiger Gesetzesübertretungen, und unter Umständen Gesetzesumgehungen, die Anwendung einer gewissen Strenge am Platze ist. Der Regierungsrat beantragt daher, es seien die Bussen auf einen Betrag von 50 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 50 Fr.

54. Freiburghaus, Marie, geborne Wenger, von Neuenegg, in Bern, wurde am 15. Dezember 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Verleumdung und Ehrverletzung zu drei Tagen Ge-fängnis, 30 Fr. Busse und zu 49 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Freiburghaus hat im Jahre 1915 eine im gleichen Hause wohnende Ehefrau ohne Ursache und durchaus unbegründeterweise der widernatürlichen Unzucht beschuldigt. In der Strafuntersuchung stritt Frau Freiburghaus ihre Verleumdungen ab, liess sich schliesslich dann doch zu einem teilweisen Geständins herbei, das durch belastende Zeugenaussagen verstärkt wurde. Heute will die Verurteilte Nachlass von Strafe und Kosten. Leztere sind auf dem Gnadenwege nicht zu erlassen. Aber auch ein Nachlass an der Strafe kann nicht empfohlen werden. Die Gesuchstellerin stützt sich allerdings auf ihr beträchtliches Alter von 65 Jahren und auf ihre vorhandene Kränklichkeit. Diese Umstände würden auch Berücksichtigung finden, wenn nicht die Schwere des Falles und das Verhalten der Gesuchstellerin während der Untersuchung eine solche Rücksichtnahme als unangebracht erscheinen liessen. Das Vorleben der Frau Freiburghaus weist überdies mehrere, zwar weit zurückliegende Vorstrafen auf. In Anbetracht dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

55. Schopfer, Alfred, von Saanen, geb. 1881, Maurer, in Gsteig bei Saanen, wurde am 24. September 1915 vom korrektionellen Richter in Saanen wegen Diebstahls, Drohung, Aergernis erweckenden Benehmens und wegen Nachtlärms zu acht Tagen Gefängnis, drei Bussen von zusammen 28 Fr., einem Jahr Wirtshausverbot und zu 37 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schopfer hat im Herbst 1914 zugestandenermassen einem ihm bekannten Landwirte, bei dem er früher Taglöhnerarbeit verrichtet hatte, angeblich aus Rache über zu schlechte Bezahlung, eine Axt im Werte von ungefähr 6 Fr. entwendet und den gestohlenen Gegenstand verkauft. Ferner führte er sich anlässlich der Rettungsarbeiten zweier verunglückter Wallisermädchen auf der Unglücksstätte in angetrunkenem Zustande derart ungebührlich auf, dass sein Benehmen grosses Aergernis erweckte. Beim gleichen Anlasse verursachte er im Dorfe Gsteig in der Nacht einen solchen Lärm, dass die Leute in der Nachbarschaft in ihrer Nachtruhe aufgestört wurden. Zum Stillschweigen ermahnt, warf Schopfer ein Beil gegen die Anwesenden, das glücklicherweise niemand traf. Heute ersucht der Verurteilte um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht geltend, für seine Verfehlungen wäre zum Mindesten der bedingte Straferlass am Platz gewesen. Ueberdies sei seine Geistesverfassung zeitweilen etwas getrübt, so dass er sich oft ohne richtige Ueberlegung vom Zorn hinreissen lasse. Das Gesuch des Schopfer wird vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Der Gesuchsteller ist nach seinem Berichte neuerdings wegen Diebstahls zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt worden. Sein Leumund ist ein schlechter. Der Richter hat Schopfer für den bedingten Strafnachlass ausdrücklich nicht als würdig erachtet. Ein vorgelegtes Arztzeugnis, das ihn als hochgradig nervenkrank schildert, vermag nicht zu verhindern, dass gegen seine Delikte Sicherheitsmassregeln nötig sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

56. u. 57. Zeiser, Ernst, von Seedorf, geb. 1897, Landwirt in Nikodey, und Nyffenegger, Albrecht, von Wyssachen, geb. 1898, Pierrist in Lyss, wurden am 14. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen Jagdpolizeivor-schriften jeder zu 50 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden genannten Burschen wurden am Sonntag, den 5. Dezember 1915, des nachmittags, in einem Walde auf unerlaubter Jagd betroffen. Der eigentliche Hauptschuldige war Ernst Zeiser, welcher seinem Kameraden, der mit ihm ging, auch die nötige Flinte geliehen hat, und welcher auch an dem fraglichen Sonntage die Verfolgung eines Raubvogels in den Wald und die Jagd auf Eichhörnchen vornahm. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Man will die Straftat als eine Spielerei angesehen haben und sie hauptsächlich auf die jugendliche Unerfahrenheit der Täter zurückführen. Diese Auffassung kann nach der Aktenlage nicht geteilt werden. Die beiden Burschen waren

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

sich der Widerrechtlichkeit ihres Vergehens genau bewusst, was schon aus dem Umstande deutlich wird, dass sie beim Herannahen des Landjägers sofort die Flucht ergriffen und vorerst ausfindig gemacht werden mussten. Wenn die Widerhandlung zwar nicht als eine bösartige angesehen werden kann, insbesondere auch in Hinblick auf die Jugend der Delinquenten, so erfordert sie doch gerade mit Rücksicht auf die dabei gepflogene bewusste Umgehung des Gesetzes und die Möglichkeit der Wiederholung eine strenge Zurückweisung. Wenn der Richter in seinen Motionen die beiden Verurteilten auf den Begnadigungsweg verweist, indem er die verhängte Minimalbusse als eine etwas harte Strafe ansieht, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Der Gesetzgeber hat das Minimum der Busse mit Absicht auf 50 Fr. bestimmt. Hinsichtlich der Verurteilung des Zeiser liegen denn auch keine Gründe vor, die eine Herabsetzung der Busse als wünschenswert erscheinen liessen. Zeiser befindet sich in wohlsituierten Verhältnissen. Anders liegt der Fall bei Nyffenegger. Dieser ist bedeutend weniger belastet als Zeiser. Zudem lebt er in sehr ärmlichen Verhältnissen. Die Busse würde an ihm offenbar in Gefängnis umgewandelt vollzogen werden müssen, da er die nötigen Mittel zur Bezahlung nicht besitzt. Bei Nyffenegger ist somit eine Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse empfehlenswert. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Gesuch des Zeiser sei abzuweisen, dem Nyffenegger aber sei die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Für Zeiser Abweisung des Gesuches. Für Nyffenegger Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

58. Walser, Linus, von Mümliswil, geboren 1878, Bäcker, in Vicques, wurde am 24. November 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Walser hat im November 1915 in seinem Hause eine Anzahl Soldaten mit Wein, Bier und anderen Getränken bewirtet, ohne im Besitz des erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute wird mit der für diese Fälle üblichen Begründung ein Strafnachlass-gesuch an den Grossen Rat gestellt. Besondere Umstände werden keine vorgebracht und sind nach den Akten auch keine vorhanden. Walser macht geltend, er habe durch die in guten Treuen erfolgende Bewirtung der Soldaten seinen kärglichen Verdienst ein wenig verbessern wollen. Es mag zugegeben werden, dass die Busse von 50 Fr. für die Verhältnisse des Walser vielleicht eine ziemlich harte Strafe ist. Allein auf der andern Seite ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass in den Ortschaften, wo sich Truppen aufhalten, das Winkelwirtschaftswesen sehr überhand nimmt und daher eine strenge Ahndung dieser Delikte sehr am Platze ist. Insbesondere trifft dies zu, wenn, wie vorliegends, mit der unerlaubten Bewirtung Gewinnabsicht verbunden ist. Der stets behauptete und nicht nachzuprüfende gute Glauben kann dabei nicht mehr in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

59. Horger, Alfred, von Guttannen, geboren 1891, Schlosser, in Bern, wurde am 17. Mai 1915 vom korrektionellen Amtsgericht Bern wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, und zu 17 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Horger hat im Frühling 1915 zu mehreren Malen vor Schulkindern exhibiert. Seinen Angaben nach scheint er zur Exhibition veranlagt zu sein. Er wurde im Jahre 1913 in Zürich des gleichen Deliktes wegen bereits zweimal bestraft, beide Male mit empfindlichen Gefängnisstrafen. Heute ersucht er gemeinsam mit seiner Braut um Strafnachlass. Er macht geltend, dass er nun vor der Heirat stehe und den Verdienst zur Beschaffung einer Aussteuer nötig habe. Der Leumund über Horger lautet nicht ungünstig. Seine Person an sich, abgesehen vom begangenen Delikt, scheint eines Strafnachlasses wohl würdig zu sein. Allein der Charakter der Straftat und die doppelte Rückfälligkeit widersetzen sich einer Begnadigung. Deshalb muss Abweisung des Gesuches beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

60. Renart, Enrique, von Cerla (Spanien), geb. 1883, Wirt, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. April 1914 von den Assisen des Jura wegen Totschlages zu $3^{1}/_{2}$ Jahren Zuchthaus, 2300 Fr. Zivilentschädigung und zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Renart betrieb seit mehreren Jahren in Laufen eine Wirtschaft. Darin verkehrte auch ein Italiener, mit dem er, angeblich aus Eifersucht, nach und nach Streit bekam. Diese Szenen führten dahin, dass Renart gegen den Italiener im Januar 1914 eine Klage wegen Drohung ausspielte. Am 4. Februar 1914 fand neuerdings ein Auftritt zwischen den beiden statt, bei welchem Anlass Renart dem Italiener eine Kellertüre zuschloss. Dieser brach die Türe auf und drohte dem Renart, er werde ihm später den Schädel einschlagen. Wie er sagt aus Eifersucht noch mehr gereizt, ergriff nun Renart ein Küchenmesser und stiess es dem Italiener unversehens bis ans Heft in die Brust. Der sofortige Tod des Italieners war die Folge dieses Vorgehens. Renart stellte sich ohne weiteres beim nächsten Polizeiposten. Nachdem der Grosse Rat ein erstes Begnadigungsgesuch des Renart bereits im September 1915 abgelehnt hat, weil er eine Berücksichtigung des Ansuchens als verfrüht ansah und weil die Geschwornen in ihrem Urteil in ausserordentlich weitgehendem Masse alle besonderen Umstände zu Gunsten des Renart herbeigezogen hatten, gelangt dieser heute neuerdings mit einem gleichen Begehren an den Grossen Rat. Wiederum wird darauf hingewiesen, dass

die Tat längstens aufs Tiefste bereut sei und dass die Not der zahlreichen Familie des Renart in Betracht gezogen werden dürfe. Die Begnadigungsinstanz kann aber nicht allein diese Umstände berücksichtigen, insbesondere nicht in dem Masse, wie es vom Gesuchsteller gewünscht wird. Renart hat zurzeit erst die Hälfte seiner Strafe verbüsst. Auch heute noch erscheint sein Ansuchen als verfrüht. Wie zum ersten Gesuche wird auch hier bemerkt, dass für den vorliegenden Fall nicht ein Strafnachlass am Platze ist, sondern es sich vielmehr fragen wird, ob für Renart nicht die bedingte Entlassung Anwendung finden darf. Der Regierungsrat beantragt daher wiederum Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

61. Burgdorfer, Luise, von Vinelz, geboren 1872, in Biel, wurde am 15. November 1911 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und wegen Wirtens ohne Patent zu sechs Monaten Korrektionshaus, zu zwei Bussen im Betrage von 400 Fr. und 500 Fr., zu 200 Fr. Patentgebühr und zu 140 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Burgdorfer hat überwiesenermassen in den Jahren 1910 und 1911 in der Nähe von Thun ein Bordell betrieben und daselbst eine Winkelwirtschaft eingerichtet, ohne im Besitze eines Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Heute ersucht sie um Erlass eines Restbetrages von 699 Fr. 40 Busse. Im Uebrigen ist das Urteil der Ersten Strafkammer an ihr vollzogen worden. Bussen, Patentgebühr und die Kosten hat sie bis an den Bussenbetrag von 699 Fr. 40 in der Tat bezahlt. Zur Begründung ihres Gesuches stützt sie sich nun auf diesen Umstand und macht im ferneren geltend, sie habe durch Konkurs eines Gläubigers ihr ganzes Vermögen verloren. Der verlangte Nachlass ist aber trotzdem nicht zu befürworten. Frau Burgdorfer ist des gleichen Deliktes wegen vielfach vorbestraft. Sie geniesst einen sehr üblen Leumund. Abgesehen davon erscheint sie auch in den Strafakten als eine des Strafnachlasses durchaus unwürdige Person. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Ge-

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

62. Schüepp, Arnold, geboren 1882, Landwirt, von und in Bergdietikon (Aargau), wurde am 24. November 1915 vom Armenpolizeirichter von Wangen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 14 Tagen Gefängnis und 27 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schüepp hat im Jahr 1912 ein aussereheliches Kind als das eigene mit Standesfolgen anerkannt, das Kind aber bei seiner Mutter belassen und sich dafür zu monatlichen Alimenten im Betrage von 20 Fr. verpflichtet. Bis Ende des Jahres 1913 kam Schüepp seinen Verpflichtungen nach. Von diesem Zeitpunkte an hörten seine Zahlungen gänzlich auf. Die gegen ihn angehobene Be-

treibung verlief fruchtlos, indem sich bei der Pfändung erzeigte, dass er sein ganzes Heimwesen mit Vieh und Fahrhabe am 26. Januar 1915 an seinen Bruder verkauft hatte. Da Schüepp auch während des Jahres 1915 keine Alimentationszahlungen leistete, wurde gegen ihn eine Strafanzeige wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht eingereicht. Darin wurde insbesondere auch geltend gemacht, Schüepp habe sein Heimwesen veräussert, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Der Angeschuldigte bestritt diese Behauptung. Allein den richterlichen Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, dass sie doch zutrifft. Schüepp ist denn auch in dieser Sache am 12. Oktober 1915 vom Bezirksgericht Baden verurteilt worden, allerdings wegen Pfandunterschlagung, das heisst, weil er bereits gepfändete Gegenstände den Gläubigern entzog, was aber seine böswillige Absicht gegenüber der Mutter seines Kindes durchaus nicht ausschliesst, wie er nun in einem Strafnachlassgesuche dartun will. Auf diese Anfechtungen der richterlichen Motive hat die Begnadigungsinstanz hier überhaupt nicht mehr einzutreten. Auf diese Anfechtung stützt aber Schüepp im Wesentlichen sein Begnadigungsgesuch. Ein Strafnachlass ist aber vorliegends noch aus andern Gründen nicht empfehlenswert. Abgesehen von der Absicht, sich durch Entäusserung aller Vermögenswerte seinen Verpflichtungen zu entziehen, hat sich Schüepp erst Ende Januar 1916 endlich bemüssigt gefühlt, seine Alimentationsschulden zu begleichen, das heisst, erst in dem Moment, als ihm endlich der Strafvollzug an den Hals ging. Trotzdem bereits im August 1915 Anzeige gegen ihn eingereicht war und das Verfahren während einiger Monate gegen ihn hängig blieb, bequemte er sich zu keiner Zahlung für sein Kind und tat somit auch nicht das Geringste, um die ihm auferlegte Anschuldigung von sich zu wälzen. Seine angeblich schwierigen finanziellen Verhältnisse spielen hiebei keine Rolle. Daher beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

63. Krähenbühl, Martha, von Signau, Uhrenmacherin, in Tavannes, wurde am 30. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen Schulunfleiss **Thres Kindes** zu fünf Bussen im Totalbetrag von 93 Fr. und zu 6 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Frau Witwe Krähenbühl hat im guten Glauben, ihr Kind brauche nicht mehr in die Primarschule zu gehen, dieses Kind veranlasst, vom Frühling bis zum Herbst die Schule nicht mehr zu besuchen. Zu ihrer irrtümlichen Meinung kam Frau Krähenbühl durch die unrichtigen Angaben der in Frage kommenden Schulkommission, die ihr zu diesem Vergehen riet, weil sie offenbar glaubte, das Kind sei infolge eines im Kanton Neuenburg bestandenen Examens nicht mehr schulpflichtig. Unter diesen Umständen kann der Frau Krähenbühl für ihre Unterlassung keine Schuld aufgebürdet werden. Das Urteil, das der Richter hat aussprechen müssen, enthält mithin eine unbillige Härte, welche nur durch einen Strafnachlass zu mildern ist. Dieser Nachlass wird auch von den Organen der Schule übereinstimmend empfohlen. Ebenso von den Gemeinde- und Bezirksbehörden, insbesondere mit Rücksicht auf die prekäre Lage der Gesuchstellerin. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

64. Gogniat, Emil, von Lajoux, geboren 1897, Mechaniker, in Münster, wurde am 23. Dezember 1915 vom korrektionellen Amtsgericht Delsberg wegen Diebstahls und Fundunterschlagung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und zu den ihn bezüglichen Kosten des Verfahrens verurteilt. Gogniat hat im Herbst 1915 zugestandenermassen aus einer Velofabrik in Courfaivre, in welcher er beschäftigt war, eine grosse Anzahi Maschinenteile und Gegenstände, die zu Fahrrädern gehören, entwendet und bei sich zu Hause versteckt oder verkauft. Ferner hat er im selben Herbst aus einer Wirtschaft drei Flaschen Liqueurs gestohlen. Anlässlich der Haussuchung bei Gogniat kam im Weiteren ein Velotäfelchen zu Tage, von dem er behauptete, dass er es gefunden und sich nicht mehr um den Eigentümer umgetan habe. Gogniat ersucht nun um Erlass der Strafe. Zur Begründung führt er an, er lebe mit seinem alten Vater zusammen, für den er zu sorgen habe, und sei daher für dessen Fortkommen notwendig. Gestohlen habe er nur, weil das Geld bei seinem kleinen Verdienste nicht ausgereicht habe. Offenbar waren aber die fortgesetzten Diebstähle nicht die geeignete Art, sich den Verdienst zu vergrössern. Die Mannigfaltigkeit der Delikte lassen Gogniat nicht in einem günstigen Lichte erscheinen. Trotz seiner Jugend ist er wegen Diebstahls schon vorbestraft. Eine Empfehlung des Strafnachlassgesuches liegt nicht vor. Für einen Nachlass an der Strafe sind keine Gründe vorhanden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

65. Hotz, Marie, von Huttwil, geboren 1860, Wäscherin, in Bern, wurde am 20. September 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss ihres Knaben zu fünf Bussen im Gesamtbetrage von 155 Fr. und zu 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Hotz hat ihren 14-jährigen Knaben trotz wiederholter Aufforderung während längerer Zeit in den Jahren 1914 und 1915, angeblich wegen Krankheit, ohne Entschuldigung nicht in die obligatorische Primarschule geschickt. Heute stellt sie für die über sie verhängten Bussen ein Strafnachlassgesuch, in dem sie dartut, dass sie arm sei und die Bussen nicht bezahlen könne. Aus den eingeholten Berichten geht hervor, dass Frau Hotz, die für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat, die Bussen allerdings unmöglich wird bezahlen können, so dass eine Umwandlung in Gefängnis stattzufinden hätte. Der Leumund der Verurteilten ist ein guter. Die Gemeinde- und Bezirksbehörden, sowie die Schulorgane beantragen übereinstimmend eine wesentliche Reduktion der Bussen. Der gänzliche Erlass kann nicht befürwortet werden, weil Frau Hotz immerhin die Verurteilung ihrer eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben hat und nicht ihrer Gesetzesunkenntnis, wie sie unrichtigerweise geltend machen will. Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen Herabsetzung der Bussen auf einen Betrag von 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates:

Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

66. Schopfer, Alfred, von Saanen, geboren 1881, Maurer, in Gsteig bei Saanen, wurde am 21. Januar 1916 vom korrektionellen Richter von Saanen wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefangenschaft und 18 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Schopfer hat am Abend des 18. Dezember 1915 zugestandenermassen in der Gemeinde Gsteig bei Saanen ein Quantum aufgerüstetes Holz, das neben der Strasse abgelagert war, ent-wendet. Bei Begehung des Diebstahls wurde er auf frischer Tat ertappt. Heute will Schopfer gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht geltend, dass er das Urteil des Richters hart finde, da er von sich aus zu den Beschädigten gegangen sei und die Sache mit ihnen gütlich erledigt habe. Er sei ausserdem gemütskrank und nehme die ausgesprochene Strafe ausserordentlich schwer. Kurz vor Begehung dieser Tat wurde Schopfer wegen Diebstahls und Drohung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Auch für diese Strafe hat Schopfer bereits ein Strafnachlassgesuch gestellt, das zu gleicher Zeit wie dieses vom Grossen Rat behandelt werden muss. Im ersten Gesuche benützt Schopfer seine Nervosität, um darzutun, dass er durch diese Krankheit leicht zu allerhand unüberlegten Handlungen gereizt werde. Diesmal soll sie ihm zur Abwälzung der Strafe dienlich sein. Besondere Umstände, die nicht auch dem Richter bekannt gewesen wären, bringt Schopfer nicht an. Seine Behauptung, die Strafe sei eine allzuharte, beruht daher auf rein subjektiver Anschauung des Sachverhaltes. Dieser Anschauung durch Gewährung des Strafnachlasses Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, ist eine besondere Veranlas-sung nicht vorhanden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

67. Troxler, Joseph, geboren 1859, Karrer, von und in Soulce, wurde am 23. Oktober 1915 vom korrektionellen Amtsgericht Delsberg wegen Diebstahls zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und solidarisch mit einem andern Mittäter zu 24 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. In der Gemeinde Soulce hatten sich beim Herablassen von Holz aus den Bergen herunter durch die Gewalt des Falles grössere Holzstücke tief in den Boden eingerammt und waren von den Gemeindebehörden vorläufig dort belassen worden. Troxler und einer seiner Söhne gingen nun im Frühjahr 1915

hin, gruben die Holzstücke aus und liessen das Holz, das etwa zwei Ster ausmachte, ohne die Gemeinde um Erlaubnis zu fragen, wegtransportieren. Die Behörden erhielten hievon Kenntnis, liessen das Holz wieder zurückführen und für sich beschlagnahmen und einen andern Sohn des Troxler, der das Holz transportierte, verhaften. Dieser Sohn nahm sich gleichen Tages aus Ueberdruss das Leben. Joseph Troxler bittet heute um Erlass der ihm auferlegten Einzelhaftstrafe. Er bringt dar, dass er sich mit seiner Familie in einer sehr prekären Lage befinde und dass diese Lage sich noch beträchtlich verschlimmere, wenn er seine Strafe abbüssen müsse. Bei Wegführung des Holzes habe er sich ausserdem in gutem Glauben befunden. Was diesen Punkt angeht, muss sich hier die Begnadigungsinstanz an die richterlichen Erwägungen halten; diese aber gehen dahin, dass die Wegnahme des Holzes in diebischer Absicht erfolgt sei. Der Regierungsstatthalter hingegen, der das Begnadigungsgesuch warm empfiehlt, weist darauf hin, dass die Gemeindebehörden in dieser Angelegenheit etwas schroff vorgegangen seien, indem Troxler und sein Sohn mit der Aushebung der Holzstücke aus der Erde so viel Mühe und Arbeit gehabt hätten, dass die Gemeinde sich mit der Restituierung des Holzes hätte zufrieden geben sollen. Die Gemeindebehörden ihrerseits tun dar, dass eine Anzeige gegen Troxler nur deswegen erfolgt sei, weil dieser bereits zweimal wegen Diebstahls habe bestraft werden müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Leumund des Troxler auch sonst kein guter ist. Am Begehungstage, das heisst am selben Tage, an dem sich dieser Sache wegen auch ein Sohn des Troxler das Leben nahm, wurde der Gesuchsteller in betrunkenem Zustande im Hause vorgefunden und konnte nicht einmal über das Geschehene einvernommen werden. Wenn daher die Gemeinde vielleicht auch etwas scharf vorgegangen ist, so lässt sich dies im Hinblick auf den Charakter des Gesuchstellers und die nun erwähnten Tatumstände begreifen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

68. Trifiletti, Joseph, von Novarra, geboren 1890, Handlanger, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 31. März 1914 von den Assisen des Jura wegen Mordversuches zu 2½/2 Jahren Zuchthaus, zwanzig Jahren Landesverweisung und solidarisch mit einem andern Teilnehmer zu Schadenersatz und zu den Staatskosten im Betrage von 905 Fr. verurteilt. Am Abend des 18. Dezember 1913 wurde ein Angestellter der Münster-Lengnaubahn-Unternehmung von zwei Individuen angegriffen. Eine Person zog nach kurzem Wortwechsel einen Revolver hervor und gab auf den Angestellten mehrere Schüsse ab, die ihn schwer verletzten und seine sofortige Ueberführung in das Spital nötig machten. Das andere Individuum hielt Wache. Nach Abgabe der Schüsse auf den Beamten machten sich die beiden Personen davon. Sofortige polizeiliche Erhebungen führten zur Verhaftung des Trifiletti und eines Kameraden von ihm. In der Folge häuften sich die Schuld-

indizien über Trifiletti dermassen, dass seine Teilnahme am erwähnten Verbrechen zweifellos erschien. Trifiletti allerdings leugnete seine Tat hartnäckig ab. Die Geschwornen erklärten ihn der Tat als schuldig und zwar als denjenigen Täter, welcher die Schüsse auf den Angestellten abgegeben hatte. Erschwerend kam hiebei nicht nur das hartnäckige Leugnen der Straftat in Betracht, sondern insbesondere der Umstand, dass der Mordversuch ohne Grund und Ursache gegen den Angestellten ausgeführt wurde. Trifiletti war nicht Arbeiter der Münster-Lengnaubahn-Unternehmung und es stellte sein Verbrechen vermutlich einen Racheakt dar, über dessen Motive man jedoch nicht im Klaren war. Heute wird vom Täter für den Rest seiner Strafe um Begnadigung nachgesucht. Trifiletti wünscht nach Italien, wo seine Mutter angeblich erkrankt ist und wo seine Familie des Krieges wegen in kritischen Verhältnissen leben soll, zurückzukehren. Er erklärt, von nun an ein ehrenhaftes Leben führen zu wollen. Sein Gesuch wird von der Direktion der Strafanstalt nicht empfohlen. Seine Aufführung in der Anstalt lässt nach deren Bericht zu wünschen übrig. Trifiletti ist wegen Betruges vorbestraft. Seine Strafhandlung und das Verhalten während der Untersuchung lassen ihn für einen Nachlass nicht als würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

69. Iseli, Alfred, von Täuffelen, geboren 1869, Handlanger, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 26. März 1915 von den Assisen des Seelandes wegen Blutschande und unzüchtigen Handlungen zu fünf Jahren Korrektionshaus, fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zum Entzug der elterlichen Gewalt über sein Kind Marie und zu 423 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Iseli hat sich auf Jahre zurück gegenüber seinen ältesten Töchtern schwere sittliche Verfehlungen zu Schulden kommen lassen. An der ältesten Tochter hat er sich schon vergriffen, als diese im 12. oder 13. Altersjahre stand; dann machte er sich an die zweitälteste Tochter, welcher Verkehr nicht ohne Folgen blieb, und schliesslich noch an eine dritte Tochter, welche sich aber seinem Vorhaben zu entziehen wusste. Die Zubilligung mildernder Umstände wurde dem Iseli von den Geschwornen verweigert. Erschwerend für sein Verhalten fiel in Betracht, dass seine Verfehlungen nicht in angetrunkenem Zustande, wie er selber dartun wollte, sondern bei vollen Sinnen erfolgte, dass aber sein Verhalten dadurch erklärlich wurde, dass er bei Begehung durch den frühern Alkoholgenuss heruntergekommen war oder aus einer entarteten Familie stammte. Heute wird von der Ehefrau und von einer der missbrauchten Töchter ein Strafnachlassgesuch gestellt. Es ist klar, dass dieses Gesuch nicht Berücksichtigung finden kann, denn Iseli hat heute kaum den fünften Teil seiner Strafe abgebüsst. Besondere Strafnachlassgründe sind nicht vorhanden. Die schwierige Lage der Familie und der Umstand, dass Iseli abgesehen von seinen Verfehlungen gut für seine Familie gesorgt hat, vermögen nicht zu verhindern, dass er für einen Strafnachlass unwürdig Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

70. Flückiger, Peter, von Auswil, geboren 1851, Landwirt, in Frégiécourt, wurde am 12. Januar 1916 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 22 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Flückiger hat im Jahre 1915 an Soldaten, die in seiner Scheune einquartiert waren, Wein und Bier in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Wirtschaftpatentes gewesen zu sein. In der Strafuntersuchung bestritt Flückiger seine Uebertretung; im heute gestellten Strafnachlassgesuche wird sie ohne weiteres zugegeben, aber, wie üblich, geltend gemacht, man habe mit der Bewirtung nur den Truppen einen Dienst erweisen wollen. Auch stützt sich Flückiger heute in etwas unglaubwürdiger Weise auf die Unkenntnis des Gesetzes. Besondere Gründe, als die in diesen Fällen gewohnten, werden nicht vorgebracht. Diese Gründe aber können im Interesse der allgemeinen Ordnung und der genauen Durch-führung unserer Wirtschaftspolizeivorschriften nicht mehr in dem Masse berücksichtigt werden, wie dies in den ersten Monaten der Mobilisation der Fall war. Deshalb wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

71. Jacot, Heinrich, Alfred, von La Sagne und Pâquier, geboren 1847, Sortisseur, in Biel, wurde am 10. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1914 zu 40 Fr. Busse, Nachbezahlung von 20 Fr. Taxe und zu 6 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Jacot, der trotz mehrerer Aufforderungen die für das Jahr 1914 schuldige Hundetaxe nicht bezahlt hat und deshalb verurteilt werden musste, stellt heute das Ansuchen um Straferlass. Jacot macht geltend, er sei durch die Mobilisation verdienstlos geworden und habe deswegen die 20 Fr. für seinen Hund nicht bezahlen können. Auch heute sei seine Lage eine durchaus prekäre. Man möge auf sein Alter von 69 Jahren Rücksicht nehmen. Die von Jacot dargelegten Umstände würden an sich allerdings einige Rücksicht erfordern, aber es ist in Betracht zu ziehen, dass Jacot mit leichter Mühe einer Bestrafung hätte entgehen können, wenn er sich richtig umgetan hätte. Statt dessen hat er sich, wie einem Polizeibericht zu entnehmen ist, gegenüber den Behörden in ungebührlicher Weise aufgeführt und muss also die Bestrafung, auch abgesehen von seinen schwierigen Verhältnissen, seinem eigenen Verschulden zuschreiben. Jacot hat zur Stunde noch keinen Versuch gemacht, seiner Pflicht hinsichtlich der rückständigen Hundetaxe nachzuleben. Daher wird Abweisung seines Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

72. Frutiger, Gottfried, geboren 1877, Händler, von und in Oberhofen, wurde am 20. Oktober 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen Misshandlung zu acht Tagen Gefängnis, 25 Fr. Busse, 50 Fr. Genugtuung, sowie zu Staats- und Interventionskosten verurteilt. Seit längerer Zeit lebte Frutiger mit einer älteren Frau, die das gleiche Haus, wie er, bewohnte, im Streite. Im April 1914 stand diese Frau eines Abends vor dem Hause, als Frutiger mit einem Pferde heimkam. Ohne weitere Veranlassung schlug Frutiger die Frau mit seiner Peitsche, stiess sie zu Boden und schlug sie neuerdings, wie sie aufstand. Einen Nachteil trug die Misshandelte nicht davon. In der Strafuntersuchung stellte Frutiger die Tat in Abrede und behauptete, er habe nur mit seiner Peitsche geknallt. Die übereinstimmenden Aussagen von Augenzeugen wiesen aber seine Schuld unwiderlegbar nach. Heute bittet Frutiger um Erlass der Gefängnisstrafe. Er erklärt, seine Tat tief zu bereuen, findet, er sei durch die ihm auferlegten Kosten und die Busse genügend bestraft und macht insbesondere noch geltend, durch die Abbüssung der Strafe müsste an seiner gegenüber früher gebesserten Lebensanschauung zweifelsohne ein heftiger Rückschlag eintreten. Auch verwundert er sich, dass man ihn nicht habe des bedingten Straferlasses teilhaftig werden lassen. Dem gegenüber muss auf die Motive der urteilenden Instanzen hingewiesen werden. Die erste Urteilsinstanz glaubte den Frutiger in Ansehung seines rohen Verhaltens anlässlich der Straftat und seines frechen Benehmens während der Strafuntersuchung mit zwei Tagen Gefängnis strenge zu bestrafen, die Strafkammer fand diese Bestrafung zu gering und verschärfte sie auf acht Tage Gefängnis. Der Leumund des Frutiger ist kein einwandfreier. Er ist mehrmals vorbestraft, unter anderem wegen Tierquälerei. Der Charakter seines Vergehens eignet sich nicht für eine Begnadigung. Deshalb wird Abweisung seines Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

73. Huber, Franz, von Aadorf, geboren 1889, Mechaniker, in Obermeilen, wurde am 3. September 1915 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu fünf Tagen Gefangenschaft und 13 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 27. März 1914 wurde dem Huber ein aussereheliches Kind mit Standesfolgen zugesprochen, so dass er für dieses Kind wie für ein eheliches zu sorgen hatte. Mehrmals wurde Huber von der Amtsvormundschaft der Stadt Bern auch aufgefordert, seiner Vaterpflicht nachzukommen. Als trotzdem für das Kind nichts geleistet wurde, er-folgte Strafanzeige. Gestützt auf die Tatsache, dass Huber für sein Kind seit seiner Verurteilung nichts getan hatte und auch für seine Behauptung, er sei krank gewesen, keine Belege vorlagen, nahm der Richter die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht als gegeben an. Huber ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht neuerdings geltend, er sei immer krank oder arbeitslos gewesen und habe deshalb seinen Pflichten nicht genügen können.

Nach den vorhandenen Akten steht nun allerdings fest, dass sich Huber von Anfang an auf seinen Krankheitszustand und seine daherige Zahlungsunfähigkeit berufen hat. Der Richter hat diese Entschuldigung nicht berücksichtigen können, weil ein Beweis dafür fehlte. Heute liegen eine Anzahl Zeugnisse und Bescheinigungen vor, welche die Richtigkeit der Behauptung Hubers dartun. Dieser Umstand muss bei Ueberprüfung des Strafnachlassgesuches berücksichtigt werden. Etwas Nachteiliges liegt gegen Huber weiter nicht vor. Er scheint sich alle Mühe zu geben, seinen Pflichten nachzukommen. Von den Gemeindeund Bezirksbehörden wird das Gesuch empfohlen. In Anbetracht der besonderen Umstände kann es auch vom Regierungsrat befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Gefängnisstrafe.

74. Kaufmann, Johann, von Winiken, geboren 1893, Taglöhner, in Zwingen, wurde am 27. Januar 1916 vom Polizeirichter von Laufen wegen Skandals zu 20 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mittäter zu 5 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Kaufmann hat in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 1916 in Zwingen vor dem Hause einer alleinstehenden Frau derartigen Lärm verführt und die Frau und ihre Familie dermassen beschimpft, dass die Frau um Hülfe rufen musste. Heute ersucht Kaufmann um Nachlass der Busse, die er angeblich nicht zahlen kann. Das Gesuch kann nicht empfohlen werden. Der Leumund des Kaufmann ist ein äusserst schlechter. Er ist gleicher und anderer Delikte wegen vorbestraft. Das Urteil ist nicht ein hartes und betrifft nur eine geringfügige Busse. Deshalb wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

75.—81. Fleury, Ludwig, geboren 1875, Aplanalp, Albert, von Brienz, geboren 1867, Koller, Albert, von Bourrignon, geboren 1886, Jecker, Emil, von Bärschwil, geboren 1886, Boéchat, Ludwig, von Miécourt, geboren 1886, Nussbaum, Emil, von Bolligen, geboren 1879, Wildi, Rosa Lina, von Wiggiswil, geboren 1887, alles Wirtsleute in Delsberg, wurden am 19. Januar 1916 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Ueberwirtens je zu 10 Fr. Busse, 2 Fr. Staatsgebühr und zu den Kosten des Staates verurteilt. Nussbaum zu zwei Bussen von 10 Fr. und zu 4 Fr. Staatsgebühren. Sämtliche Verurteilungen erfolgten deshalb, weil diese Wirte entgegen Vorschrift ihre Wirtschaft in der Nacht vom 31. Dezember 1915 auf 1. Januar 1916 bis in den Morgen hinein offenhielten. Heute stellen die Verurteilten gemeinsam ein Begnadigungsgesuch. Sie bringen zu dessen Begründung an, in Delsberg sei von jeher Brauch gewesen, in der Sylvesternacht hinsichtlich der Schliessung der Wirtschaften tolerant zu sein. Die Behörden seien nie eingeschritten, wenn die Wirtschaften in dieser Nacht über

die gesetzliche Stunde offen geblieben seien. Dieses Mal sei allerdings die Mahnung ergangen, in der Schliessung der Wirtschaft genau zu sein, allein diese Mitteilung sei den fraglichen Wirten zu spät zur Kenntnis gelangt. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Er legt dar, dass die Mehrzahl der Petenten wegen häufiger Widerhandlungen gegen Wirtschaftspolizeivorschriften vorbestraft ist. In der Sylvesternacht 1915/16 seien sie ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Toleranz bis 1 Uhr nachts erteilt werde. Statt dieses Entgegenkommen zu beachten, hätten die Wirte bis 2 und 3 Uhr morgens, einzelne die ganze Nacht, weitergewirtet. Auch abgesehen von den Gründen, die der Regierungsstatthalter wider das Begnadigungsgesuch anbringt, ist klar, dass sich die Wirte in dieser Kriegszeit mit ihren abgeänderten Wirtsstunden nicht auf Bräuche stützen können, die früher bestanden und von denen die Wirte genau wissen, dass sie heute obsolet sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

82. Werth, Alois, geboren 1865, Landwirt, von und in Vendlincourt, wurde am 18. Februar 1916 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und zu 37 Fr. 80 Kosten verurteilt. Im Februar 1915 verabfolgte Werth den bei ihm einquartierten Soldaten gegen Bezahlung geistige Getränke. Bei einem speziellen Anlasse genossen diese offenbar soviel, dass die Vorgesetzten aufmerksam wurden und die Angelegenheit selber der Polizei und den Strafbe-hörden überwiesen. Werth stritt seine Uebertretung ab. Er gab allerdings zu, den Soldaten Wein ausgeschenkt zu haben, aber er erklärte, er habe keine Bezahlung entgegengenommen. Bei dem speziellen Anlasse habe er eine Anzahl Soldaten zu sich eingeladen, und sie hätten seiner Schwester für ihre Umstände ein kleines Geldgeschenk gemacht. Anders äusserten sich die Soldaten, die über diese Vorgänge einvernommen werden konnten. Aus ihren Aussagen entnahm man ohne weiteres, dass Werth für die bei ihm einquartierten Soldaten bei sich eine Winkelwirtschaft eingerichtet hatte. Diesem Vorgehen durch Gewährung eines Strafnachlasses Vorschub zu leisten, ist kein Grund vorhanden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Ge-

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

83. u. 84. Carminati, Pietro, von Trevilio (Italien), geboren 1874, Schuhmacher, und Bourquin, Fernand, von Villeret, geboren 1884, Uhrmacher, wurden am 22. September 1915 von den Assisen des Seelandes, der erste wegen Brandstiftung und Beihülfe zu Abtreibung zu 18 Monaten Zuchthaus,

abzüglich 4 Monate ausgestandene Untersuchungshaft, der zweite wegen Beihülfe bei Abtreibung unter Anrechnung von einem halben Monat Untersuchungshaft zu $11^{1}/_{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. In der Nacht vom Samstag auf den Ostersonntag 1915 brannte auf dem Zentralplatz in Biel eine Verkaufsbaracke vollständig nieder. Der Verdacht der Brandstiftung fiel auf die Mieterin des Kiosks, welcher das Häuschen auf 1. Juni 1915 gekündet und welche darüber sehr ungehalten war. Durch die Auszahlung der Versicherungssumme für die im Kiosk enthaltenen Waren hätte die Mieterin überdies eine ordentlich grosse Summe profitiert. Im Laufe der Strafuntersuchung stellte sich denn auch in der Tat heraus, dass diese Mieterin der Baracke den Carminati gedungen hatte, gegen eine Belohnung von 100 Fr., welche Summe auch ausbezahlt wurde, das Häuschen in Brand zu stecken. Bei den weiteren polizeilichen Nachforschungen über Carminati zeigte sich, dass dieser noch bei einem anderen Delikte mitbeteiligt war. Seit einigen Jahren pflegte er mit einer Frauensperson intime Beziehungen. Diese kam hievon unter zweien Malen in andere Umstände. Das erste Mal besorgte ihr der Uhrmacher Bourquin mit einem Apparate die Abtreibung der Leibesfrucht, das andere Mal nahm sie die Abtreibung selber vor. Der Geliebte, Carminati, schaffte in beiden Fällen die abgetriebenen Fruchtteile fort. Heute ersuchen Carminati und Bourquin um einen Straferlass. Carminati macht geltend, er sei bisher noch nie bestraft worden und habe nun bereits mehr als die Hälfte der Strafe hinter sich. In der Tat ist über ihn weiter nichts Nachteiliges bekannt. Aber das Gericht hat bereits auf alle mildernden Umstände in seinem Urteil Bezug genommen. Sogar von einer Landesverweisung wurde abgesehen, in Hinblick auf seinen langen Aufenthalt in der Schweiz und auf seinen guten Leumund. Ein grösserer Strafnachlass rechtfertigt sich deshalb nicht mehr. Es wird sich in einem spätern Zeitpunkte fragen, ob ihm nicht noch der letzte Zwölftel seiner Strafe zu erlassen ist. Anders liegen die Verhältnisse bei Bourguin. Hier wird hauptsächlich die missliche Lage seiner Familie, welche ihn nötig habe, als Begnadigungsgrund angeführt. Aber diese Verhältnisse allein lassen eine Begnadigung nicht als am Platze erscheinen. Besondere Milderungsgründe waren für ihn keine vorhanden. Während des ganzen Strafverfahrens hat er seine Verfehlung abgeleugnet. Aus allen Indizien ging hervor, dass er sich zur Abtreibung wahrscheinlich sogar angetragen hatte, oder doch auf die erste Anfrage um seine Hülfe hin, zusagte. Er hat für die Abtreibung auch Geld entgegengenommen. Bourquin ist mehrfach vorbestraft. Das Gericht hat ihm den bedingten Straferlass ausdrücklich versagt. Eine Berücksichtigung seines Gesuches, auch für einen kleinen Teil der Strafe, kann nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung der Gesuche.

85. **Del Col** Giovanni Battista, von Caneva (Italien), geboren 1897, Arbeiter, in Bätterkinden, wurde am 8. Dezember 1915 vom Polizeirichter von Fraubrun-

nen wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Bewilligungsgebühr und 36 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Beim Bau der Solothurn-Bern-Bahn wurde der Arbeiter Del Col mit einem andern Mitarbeiter im August 1915 angezeigt, weil er in Bätterkinden angeblich einen Bierausschank eröffnet hatte. In der Strafuntersuchung behauptete Del Col, die Arbeiter in Bätterkinden hätten das Bier gemeinsam gekauft, und ein jeder habe davon genommen, was ihm beliebt habe. Immerhin konnte nachgewiesen werden, dass Del Col in einem Falle persönlich Bier an eine andere Person verabfolgt hatte und dass bei dem Bierhandel für Del Col ein besonderer Gewinn herausschaute. Deshalb verurteilt, stellt Del Col nun heute ein Strafnachlassgesuch. Er erklärt sich darin ausserstande, die ihm auferlegten Beträge zu bezahlen, und macht geltend, seine Widerhandlung sei aus Unkenntnis des Gesetzes geschehen. An der Richtigkeit beider Behauptungen ist nach den vorhandenen Akten nicht zu zweifeln. Auch der Leumund des Del Col ist ein guter. Da Del Col bei Begehung des Deliktes kaum 18-jährig war, ist auch die-Umstand der Berücksichtigung würdig. Allein der Fall scheint trotzdem einer von denen zu sein, von einer Anzahl Personen eine Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften versucht werden wollte. Aus diesem Grunde ist hier keine besondere Milde am Platze. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit Absicht ein Strafminimum von 50 Fr. zur Verhinderung von weiteren Verfehlungen angewendet hat. Wenn der Richter bei diesem Minimum geblieben ist, so hat er alle erleichternden Umstände in Berücksichtigung gezogen. Die Busse von 50 Fr. ist für solche Fälle eine nicht zu hohe. Was den Erlass der Patentgebühr angeht, der von Del Col ebenfalls angesucht wird, so kann darauf nicht eingetreten werden, da diese Gebühr einer Begnadigung nicht unterworfen ist. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Del Col wird aber diese Gebühr natürlich nicht eingezogen werden können, ebensowenig wie die Staatskosten, so dass die Busse von 50 Fr. allein übrig bleibt; deren Bezahlung aber darf dem Del Col unter diesen Umständen wohl zugemutet werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

86. Walzer, Joseph, von Fontenais, Taglöhner, in Alle, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut am 16. Dezember 1914, am 10. Februar 1915, am 10. März 1915 und am 12. November 1915 wegen Schulunfleiss seiner Kinder zu insgesamt 14 Bussen in der Höhe von zusammen 405 Fr. verurteilt, weil er seine Kinder in permanenter Weise dem obligatorischen Primarschulunterrichte entzogen hatte. Heute stellt die Ehefrau Walzer ein Strafnachlassgesuch. Sie macht geltend, ihr Mann befinde sich seit dem 26. Januar 1916 zur Abbüssung der Bussurteile, denen er durch Bezahlung nicht habe nachkommen können, in Strafhaft. Sie sei mit ihren acht Kindern allein und habe ihren Mann zum Verdienst notwendig. Sicherlich müssten diese Angaben Be-

achtung finden, wenn sie allein daständen. Die Berichte über die Familie Walzer lauten aber derart, dass eine Empfehlung des Gesuches nicht erfolgen kann. Einmal sind die Angaben der Frau unrichtig, da sie für die Kinder in schulpflichtigem Alter, welche ihr entzogen wurden, infolge Versorgung nicht mehr aufkommen muss. Sodann ist der Ehemann Walzer vielfach vorbestraft, unter anderem wegen Trunksucht, Müssiggang und Familienvernachlässigung mit Arbeitshaus, so dass er für einen Strafnachlass nicht als würdig erachtet werden kann. Die Schulbehörden der Gemeinde und des Staates beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

87. Pfister, Karl Friedrich, von Wahlern, geboren 1884, Wirt in Lyss, wurde am 22. Februar 1916 vom Polizeirichter in Aarberg wegen Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 12 Fr. 30 Kosten verurteilt. Pfister hat zugestandenermassen an der Weihnachten 1915, nach der Schliessungsstunde für die Wirtschaften, in einem Zimmer, das nicht zu den Wirtschaftslokalitäten gehörte, gewirtet. Die Uebertretung geschah somit in absichtlicher Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften. Trotzdem wird heute von Pfister, ohne dass er dafür eine Begründung für notwendig erachtet, ein Strafnachlassgesuch gestellt. Allerdings wird sein Gesuch vom Gerichtspräsidenten empfohlen. Dieser betrachtet die vom Gesetzgeber vorgesehene Minimalbusse von 50 Fr. für solche Fälle als eine zu hohe Busse. Die Auffassung des Richters kann nicht geteilt werden. Die massenhaft auftretenden Widerhandlungen gegen Wirtschaftspolizeivorschriften und die häufigen Versuche ihrer Umgehung zeigen, dass eine nicht allzu niedrige Minimalbusse am Platze ist. Besonders in den Fällen, wie vorliegends, wo die Uebertretung absichtlich vorgenommen wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

88. Hofer, Jakob, von Biglen, geboren 1859, Dachdecker, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. April 1915 von der Assisenkammer in Bern wegen qualifizierten Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und 250 Fr. Staatskosten verurteilt. Hofer drang am Weihnachtstag 1914 in ein Schlafzimmer an der Kramgasse in Bern ein und entwendete dort eine auf einem Tablar liegende goldene Herrenuhr, die er nachher in einer Wirtschaft um 20 Franken zu verkaufen suchte. Nun will er Erlass des Restes seiner Strafe. Er bringt in seinem Strafnachlassgesuche an, er sei von einer schweren Krankheit befallen, die ihm in der Strafanstalt nicht ausgeheilt werden könne. Man möge deshalb Barm-

herzigkeit walten lassen. — Nun ist allerdings richtig, dass eine böse Erkrankung des Hofer dessen ständigen Aufenthalt in der Krankenabteilung der Strafanstalt nötig macht. Dort wird ihm die nötige Pflege zu teil. Wird die Krankheit gefährlicher, so wird seine Ueberführung in einen Spital erfolgen müssen. Ein Strafnachlass ist deshalb nicht notwendig. Er ist auch nicht am Platze. Denn Hofer ist ein unverbesserlicher, heruntergekommener Mensch, dessen möglichst lange Versorgung erforderlich geworden ist. Sein Strafregister weist 41 Strafen auf, darunter solche wegen Diebstahls und Raubes. Zur Zeit hat er kaum die Hälfte seiner Strafe verbüsst. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

89. Broquet, Franz, von Movelier, Mineur, in Delsberg, wurde am 6. Oktober 1915, am 10. November 1915 und am 1. Dezember 1915 vom Poli-

zeirichter von Delsberg wegen Schulunfleiss seiner Kinder zu drei Bussen im Gesamtbetrag von 48 Fr. verurteilt. Broquet hat im Sommer und Herbst 1915 zwei seiner Kinder nicht regelmässig in die obligatorische Primarschule geschickt. Heute ersucht er für die über ihn ergangenen Bussen um einen Strafnachlass. Er macht geltend, dass er von seiner Frau getrennt lebe und zu Hause allein für seine vier Kinder sorgen müsse. Da er den ganzen Tag über auf der Arbeit sei, habe er etwa ein Kind zu Hause belassen müssen. Die Gemeindebehörden stellen dem Broquet ein gutes Zeugnis aus. Sie erklären, dass er seit seiner Verurteilung viel guten Willen zeige und sich bemühe, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Etwas Nachteiliges ist über den Gesuchsteller sonst nicht bekannt. Angesichts der Bussenkumulation, die beim Vorhandensein mehrerer hängigen Strafanzeigen einen etwas harten Charakter annimmt, empfiehlt sich eine weitgehende Berücksichtigung des Gesuches. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der drei Bussen auf einen Betrag von 10 Fr.

Antrag des Regierungsrafes:

Herabsetzung der Bussen auf einen Betrag von 10 Fr.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens*)

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Revision des Gesetzes über das Gemeindewesen.

(März 1913.)

Unterm 31. Januar 1900 hat der Grosse Rat folgende von den Herren Lohner und Mitunterzeichnern am 27. November 1899 eingereichte Motion erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und in wie fern das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen sei».

In Folgegebung dieses Auftrages arbeitete der Direktor des Gemeindewesens, Herr Regierungsrat Minder, an Hand eines Berichtes von Herrn Prof. Dr. Geiser und nach einer Vorbesprechung durch eine ausserparlamentarische Kommission, die sich aus Vertretern aller politischen Parteien und aller Landesteile zusammensetzte, im Juli 1905 einen Entwurf aus. Der Vortrag hiezu bemerkt:

«Das Bedürfnis zur Revision des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 kann nicht bestritten werden und liegt namentlich in den Tatsachen, dass

1. viele von seinen Bestimmungen durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben oder veraltet sind und keineswegs mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen, da die letzten Jahrzehnte nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden ganz neue Anforderungen und Aufgaben gebracht haben;

2. verschiedene Bestimmungen der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 einer Gesetzesrevision geradezu rufen, teilweise unter Anweisung bestimmter Schranken, in deren Rahmen sich die Gesetzgebung zu halten hat.

Eine Revision wird auch kaum auf nennenswerten Widerstand stossen, wenn das Volk gewiss ist, dass ein Punkt dabei nicht angetastet wird, nämlich die Gewährleistung des Vermögens der Burgergemeinden, wie sie durch Verfassung und Ausscheidungsverträge ausgesprochen ist ».

Der Entwurf ordnete dann nicht nur die Organisation der Gemeinden, sondern als Ausführung zu Art. 64 der Staatsverfassung auch Inhalt, Erwerb und

Verlust des Gemeindebürgerrechtes, indem er an die Stelle des Bürgerrechts in den Burgergemeinden ein solches in den Einwohnergemeinden einführte, das er zum Unterschied gegenüber dem erstern als Heimatrecht bezeichnete.

Seit 1905 hat sich nun die Situation nach verschiedenen Richtungen noch wesentlich geändert. Das Bedürfnis zu einer Revision der Organisation der Gemeinden ist immer dringender geworden. Die Existenz des Doppelstimmrechts und die Verteilung der Steuerhoheit unter den Gemeinden wurde immer unerträglicher. Der Steuergesetzentwurf vom 11. November 1911, welcher den Hauptübelstand beseitigt hätte, wurde vom Volke verworfen und durch Entscheid vom 21. November 1912 in Sachen Héridier kontra Genf erklärte das Bundesgericht die Existenz eines Doppelstimmrechts als im Widerspruch stehend mit Art. 43 und Art. 4 der Bundesverfassung.

Andererseits trat inzwischen die Regelung der Einbürgerungsfrage durch den Bund in den Vordergrund. Wenn auch in dieser Beziehung eine Neuordnung auf kantonalem Boden nach wie vor wünschenswert erscheint, so ist sie doch bei weitem nicht so dringlich wie die Revision der Gemeindeorganisation. Es empfiehlt sich daher heute, die beiden Fragen zu trennen; dies auch deshalb, weil die Gemeindeorganisation fast ausschliesslich die Einwohnergemeinde betrifft, während die Bürgerrechtsfrage hauptsächlich die Burgergemeinden angeht. Eine gesonderte Abstimmung über die beiden Fragen ist daher auch durch die Verschiedenheit der Interessenkreise angezeigt.

Von diesen Erwägungen ausgehend ordnete die Gemeindedirektion die nochmalige Durchberatung des Entwurfes von 1905 durch eine ausserparlamentarische Expertenkommission an. Das Ergebnis der daherigen Beratungen ist ein neuer, selbständiger Direktionsentwurf vom 20. März 1913.

Die wesentlichsten Revisionspunkte desselben sind aus den folgenden Unterabschnitten ersichtlich.

^{*)} Der hienach abgedruckte gemeinsame Entwurf der vorberatenden Behörden weicht in manchen Beziehungen und speziell in der Numerierung der Artikel von dem Direktionsentwurf ab.

Erster Titel.

Die Einwohnergemeinde.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Die bisherige Definition der Gemeinde in § 5 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 hat vielfach zu einer Zersplitterung der Gemeinden nach den verschiedenen Gemeindeangelegenheiten und damit manchenorts zu einem Wirrwar geführt, in dem sich die betreffenden Gemeinden selbst nicht mehr zurecht finden. Der neue Entwurf hält sich an die Einteilung des Kantons in Einwohnergemeinden und erklärt die Einwohnergemeinde als die Trägerin sämtlicher Gemeindeaufgaben. Die daneben noch bestehenden, nur für einzelne Aufgaben gebildeten Gemeinden (Dorf-, Orts- oder Viertelsgemeinden, Weggemeinden und so weiter) werden im fünften Abschnitt als «besondere Organisationen» geordnet und als Verbände von Einwohnergemeinden oder Unterabteilungen von solchen behandelt.

An Aufgaben der Gemeinden sind drei Kategorien unterschieden. Einmal haben die Gemeinden eine Reihe von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen, welche ihnen vom Staate übertragen sind. In dieser Beziehung bilden sie Bestandteile der Staatsorganisation und vollziehen auf ihrem Territorium die Gesetze des Staates. Der Entwurf zählt die wesentlichsten Aufgaben dieser Art in Art. 2, Ziffer 1 unter lit. a—f namentlich auf.

In zweiter Linie sind die Gemeinden als öffentlichrechtliche Körperschaften (Art. 59 Z.G.B.) unter der Hoheit des Staates Eigentümer des Gemeindevermögens (Staatsverfassung, Art. 68; Z.G.B., Art. 664, Abs. 1) und besitzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine selbständige, gesetzlich umschriebene Steuerhoheit (Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden). Ihre zweite Aufgabe ist daher die Finanzverwaltung der Gemeinde (Art. 2, Ziffer 2).

Drittens steht es den Gemeinden frei, kraft eigener Autonomie je nach den örtlichen Bedürfnissen Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt als Gemeindeaufgaben zu übernehmen (Art. 2, Ziffer 3).

Da aber auch in bezug auf die zwei letztgenannten Arten von Aufgaben die Souveränität des Bundes und des Kantons und die Rechte der Bürger zu achten sind, verlangt Art. 3 für alle Gemeindereglemente, mit Ausschluss blosser Dienstinstruktionen, die Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 4 gibt den Gemeinden die in der Verfassung vorgesehenen Strafkompetenzen und führt für diese ein allgemeines Strafmandatverfahren ein. Die Verwendung der Bussen ist durch Gesetz vom 2. Mai 1886 geordnet.

Zweiter Abschnitt: Gemeindeorgane.

Wie bisher sind vorgesehen die Gemeindeversammlung (Art. 5—18) und der Gemeinderat (Art. 20—24) als obligatorische Organe und der grosse Stadt- oder Gemeinderat als fakultatives Organ (Art. 19). Der Rest des Abschnittes (Art. 25—42) ordnet die Rechtsstellung der Mitglieder der Behörden und der Beamten und Angestellten.

Das Gemeindestimmrecht hat drei Voraussetzungen:

- 1. Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten,
- 2. Wohnsitz in der Gemeinde,
- 3. die Leistung einer Steuer an die Gemeinde, beziehungsweise die Leistung von Gemeindewerk oder Ersatzgebühr (Art. 7—9).*)

Mit dem Erfordernis des Wohnsitzes wird die Uebereinstimmung mit Art. 43 der Bundesverfassung hergestellt und das Doppelstimmrecht beseitigt (vergleiche Entscheid des Bundesgerichts vom 21. November 1912 in Sachen Héridier kontra Genf und des Regierungsrates vom 24. Januar 1913 in Sachen Jahn).

Damit Stimmrecht und Steuerleistung zusammenfallen, werden in den Uebergangsbestimmungen (Art. 73 und 74) entsprechende Revisionen an der Steuergesetzgebung vorgenommen.

Das Erfordernis einer Steuerleistung*) ist beibehalten worden, weil die Anschauung des Grossteils der Bevölkerung dahin geht, dass derjenige, der Gemeindebeschlüsse fassen hilft, auch die Verantwortung für die daraus entstehenden Kosten soll tragen helfen. Da es sich denn auch bei der Ausübung des Gemeindestimmrechtes nicht wie beim eidgenössischen und kantonalen um einen Einfluss auf die Gesetzgebung handelt, sondern lediglich um einen solchen auf den Gemeindehaushalt und damit indirekt auf die Steuerlast, so kommen die Gründe, welche für ein unbeschränktes Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten sprechen, hier nicht ausschlaggebend sein. Ueber die Anlage und Führung der Gemeindestimmregister (Art. 10), sowie über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen (Art. 42) soll eine Verordnung des Regierungsrates die nähern Bestimmungen aufstellen. Dadurch wird es möglich, die Differenzen zwischen den Verfahren in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten auf das Notwendigste zu beschränken.

Unter den weitern Artikeln sind als Neuerungen zu erwähnen Art. 11 mit dem Urnensystem und Art. 14 mit dem Vorschlagsrecht. Art. 18 verlangt zur Vereinfachung bei allen Abstimmungen bloss das absolute Mehr. Angesichts des allgemeinen Beschwerderechtes (Art. 53—55) darf dies füglich gewagt werden. Im fernern nimmt der Entwurf Stellung zur Frage der Wählbarkeit der Frauen (Motion Moor behandelt am 28. Februar 1912) und Lehrer (Art. 27, Abs. 2, 40 und 28, Abs. 3). In der gegenwärtigen Gesetzgebung besteht eine gelegentlich schwer empfundene Lücke, die der Entwurf nunmehr ausfüllt, nämlich die gesetzliche Regelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden und -beamten und der Gemeinde selbst (Vergleiche Art. 61 O.R.). Art. 38 ordnet diese entsprechend den Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Vormundes und der Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, sowie der Gemeinden (Art. 426 u. ff. Z. G. B. und Art. 53 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist durch das Strafrecht geordnet und von einer disziplinarischen nimmt der Entwurf absichtlich Umgang mit Rücksicht auf Art. 39, 49, 50 und 51, welche einen genügenden Schutz garantieren.

Schliesslich soll Art. 41 für richtige Protokollführung und Archivierung sorgen.

^{*)} Dieses Erfordernis ist im gemeinsamen Entwurf fallen gelassen worden.

Dritter Abschnitt: Verwaltung des Gemeindevermögens.

Hier konnten die Bestimmungen über die Güterausscheidungen, die gemäss Gesetz vom 10. Oktober 1853 nunmehr durchgeführt sind, in Wegfall kommen. Beim Grundsatz der zweckgemässen Verwendung der Gemeindegüter musste der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass eine Zweckbestimmung mit der Zeit gegenstandslos werden kann (Art. 44). § 41 des bisherigen Gesetzes hat in Art. 45 eine einfachere Redaktion gefunden. Zur nähern Regelung der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie zur Sicherung der Kapitalanlagen sehen die Art. 46 und 47 regierungsrätliche Verordnungen vor (Vergleiche Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869).

Vierter Abschnitt: Oberaufsicht des Staates.

An Stelle der bisher nötigenfalls vorgenommenen sogenannten Bevogtung von Gemeinden tritt in Art. 50 die Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung. Liegt die Unordnung einzig im Rechnungswesen, so genügt die Ernennung eines besondern Kassiers. Art. 51 ersetzt die bisherigen §§ 49—51 des Gemeindegesetzes.

Eine wesentliche Vereinfachung hat das Beschwerdeverfahren dadurch erhalten, dass alle Vorkehren nur in einem Doppel eingereicht zu werden brauchen und überdies auch mündliche Eingabe genügt (Art. 55). Das in Art. 54, Abs. 3, erwähnte Rekursrecht sämtlicher Stimmberechtigten für bestimmte Fälle entspricht der bundesgerichtlichen Praxis (vergleiche Entscheid vom 23. Mai 1912 in Sachen Häusler).

Fünfter Abschnitt: Besondere Organisationen.

Wo in andern Gesetzen besondere Organisationen, wie Schulgemeinden, Vormundschaftskreise, Gewerbegerichtsbezirke und so weiter, vorgesehen sind, bleiben diese Bestimmungen in Kraft. Daneben gestattet Art. 56 ganz allgemein benachbarten Gemeinden, sich zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zu verbinden. Die Vermögensverwaltung muss natürlich getrennt bleiben. Es kann Fälle geben, wo einzelne dieser Aufgaben sich leichter und praktischer gemeinsam durchführen lassen, als wenn jede Ge-meinde gesondert vorgeht. Solche Verbände bilden ein Uebergangsstadium zur Totalvereinigung nach Art. 63 der Staatsverfassung. Nicht zu verwechseln mit dieser öffentlichrechtlichen Vereinigung ist die-jenige auf dem Boden des privatrechtlichen Gesellzur Erreichung schaftsvertrages wirtschaftlicher Zwecke (Art. 56, Abs. 3). Hier schafft nicht das Reglement Recht, sondern der Vertrag.

Umgekehrt können örtliche Verhältnisse es zweckmässig erscheinen lassen, einzelne Gemeindeaufgaben nicht direkt durch die Gesamtgemeinde besorgen zu lassen, sondern an Unterabteilungen von solchen zu übertragen. Um nicht wirkliche Interessen zu schädigen, sieht Art. 57 diese Möglichkeit auch für die Zukunft vor. Dagegen muss dafür Sorge getragen werden, dass die vielerorts bestehende Kleinstaaterei auf dem Gebiete des Gemeindewesens verschwindet. Nach Art. 58 kann daher eine solche Delegation der Gemeindekompetenzen nur durch ein Reglement der Gesamtgemeinde vorgenommen werden, und dieses

muss die betreffenden Aufgaben, die Grenzen der Unterabteilung und die Kompetenzen ihrer Organe genau und zuverlässig umschreiben. Damit die Stellung der Unterabteilung zur Gesamtgemeinde auch äusserlich deutlich zum Ausdruck komme, ist als vertretendes Organ der Unterabteilung nicht ein (Viertels- und so weiter) Gemeinderat, sondern eine Kommission vorgesehen, die, wie die Kommissionen nach Art. 25, ebenfalls nur die ihr ausdrücklich übertragenen Verwaltungszweige zu besorgen hat. Soweit die den Unterabteilungen zugewiesenen Aufgaben besondere Einnahmequellen erfordern, kann denselben auch eine gewisse Steuerhoheit delegiert werden, sei es, dass die Unterabteilungen den allgemeinen Gemeindesteueransatz für ihr Gebiet erhöhen, sei es, dass sie besondere Abgaben und Leistungen im Rahmen des Gemeindesteuergesetzes beschliessen können. Stimmrecht in der Unterabteilung haben diejenigen Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde, welche im Bezirk der Unterabteilung wohnen, oder Grundeigentum haben. Ausführungsreglemente, welche die Unterabteilungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig haben, werden von diesen selber aufgestellt, müssen aber gemäss Art. 12, Ziffer 3, von der Einwohnergemeindeversammlung, und gemäss Art. 13 vom Regierungsrate genehmigt sein (Art. 59, Abs. 1). Zur Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens gegenüber Beschlüssen der Unterabteilung oder ihrer Kommission ist der Einwohnergemeinderat als erste Instanz ausgeschaltet. Diese Beschwerden sind ebenfalls direkt beim Regierungsstatthalter anzubringen, welcher durch Beiladung dem Einwohnergemeinderat Gelegenheit geben kann, die Interessen der Gesamt-gemeinde zu wahren (Art. 60, Abs. 2).

Damit die bereits bestehenden Viertels-, Dorf- und so weiter -Gemeinden hinlänglich Zeit erhalten, sich mit den Einwohnergemeinden, zu denen sie gehören, ins Einvernehmen zu setzen und sich den neuen Vorschriften anzupassen, gibt Art. 60 dem Regierungsrate die Kompetenz, hierfür die nötige Frist festzusetzen. Wo mangels genügender Grenzangaben Grenzstreitigkeiten entstehen, hat die Grenzfestsetzung analog derjenigen der Einwohnergemeindegrenzen stattzufinden (Art. 59, Abs. 2).

Da das Bestehen von Unterabteilungen immer eine Komplikation der Gemeindeverwaltung bildet und daher nur da gerechtfertigt ist, wo ein wirkliches Bedürfnis für solche besteht, ermächtigt Art. 61 den Regierungsrat zu ihrer zwangsweisen Aufhebung, sofern das Bedürfnis für ihren Bestand weggefallen ist und die Gemeinden die Aufhebung nicht selber vornehmen. Das Verfahren ist analog Art. 63 der Staatsverfassung geordnet.

Zweiter Titel.

Burgergemeinden und burgerliche Korporationen.

Wo die Burgerschaft nicht zu einer Burgergemeinde organisiert ist, findet Art. 69 (entsprechend § 74 des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Abgesehen von den Burgergemeinden, welche an der Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens beteiligt sind, besteht als öffentlichrechtlicher Zweck der Burgergemeinden einzig noch die Erteilung des Gemeinde- und damit gemäss Art. 64 Staatsverfassung des Kantonsbürgerrechtes. Wird auch diese

Funktion der Einwohnergemeinde übertragen, so lassen sich Vermögensverwaltung und Mitgliederaufnahme auf dem Boden des Privatrechts ordnen, wie bei den Rechtsamegemeinden. Da, wie eingangs bemerkt, letztere Frage Gegenstand einer besondern Gesetzesvorlage bilden soll, so ändert der Entwurf am gegenwärtigen Rechtszustande der Burgergemeinden nichts; ihre Organisation ist der der Einwohnergemeinde gleichgestellt (Art. 65). Für blosse Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) macht das Organisationsreglement Regel (Art. 66). Für das Stimmrecht wird nicht Wohnsitz in der Gemeinde verlangt, wohl aber, durch einen Hinweis auf das kantonale Stimmrecht, Wohnsitz im Kanton (Art. 64). Dies deshalb, weil eine richtige Stimmregisterführung über den Kanton hinaus nicht durchführbar ist, und es überdies unlogisch erscheint, Personen, die in kantonalen Angelegenheiten überhaupt nicht stimmberechtigt sind, in den Gemeinden mitstimmen zulassen.

Dritter Titel.

Die gemischten Gemeinden.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bezüglich der gemischten Gemeinden haben durch zwei seitherige Erlasse wesentliche Aenderungen erlitten. § 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 20. August 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden stellte die Uebereinstimmung des Stimmrechts der Burger mit demjenigen der Einwohner her. Die Gemeindeversammlung der gemischten Gemeinden umfasst somit auch alle stimmberechtigten Burger.

Die Bildung der gemischten Gemeinden war durch 19 des Gemeindegesetzes der freien Zustimmung beider Gemeinden (der Einwohner- und der Burgergemeinde) anheimgestellt. Das Gesetz beschränkte sich darauf, die Wirkung eines solchen Beschlusses zu bestimmen. Diese bestand darin, dass die gesamte Gemeindeverwaltung an die gemischte Gemeinde überging (§ 45) und die Burgergemeinde als besondere Verwaltungsbehörde einzig noch bestand zur Beschlussfassung über die nachträgliche Trennung und über die Aufnahme neuer Burger. Durch Art. 69 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 ist nun der erstere Verhandlungsgegenstand dahingefallen und damit die Uebereinstimmung mit den Einwohnergemeinden hergestellt. Art. 71 des Entwurfes spricht aus diesem Grunde die Gleichstellung aus und fügt lediglich zwei Bestimmungen bei, bezüglich des Vermögens der frühern Burgergemeinde, die sich sowieso aus Art. 44 und 68, Abs. 1, des Entwurfes ergeben. Die Beschlussfassung über Burgeraufnahmen bedarf keiner besondern Burgergemeinde mehr, sondern geschieht einfach durch Einschränkung des Stimmrechts auf die Burger (Art. 71, Abs. 4). Dies im Unterschied zu der Situation, wie sie Art. 69 vorsieht, wo ebenfalls keine Burgergemeinde besteht, aber ein Vereinigungsbeschluss fehlt.

Vierter Titel.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die Frage, ob bei Hinweisen auf das Gemeindegesetz, oder speziell auf dasjenige vom 6. Dezember Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916. 1852, die Bestimmungen des letztern weiter massgebend seien oder diejenigen des neuen, entscheidet Art. 72, Abs. 1, zugunsten des neuen.

Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 verweist in einigen Bestimmungen (§§ 10, 15 und 24) auf das Gemeindegesetz, ohne dasselbe aber allgemein als ergänzendes Recht zu erklären. Art. 72, Abs. 2, soll diese Lücke ausfüllen.

Damit Stimmrecht und Steuerleistung übereinstimmen, ist die Revision einiger Bestimmungen der Steuergesetzgebung geboten, durch welche gleichzeitig der Motion Jenni und Mitunterzeichner vom 4. Februar 1913 Rechnung getragen wird.

In erster Linie wird § 7 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 dahin abgeändert, dass alle natürlichen Personen an ihrem Wohnsitze staatssteuer- und damit auch gemeindesteuerpflichtig erklärt werden. Juristische Personen und Erwerbsgesellschaften fallen für das Stimmrecht ausser Betracht und sind an ihrem Hauptsitze (O. R. Art. 865) beziehungsweise da steuerpflichtig, wo sie nach bundesgerichtlicher Doppelbesteuerungspraxis besteuert werden können. Die Revision von § 8 stellt die Uebereinstimmung mit Art. 25 Z.G.B. her.

Der neue § 7 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 bringt eine Teilung des Steueranspruches zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde, in welcher die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit selbständig erwerbender Steuerpflichtiger stattfindet, da es unbillig erscheint, der letztern jeden Steueranspruch zu entziehen, trotzdem der Steuerpflichtige die Einrichtungen derselben ebenfalls in Anspruch nimmt. Ferner wird der Teilanspruch im Falle der Erwerbstätigkeit in mehreren Gemeinden deutlicher umschrieben als bisher.

§ 8 bedarf insoweit einer neuen Fassung als das Einschätzungsverfahren für nur gemeindesteuerpflichtiges Einkommen bisher höchst lückenhaft geregelt war und mangels kantonaler Rechtsmittel keine exekutorischen Ansprüche feststellte, so dass die Gemeinden regelmässig auf den Prozessweg verwiesen waren. Auch der Teilanspruch beim Wohnsitzwechsel war gesetzlich bisher nicht geordnet.

Schliesslich sieht Art. 11, Ziffer 6, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege nur eine Klage zwischen der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen vor und nicht auch eine solche der Gemeinden gegeneinander, so dass der Steuerpflichtige immer als Prozessgegner angegriffen werden musste, trotzdem er an der Teilung des Steueranspruches zwischen mehreren Gemeinden kein oder doch nur ein untergeordnetes Interesse hatte. Auch diesem Uebelstande trägt der Entwurf Rechnung.

Da die vorgeschlagenen Revisionen in der Hauptsache dem Steuergesetzentwurf vom 21. November 1911 entnommen sind, wo sie unangefochten geblieben waren, dürfte ihre Empfehlung keiner weitern Erörterung bedürfen.

Bern, im März 1913.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Gemeinsamer Entwurf der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates

vom 29. Februar und 3. März 1916.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 65 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Die Einwohnergemeinde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff.

Art. 1. Die Einwohnergemeinde umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet (Art. 63 Staatsverfassung) und dessen Wohnbevölkerung. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft

(Art. 52, Abs. 2 und 59, Abs. 1 Z. G. B.).

II. Aufgaben der Gemeinde. Art. 2. Der Gemeinde stehen zu:

- 1. Die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Dazu gehören namentlich
- a. die Ortspolizei (Sicherheitspolizei, Niederlassungswesen, Gesundheitswesen, Bestattungswesen, Strassen- und Baupolizei, Feuerpolizei, Gewerbepolizei, Feld- und Flurpolizei, Fürsorge für Verunglückte, und für fremde hülflose Kranke und so weiter).

Ein Dekret des Grossen Rates wird, soweit nötig, die Ortspolizei regeln.

b. das Vormundschaftswesen und andere Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts unter Vorbehalt von Art. 72, Ziffer 3;

- c. das Armenwesen unter Vorbehalt von Art. 72, Ziffer 3:
- d. das Schulwesen;
- e. der Bau und Unterhalt der Gemeindewege;
- f. die Mitwirkung im Staatssteuerwesen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinde.

3. Die Durchführung von Aufgaben, die sie im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch die Reglemente oder Beschlüsse im Rahmen der Gesetzgebung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

Gemeindeautonomie.

Art. 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich III. Organisadie Gemeinde zu organisieren und die hiefür notwendigen Reglemente zu erlassen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren für Erlass, Abänderung und Aufhebung

von Reglementen.

Art. 4. Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen IV. Strafbe-Handhabung ihrer Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre Organe Bussen auszusprechen (Art. 71, Absatz 2 und 49, Abs. 2, Staatsverfassung).

Die von dem Straffälligen nicht bestrittenen Bus-

sen fallen in die Gemeindekasse.

Unterzieht sich der Straffällige der von der Gemeindebehörde ausgesprochenen Busse nicht binnen fünf Tagen, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zu Handen des Richters.

fugnisse.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindeorgane.

Art. 5. Die ordentlichen Organe der Gemeinde I. Im Allgesind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

In grösseren Gemeinden kann für die Vorberatung sämtlicher Gegenstände, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, ein Grosser Gemeindeoder Stadtrat bestellt werden. Diesem kann auch die endgültige Erledigung bestimmter Geschäfte (Art. 12 und 13) übertragen werden.

Art. 6. Die Gemeindeversammlung wird gebildet II. Im Besondurch die anwesenden Stimmberechtigten.

Das Ergebnis einer Urnenabstimmung (Art. 10, 1. Gemeinde-Abs. 2) gilt als Ausdruck des Willens einer Ge- und Urnenmeindeversammlung.

1. Gemeindeabstimmung.

- Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen (Art. 43 Bundesverfassung und Art. 3 und 4 Staatsverfassung).
- a) Stimm-

Stimmrecht.

Art. 8. Eingestellt im Stimmrecht sind Bürger, wel- b) Einstellung che mit der Bezahlung verfallener Gemeindesteuern im Rückstand geblieben sind, d. h. den nicht bestrittenen Betrag innerhalb von drei Monaten, von dem ordnungsgemäss publizierten letzten Bezugstermin,

oder den bestrittenen Betrag innerhalb der nämlichen Frist von der Eröffnung des endgültigen Entscheides über den Steueranstand an gerechnet, nicht bezahlt haben. Mit der Bezahlung der Steuern fällt die Einstellung dahin.

c) Stimmregister. Art. 9. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient auch als Gemeindestimmregister, wobei die Art. 7 und 8 durch besondere Vormerkung zu berücksichtigen sind.

Die Anlage und Führung dieses Registers, sowie die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten hierüber werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

d) Ausübung des Stimmrechts. Art. 10. Das Gemeindestimmrecht wird ausgeübt

in der Gemeindeversammlung.

Durch das Gemeindereglement kann allgemein oder für bestimmte Fälle das Urnensystem eingeführt werden.

e) Kompetenzen der Gemeinde. unübertragbare. Art. 11. Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde im Sinne von Art. 6 selbst behandelt und dürfen von derselben keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden:

1. die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates, und auch, falls im Gemeindereglement ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrat vorgesehen ist, der Mitglieder desselben;

2. die Annahme und Abänderung der Gemeinde-

reglemente;

3. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer;

4. die Aufnahme von Anleihen;

- 5. die Bürgschaftsverpflichtungen auf den Namen der Gemeinde;
- 6. Die Vernehmlassung im Sinne von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern, sowie über die Veränderung in ihrer Umschreibung.

übertragbare.

Art. 12. Folgende Gegenstände sind ordentlicherweise ebenfalls von der Gemeinde zu behandeln, können aber durch Gemeindereglement einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat zur definitiven Erledigung übertragen werden:

1. die Beschlussfassung über den Angriff des

Kapitalvermögens;

2. die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen und die Festsetzung ihrer Besoldungen;

3. die Genehmigung sämtlicher Gemeinderechnungen.

Kompetenzgrenzen. Art. 13. Betreffend die Zuständigkeit der Gemeinde, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates und des Gemeinderates zur Erledigung sonstiger Geschäfte wird das Gemeindereglement die Kompetenzgrenzen festsetzen, namentlich für:

1. die Bewilligung von Nachkrediten;

2. die Uebernahme von Aufgaben, welche den Gemeinden nicht vom Staate zugewiesen sind (Art. 2, Ziff. 3) und die Bewilligung der hierfür notwendigen Geldmittel;

3. Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken;

4. die Ausführung von Bauten und Anlagen, sowie andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;

5. die Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne des Art. 48 handelt;

- 6. die Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Zivilprozessen, oder die Uebertragung derselben an ein Schiedsgericht, unter Vorbehalt dringlicher Fälle.
- Art. 14. Beschlüsse über die in Art. 11 unter f) Genehmi-Ziffern 2, 4, 5, in Art. 12, unter Ziffer 1 und in gung des Art. 13, unter Ziffer 2 und 5 genannten Gegenstände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 15. Eine im Gemeindereglement festgesetzte g) Vorschlags-Anzahl stimmberechtigter Bürger kann unterschrift-(Initiative). lich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen.

Ein solcher Vorschlag kann entweder in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten

Entwurfes eingebracht werden.

Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt, so hat der Gemeinderat denselben binnen einer im Reglement zu bestimmenden Frist der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16. Gemeindeversammlungen oder Urnenab- h) Zeit der stimmungen finden statt:

Abstimmung.

1. ordentlicherweise zu den im Gemeindereglement

festgesetzten Zeiten;

- 2. ausserordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Gemeinderates, oder wenn es von der im Gemeindereglement vorgesehenen Zahl von Stimmberechtigten verlangt
- Art. 17. Die Einberufung der Gemeindeversamm- i) Einberu-lung findet statt durch eine Publikation, die wenig- fung und Verstens 7 Tage vorher im Amtsblatt, ferner im Amts- handlungsanzeiger oder in der im Reglement festzusetzenden gegenstände. Weise zu erfolgen hat und die eine Angabe der zur Behandlung gelangenden Verhandlungsgegenstände enthalten soll.

In dringenden Fällen ist eine Einberufung durch Umbieten gestattet, welches wenigstens 24 Štunden vor der Versammlung zu geschehen hat. In diesem Falle dürfen nur die ausdrücklich als solche bezeichneten Verhandlungsgegenstände zur Behandlung kommen. Dem Regierungsstatthalter ist von der Einberufung und von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben. (Art. 57.)

Die Bekanntmachung von Urnenabstimmungen hat nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu

erfolgen.

Art. 18. Werden in einer nach Art. 17, Abs. 1, ein- k) Besondere berufenen Gemeindeversammlung von seiten der Stimmberechtigten Vorschläge gemacht, welche Auf- (Motionen). hebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse oder einen neuen Verhandlungsgegenstand betreffen, so dürfen dieselben zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, aber erst in einer spätern Gemeindeversammlung definitiv erledigt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

Art 19. Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet Abstimmun- die absolute Mehrheit der Stimmenden.

m) Wahlen Für die Wahlen und die Wahlart machen die Vorund Wahlart schriften des Gemeindereglementes Regel.

n) Ver-

Bei der Bestellung der Behörden und Kommistretung der sionen ist auf die Vertretung der Minderheiten an-minderheiten. gemessene Rücksicht zu nehmen.

2. Gemeindebehörden: a) Grosser

Art. 20. Die Mitgliederzahl des Grossen Gemeindeoder Stadtrates ist durch das Gemeindereglement zu bestimmen, soll jedoch wenigstens 30 betragen. Die demende-oder Stadtrat. Vorschriften über Wahlart, Kompetenzen, Organisation, Amtsdauer und Art der Verhandlungen sind im Gemeindereglement zu ordnen.

b) Gemeindemeinderatspräsident. Obliegenheiten der-

selben.

Art. 21. Der Gemeinderat und sein Präsident sind rat und Ge- die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden (Art. 67 Staatsverfassung).

Als solche haben sie zu besorgen die Geschäfte,

die ihnen

- 1. durch Gesetze, Dekrete und Verodnungen des Staates oder durch besondere Aufträge von Staatsbehörden,
- 2. durch Gemeindereglemente oder -beschlüsse übertragen werden.

Art. 22. Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Mitgliederzahl und Amtsdauer.

Art. 23. Die Mitgliederzahl des Gemeinderates soll mit Einschluss des Präsidenten stets eine ungerade sein und wenigstens 5 betragen.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2-4 Jahre.

Art der Geschäftsbehandlung.

Art. 24. Durch das Gemeindereglement kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, welche dem Gemeinderat oder dem Gemeinderatspräsidenten obliegen, einzelnen seiner Mitglieder oder besonderen Beamten zur Vorprüfung oder Erledigung übertragen werden.

Der Gemeinderat kann ganz oder teilweise aus ständigen oder nichtständigen Mitgliedern bestehen.

Beschlussfassung.

Art. 25. Zur Fassung von gültigen Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag. Für Wahlen macht das Gemeindereglement Regel.

c) Ständige Kommissionen.

Art. 26. Ausser den durch staatliche Erlasse vorgeschriebenen Kommissionen können die Gemeinden in ihren Reglementen die Ernennung ständiger Kommissionen vorsehen. Die Mitgliederzahl, die Wahlart und die Obliegenheiten aller dieser Kommissionen, sowie ihre Amtsdauer werden, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, durch

Abänderungsantrag des Regierungsrates.

Beschlüsse über die in Art. 11, Ziffern 2, 4 und 5, Art. 12, Ziffer 1 und Art. 13, Ziffer 2 und 5 bezeichneten Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, die ausschliesslich zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

das Gemeindereglement geordnet. Dieses hat auch zu bestimmen, in welchem Umfange die vorgesehenen Kommissionen an Stelle der ordentlichen Verwaltungsbehörden treten und an ihrer Statt zu handeln haben.

Es ist der Gemeindeversammlung oder den Gemeindebehörden gestattet, mit der Vorbereitung, Leitung oder Ueberwachung einzelner in den Rahmen ihrer Zuständigkeit fallenden Geschäfte Spezialkommissionen zu beauftragen. Die Erledigung der Geschäfte bleibt den ordentlichen Behörden vorbehalten.

Spezialkommissionen.

Art. 27. Dem Gemeinderat sind die Gemeindebe- 3. Gemeindeamten unterstellt.

Sie werden von der Gemeindeversammlung oder der kompetenten Behörde, falls nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen eine andere Amtsdauer festgesetzt ist, auf 4 Jahre gewählt. Ihre Pflichten und Rechte sind durch Gemeindereglement oder Dienstinstruktion festzustellen.

Art. 28. Wahlfähig in die in Art. 20, 21 und 26 4. Wahlfähigvorgesehenen Behörden und Kommissionen, sowie als Gemeindebeamter ist jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte.

Behörden und als Beamter.

Ausnahmsweise kann eine Person als Gemeindebeamter gewählt werden, die nicht in der betreffenden Gemeinde wohnt.

Durch das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Gemeindebehörden beschränkt werden, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 29. Das Gemeindereglement kann bestim- Wählbarkeit men, dass Schweizerbürgerinnen, welche in der Ge- der Frauen. meinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden können, jedoch ohne die Verpflichtung, eine solche Wahl anzunehmen.

Die nachstehenden Art. 31, 32, 33 und 40-44 sind gegenüber Frauen anwendbar. Die Lehrerinnen sind nicht wählbar in die ihnen vorgesetzten Schulkommissionen.

Art. 30. Nicht wählbar in Gemeindebehörden und 5. Besondere zu Gemeindeämtern sind Beamte des Staates, die Aufsichtsfunktionen über die Gemeinden ausüben, wie die Mitglieder des Regierungsrates und die Re-a) wegen Ungierungsstatthalter.

Nicht wählbar in Gemeindebehörden sind ferner ständige besoldete Gemeindebeamte, welche diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind.

Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen der Ausnahme. Gemeinde sind, wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt, zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar mit Ausnahme der ihnen vorgesetzten Schulkommissionen und des Gemeinderates in denjenigen Fällen, wo derselbe die Funktionen der Schulkommission versieht.

Abänderungsantrag des Regierungsrates.

. . . Kommissionen für Vormundschafts- und Armenwesen . . .

vereinbarkeit der Funk-

tionen.

b) wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Art. 31. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;

2. Voll- und halbbürtige Geschwister;

 Ehegatten, sowie Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum 2. Grade (Geschwister) und Ehemänner von Schwestern;

4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem

3. Grade (Oheim und Neffe).

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der Gemeinde bekleiden, die zu einander im Verhältnis der unmittelbaren Ueber- und Unterordnung stehen.

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann der Regierungsrat kleineren Gemeinden gestatten.

Das Gemeindereglement darf die Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum 4. Grade (Geschwisterkinder) als Ausschliessungsgründe vorsehen.

6. Geltendmachung der Nichtwählbarkeitsgründe.

Art. 32. In Fällen, wo gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschliessen, lässt der Gemeinderatspräsident, wenn ein freiwilliger Rücktritt nicht erklärt wird, das Los entscheiden.

Kommt durch eine später erfolgte Wahl eine bereits im Amte befindliche Person mit dem neu Gewählten in ein derartiges Verhältnis, so ist die später erfolgte Wahl nichtig, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann. Die Anwendung des Art. 34 gegenüber der im Amte befindlichen Person wird vorbehalten.

Art. 33. Wird die Nichtwählbarkeit durch den Gewählten oder einen in Gemeindesachen Stimmberechtigten auf dem Beschwerdewege geltend gemacht, so entscheidet darüber der Regierungsstatthalter. Ist keine Beschwerde eingereicht worden, so hat dieser die Nichtwählbarkeit von Amtes wegen auszusprechen. An Stelle der nichtigen Wahl hat er eine neue zu veranlassen.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann binnen 14 Tagen an den Regierungsrat rekur-

riert werden (Art. 61-64).

Amtshandlungen, welche von einem Nichtwählbaren vorgenommen wurden, nachdem die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist, werden als gültig angesehen.

7. Amtszwang.

Art. 34. Jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte, der in eine Gemeindebehörde oder zu einem Gemeindeamt gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, es sei denn, dass er einen der in Art. 35 angegebenen Ablehnungsgründe anzuführen habe.

Der Amtszwang findet nicht Anwendung auf Wahlen zu ständigen Gemeindebeamtungen.

8. Ablehnungsgründe.

Art. 35. Ablehnungsgründe sind:

 a) die Bekleidung der Stelle eines Oberrichters, Staatsanwaltes, Gerichtspräsidenten oder besonderen Untersuchungsrichters;

- b) das Alter von 60 Jahren;
- c) Gesundheitszustände oder Verhältnisse, welche den Gewählten tatsächlich verhindern, die Geschäfte der Stelle, an die er gewählt worden ist oder gewählt werden soll, zu besorgen.

Art. 36. Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehörte, oder ein Gemeindeamt bekleidete, hat während der zwei folgende Jahre das Recht, eine Wiederwahl abzulehnen.

Art. 37. Die Ablehnungsgründe sind mündlich oder 9. Geltendschriftlich binnen 8 Tagen seit erhaltener Mitteilung machung der Wahl oder jener Zeit beim nachträglichen Eintritt Ablehnungsgründe. des Ablehnungsgrundes beim Regierungsstatthalter geltend zu machen, der erstinstanzlich darüber entscheidet.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann sowohl vom Ablehnenden als auch vom Gemeinderat innerhalb 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden (Art. 61-64).

Art. 38. Wer sich, ohne von der Annahme dersel- 10. Folgen ben losgesprochen worden zu sein, weigert, eine Stelle der ungerecht in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebe- fertigten Ab-amtung, zu welcher er gewählt worden, zwei Jahre Wahl. lang zu bekleiden, wird vom Regierungsstatthalter auf so lange in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, als er auf seiner Weigerung beharrt. Bis dahin kann durch die zuständige Wahlbehörde ein Stellvertreter bezeichnet werden. Art. 37, Absatz 2, ist anwendbar.

Ein Stimmberechtigter, der sich weigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied eines Wahl- und Abstimmungsausschusses zu amten, verfällt in eine vom Gemeinderat festzusetzende Busse von 5 bis 50 Fr. für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall. Nötigenfalls kann zudem auf seine Kosten ein Stellvertreter beigezogen werden.

Art. 39. Der Präsident der Gemeinde, der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates, sowie der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier sind vor ihrem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen. Das Gemeindereglement kann die Beeidigung weiterer Beamten vorsehen.

Bei Wiederwahl ist eine nochmalige Beeidigung nicht erforderlich. Ebenso sind Personen, die bereits in einer andern Eigenschaft einen Amtseid geleistet haben, nicht nochmals zu beeidigen.

Art. 40. Die Mitglieder der Gemeindeversammlun- 12. Austritt. gen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei der Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, welche ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen, oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten der in Art. 31 vorgesehenen Grade berühren. Ebenso hat den Austritt zu nehmen, wer als Vertreter oder Notar eines Beteiligten mit einer Angelegenheit betraut war oder ist, welche vor der Versammlung oder Behörde in Beratung steht.

Das Gemeindereglement kann bestimmen, dass bei Wahlen ein Kandidat den Austritt zu nehmen habe. Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

11. Beeidigung.

Diese Bestimmungen finden auf Urnenabstimmungen und Urnenwahlen der Gemeinden nicht Anwenden

dung.

Ein unter Mitwirkung eines austrittspflichtigen Mitgliedes gefasster Beschluss soll nichtig erklärt werden, wenn die Anwesenheit dieses Mitgliedes bei der Beratung oder Abstimmung von entscheidendem Einfluss sein konnte.

13. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit:

a) der Gemeindebehörden und -beamten.

Art. 41. Die Gemeindebeamten und die Mitglieder der Gemeindebehörden haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden.

Haben mehrere der in Absatz 1 erwähnten Personen den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung der einzelnen Beteiligten nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und es haftet jeder Beteiligte nur für seinen Anteil. Aus Arglist haften alle Beteiligten solidarisch.

Wird der Schaden, für den ein Gemeindebeamter oder die Mitglieder einer Gemeindebehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Aus-

fall die Gemeinde.

Die Schadenersatzklage kann auch gegen die Gemeinde direkt geltend gemacht werden. Dieser steht das Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren zu.

Für die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe, sowie für die Verantwortlichkeit aus gewerblichen Verrichtungen von Gemeindebeamten kommen ausschliesslich die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung.

Mitglieder von Spezialkommissionen haften für den von ihnen angerichteten Schaden nach den Regeln des Auftrages. Solidarisch haften sie jedoch

ebenfalls nur aus Arglist.

Verjährung.

Art. 42. Gegenüber den Gemeindebeamten, den Mitgliedern der Gemeindebehörden und Kommissionen, sowie gegenüber den Gemeinden verjährt die Verantwortlichkeitsklage ordentlicherweise mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie erhoben werden konnte.

Konnte ein Verantwortlichkeitsgrund erst nach Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist entdeckt werden, so verjährt die Verantwortlichkeitsklage mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verantwortlichkeitsgrund entdeckt worden ist, in jedem Falle aber mit Ablauf von 10 Jahren seit Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist.

Wird die Verantwortlichkeitsklage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so kann sie auch nach Ablauf dieser Fristen noch so lange geltend gemacht werden, als die Strafklage nicht verjährt ist.

b) der Gemeindeangestellten.

Art. 43. Personen, die durch Dienstvertrag von der Gemeinde angestellt sind, haften der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Gegenüber Dritten haften sie nach den Regeln des Obligationenrechtes. (Art. 41 ff. O. R.)

Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber sowohl für gewerbliche, als für nichtgewerbliche Dienstverrichtungen ihrer Angestellten nach den Grund-

sätzen des Art. 55 O. R.

14. Abberu- Art. 44. Der Regierungsrat ist befugt, unfähige oder pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindebe-

hörden und Gemeindebeamte in ihren Amtsverrichtungen einzustellen und deren Abberufung zu beantragen. Der Einstellung soll in der Regel die Anhörung des Beschuldigten vorangehen. Die Abberufung erfolgt durch das Obergericht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Beamten. Der § 46 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht wird vorbehalten.

Der Abberufene kann auf die Dauer von 4 Jahren von dem obergerichtlichen Urteile an gerechnet nicht in eine Gemeindebehörde oder -beamtung gewählt werden. Dem Abberufenen ist derjenige gleichgestellt, der nach Einreichung des Abberufungsantrages seine Demission gibt.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden aber keine Anwendung auf Personen, welche durch Dienstvertrag von der Gemeinde angestellt sind. Für deren Entlassung sind, falls nicht besondere Gesetze, Reglemente etc. in Betracht fallen, die Dienstverträge massgebend.

Art. 45. Ueber die Verhandlungen der Gemeinde- 15. Protokollversammlung, des Grossen Gemeinde- oder Stadt- führung und rates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Die Verwaltung des Gemeindearchivs wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 46. Ueber das bei Abstimmungen und Wahlen 16. Verfahren sowie bei Ausübung des Vorschlagsrechtes (Art. 15) bei Abstimzu beobachtende Verfahren sind im Gemeinderegle- mungen und Wahlen. ment die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung des Gemeindevermögens.

Art. 47. Den Gemeinden wird ihr Vermögen als I. Selbstver-Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu (Art. 68, Abs. 1 Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates.

Art. 48. Die Gemeindegüter sind, unter Vorbehalt II. Zweckvon Art. 49, Abs. 2, bestimmt, die öffentlichen Be- bestimmung dürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Sie sind und Verwalderart zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem tung der Ge-Bestand nicht gefährdet werden, und andererseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet einen soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien der Gemeinde sicher anzulegen.

Art. 49. Gemeindegüter, deren Zweck durch Ge- 2, im besonsetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Stiftung festgelegt ist, werden nach Massgabe der Stiftungsurkunde verwendet. Hinsichtlich der Abänderung des Zweckes bleibt der Art. 86 Z. G. B. vorbehalten.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt ist, sind ebenfalls dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Aenderung der Zweckbestimmung, sowie die Verwendung der Erträgnisse zu andern Zwecken, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

III. Rechte Dritter.

Art. 50. Die auf Gemeindegütern ruhenden Nutzungen und Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Zu einer Lösung solcher Rechtsverhältnisse durch besondere Verträge oder Ausscheidungen ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich, unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Vorschriften.

IV. Rechnungsführung.

Art. 51. Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen.

Alljährlich ist die Rechnung abzuschliessen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Bei Säumnis nungslegung.

Art. 52. Bei Säumnis in der Rechnungsstellung in der Rech- kann der Gemeinderat den säumigen Rechnungsführer nach fruchtloser Mahnung in seinem Amte einstellen und, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Ernennung eines Beistandes verlangen, der nach Art. 419, Abs. 1 Z. G. B. zu verfahren hat. Der Regierungsrat ist sofort von den getroffenen Massnahmen zu benachrichtigen, die er bestätigen, abändern oder aufheben kann.

Wenn Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte die ihnen anvertrauten Gelder und Effekten der Gemeinde nicht auf die erste Aufforderung ausliefern, oder die auftragsgemässe Verwendung derselben nicht sofort nachweisen, so ist der Fall dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen des ersten Absatzes vorgeht.

V. Ver-Gemeinden. a) Einverleibung.

Art. 53. Wird eine Gemeinde durch ihre Vereinieinigung, von gung mit einer andern aufgelöst, so gehen ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die Gemeinde über, der sie einverleibt worden ist.

b) Ver-

Wird aus mehereren Gemeinden eine neue gebilschmelzung det, so gehen Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die neue Gemeinde über.

Die Eintragung der Handänderungen im Grund-buch erfolgt auf Vorlage einer Bescheinigung der Staatskanzlei über die Rechtskraft des grossrätlichen Vereinigungsdekretes und eines Verzeichnisses der handändernden Grundstücke von Amtes wegen abgaben- und gebührenfrei.

Art. 54. Die Ausführung der Bestimmungen in Art. 48, 49 und 51 erfolgt durch Dekret des Grossen Rates

Vierter Abschnitt.

Oberaufsicht des Staates.

I. Grundsatz. Art. 55. Die gesamte Gemeindeverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staates, welcher dieselbe durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter ausüben lässt.

Art. 56. Alle Gemeinderechnungen sind nach er- II. Amtliche folgter Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch mit Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhaltes mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und

Reglementen.

Gibt die Rechnung zu keinerlei Beanstandung Anlass, so versieht er sie mit seinem Passationsvermerk. Hat er dagegen Aussetzungen daran zu machen, so benachrichtigt er hiervon den Gemeinderat unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Anbringung von Gegenbemerkungen und zur Beantwortung allfällig gestellter Erläuterungsfragen. Der Gemeinderat ist befugt, innerhalb der gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung über die Rechnung zu beantragen.

Nach eingelangter Antwort des Gemeinderates und nach gewalteter Untersuchung über seine Anbringen fällt der Regierungsstatthalter sein Passationserkenntnis unter Begründung allfälliger Aussetzungen der Gemeinderechnung. Dasselbe wird dem Gemeinderat zugestellt, welcher binnen 14 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrate Beschwerde erheben

Gibt die Gemeinderechnung zu Bemerkungen im Sinne von Art. 58 hienach Anlass, so unterbreitet der Regierungsstatthalter dieselben samt seinem Passationserkenntnis dem Regierungsrat, der die erforderlichen Massnahmen trifft (Art. 58 und 59).

Art. 57. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, III. Intervenund wenn es ihm vom Regierungsrat oder einer tion des Re-Direktion befohlen wird, die Pflicht, den Versamm- gierungsstattlungen der Gemeinden, Gemeindebehörden und Kommissionen beizuwohnen und, falls es notwendig sein sollte, zur Handhabung von Gesetzen, Reglementen und der guten Ordnung amtlich einzuschreiten.

Passation.

Verfahren.

Art. 58. Falls der Regierungsstatthalter oder eine IV. Mass-Direktion des Regierungsrates Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindereiten. vermögens oder andere Unregelmässigkeiten in der 1. Allgemein. Behandlung von Gemeindeangelegenheiten wahrnehmen, so haben sie von Amtes wegen sofort die notwendigen Feststellungen zu machen und den Fall dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat trifft, soweit nötig, provisorische Massnahmen und ordnet eine Untersuchung an.

Art. 59. Die Untersuchung wird durch den Regierungsstatthalter geführt. Derselbe gibt der Gemeinde von den Wahrnehmungen, die zu der Untersuchung Veranlassung gaben, Kenntnis unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Antwort.

Nach Schluss der Untersuchung sind die Akten mit den Anbringen des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat zu leiten, welcher die erforderlichen Massnahmen zu treffen hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

2. Besondere

Art. 60. Einer Gemeinde, deren Rechnungs- und Massnahmen. Kassawesen in Unordnung ist, kann vom Regierungsa) Ernennung rat ein Kassier ernannt werden für so lange, als die eines Kassiers. Gemeinde für dieses Amt keine geeignete Persönlichkeit wählt.

b) Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung.

Wenn überhaupt grosse Unordentlichkeiten oder Unregelmässigkeiten in einer Gemeindeverwaltung vorkommen, so ist der Regierungsrat befugt, die Einstellung der bisherigen Gemeindeorgane und die Einsetzung einer besonderen Verwaltung zu beschiessen.

Diese besondere Verwaltung hat alle Funktionen des Gemeindeorgans, an dessen Stelle sie tritt, und untersteht in gleicher Weise der Aufsicht des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates, wie die ordentlichen Gemeindeorgane. Sie hat auch in gleicher Weise alljährlich Rechnung zu legen, welche, wenn die Gemeindeversammlung auch in ihren Funktionen eingestellt ist, direkt dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

V. Gemeinde-

Art. 61. Gegen die von Gemeindeorganen gebeschwerden troffenen Wahlen, sowie gegen Beschlüsse, welche 1. Grundsatz allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, kann jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Gemeindereglementen Beschwerde führen.

> In gleicher Weise können Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen auf dem Beschwerdewege von jeder Person angefochten werden, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist, sofern es sich dabei nicht um die Geltendmachung von Ansprüchen handelt, die durch die Zivilgerichte oder durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen sind.

> Wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahlverhandlung der Gemeindeversamm-lung richtet, so liegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat ob.

> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Steuerund des Vormundschaftsrechtes.

2. Anhebung.

Art. 62. Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 61, Abs. 1, sind binnen 14 Tagen seit Vornahme der Wahl oder Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 61, Absatz 2, aber binnen 14 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung der Wahl, des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen.

Wenn im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die 14-tägige Frist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

War der Beschwerdeführer durch Krankheit, Militärdienst oder andere erhebliche Abhaltungsgründe verhindert, in der ordentlichen Frist Beschwerde zu führen, so kann auf gehörigen Nachweis dieser Verhinderungsgründe hin die Beschwerdebehörde die Säumnis entschuldigen. Die Entschuldigung kann aber nur stattfinden, wenn die Beschwerde binnen 14 Tagen seit Wegfall des Hindernisses angebracht wurde.

Art. 63. Alle Gemeindebeschwerden werden durch Beurteilung den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Wird durch den Entscheid des Regierungsstatthalters eine von der Gemeindeversammlung getroffene Wahl oder ein von ihr gefasster Beschluss aufgehoben, so kann der Rekurs innerhalb der ordentlichen Rekursfrist durch jeden in Gemeindesachen Stimmberechtigten erklärt werden, auch wenn er am erstinstanzlichen Verfahren nicht als Partei beteiligt war.

ziehung.

Art. 64. Die Durchführung des Beschwerdever- 3. Prozessverfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege. Jedoch greifen dabei die nachfolgenden

besonderen Bestimmungen Platz:

1. Alle Eingaben (Beschwerdeschrift, Antwort, Rekurserklärung und Gegenbemerkungen) sind in einfacher Ausfertigung einzureichen; sie können auch mündlich beim Regierungsstatthalter zu Protokoll gegeben werden.

2. Sofort nach Eingang einer Beschwerde ordnet der Regierungsstatthalter den Aussöhnungsversuch an, sofern nicht sämtliche Beteiligten auf die Ab-

haltung eines solchen verzichtet haben.

3. Ist der Aussöhnungsversuch unterblieben oder fruchtlos verlaufen, so gibt der Regierungsstatthalter von Amtes wegen dem beschwerdebeklagten Ge-meindeorgan Kenntnis vom Wortlaut der Eingabe des Beschwerdeführers und setzt ihm eine kurze Frist zur Abgabe seiner Antwort. Die beschwerdebeklagte Partei ist befugt, dieselbe mündlich im Aussöhnungsversuch zu Protokoll zu geben.

4. Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen. Er hat hievon sofort den sämtlichen am Beschwerdeverfahren Beteiligten Kenntnis zu geben, welche binnen acht Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen können. Art. 63, Absatz 2 dieses Gesetzes ist entsprechend anwendbar.

Eine Beschwerde oder ein Rekurs hat nur auf besondere Anordnung der angegangenen Behörde aufschiebende Wirkung.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Organisationen.

Art. 65. Es ist benachbarten Gemeinden ge- I. Gemeindestattet, sich zur Erfüllung bestimmter, dauernder verbände. Aufgaben (Art. 2, Ziffer 1) zu verbinden.

Sie haben ein besonderes Reglement aufzustellen, das namentlich den Zweck des Verbandes und die Verteilung der zur Erfüllung dieses Zweckes auf-

Abänderungsantrag des Regierungsrates.

. . zu verbinden. Liegt die Bildung eines derartigen Gemeindeverbandes im öffentlichen Interesse, so kann sie oder die Einverleibung in einen solchen auf den Antrag des Regierungsrates durch Dekret des Grossen Rates beschlossen werden.

Die Verbandsgemeinden haben . . .

zuwendenden Leistungen bestimmen soll. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Vorbehalten bleiben die besondern gesetzlichen Bestimmungen über derartige Verbände (Schulgemeinden, Vormundschaftskreise und so weiter).

Schon bestehende derartige Verbände bedürfen

keiner Bestätigung.

Solche Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Abs. 2, und 59, Abs. 1, Z. G. B.), und die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind innerhalb der durch das besondere Reglement festgesetzten Grenzen auf solche Verbände sinngemäss anwendbar.

II. Unterabteilungen.

Art. 66. Wo einzelne dauernde Gemeindeaufgaben infolge örtlicher Verhältnisse einer Unterabteilung a) bestehende der Gemeinde übertragen sind, bleiben diese Unterabteilungen unter Vorbehalt von Art. 70 hienach in ihrem Bestande.

b) neue.

Neue derartige Unterabteilungen können vom Regierungsrat ausnahmsweise anerkannt werden. Ihre Bildung ist jedoch nur da zulässig, wo das Reglement der Gesamtgemeinde eine bezügliche Bestimmung, sowie die Festsetzung der Grenzen der Unterabteilung enthält, und die Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Unterabteilung ihre Zustimmung erklärt hat.

Vorbehalt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schulgemeinden.

Art. 67. Die Unterabteilungen von Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Absatz 2, und Art. 59, Absatz 1, Z. G. B.). Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesamtgemeinde, welche nötigenfalls für eine richtige Erfüllung der der Unterabteilung übertragenen Gemeindeaufgaben zu sorgen hat.

Die in den vorstehenden Abschnitten dieses Titels enthaltenen Vorschriften finden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, auf die Unterabteilungen entsprechende Anwendung.

Art. 68. Wo Unterabteilungen bestehen oder eingeführt werden, hat das Gemeindereglement zu be-

1. die Gemeindeaufgaben, welche der Unterabtei-

lung übertragen werden;

2. die Grenzen der Unterabteilungen. Für die Feststellung streitiger Abteilungsgrenzen findet § 6 des Gesetzes vom 18. März 1867 über das Vermes-

sungswesen entsprechende Anwendung;

3. das Recht der Unterabteilung, innerhalb ihrer Grenzen auf Grund der Steuerregister der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern zu erheben oder besondere Leistungen (§ 17 des Gesetzes vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden) einzuführen.

Art. 69. Die Reglemente, welche die Unterabteilungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufstellen, bedürfen sowohl der Annahme durch die Gesamtgemeinde, als auch der Genehmigung des Regierungsrates.

Aufhebung.

Art. 70. Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung der Unterabteilung vorliegen, oder wenn die Unterabteilung ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, so kann sie aufgehoben werden:

a) durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilung;

b) durch Beschluss des Regierungsrates nach Anhörung der Beteiligten auf Antrag der Behörde der Gesamtgemeinde oder der Unterabteilung.

Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus der Aufhebung einer Unterabteilung entstehen, entscheidet das Verwaltungsgericht.

Zweiter Titel.

Burgergemeinden und burgerliche Korporationen.

Art. 71. Burgergemeinden sind die zur Erfüllung I. Begriff. öffentlicher Zwecke organisierten Burgerschaften.

Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Abs. 2, und 59, Abs. 1 Z. G. B.).

Art. 72. Der Burgergemeinde stehen zu:

1. die Verwaltung ihres Vermögens;

2. die Aufnahme neuer Mitglieder (Burger);

3. die Besorgung derjenigen Aufgaben, die ihr durch besondere Gesetze überlassen werden.

II. Aufgaben der Burgergemeinde.

Art. 73. Stimmberechtigt an der Burgergemeinde III. Stimmsind alle Burger, welche in kantonalen Angelegen-heiten Stimmrecht haben. recht.

Durch das Burgergemeindereglement kann die Stimmberechtigung an der Burgergemeinde auch solchen Burgern gestattet werden, welche ausserhalb des Kantonsgebietes Wohnsitz haben, aber die übrigen nach Art. 3 und 4, Ziffern 1-4 der Staatsverfassung zur Ausübung des Stimmrechts erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Art. 74. In bezug auf Organisation und Verwal- IV. Organitung der Burgergemeinden, sowie auf die Oberaufsicht des Staates und das Beschwerderecht sind die für die Einwohnergemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Insbesondere ist auch für die Reglemente der Burgergemeinden die Genehmigung des Regierungs-

rates einzuholen.

Art. 75. Neben den Burgergemeinden werden die V.Burgerliche burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) gewährleistet. Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Reglemente bestimmt, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Diese Korporationen unterstehen der staatlichen

Oberaufsicht.

Art. 76. Den Burgergemeinden und burgerlichen VI. Vermögen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum der Burgergewährleistet Ihnen steht ausschliesslich die Vergemeinden gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Ver- gemeinden waltung desselben zu (Art. 68, Abs. 1, Staatsverfas- und -korporationen. sung). Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates. 1. Selbstver-

Art. 77. Die Burgergemeinden und burgerlichen 2. Verwen-Korporationen sind jedoch berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die Einwohnergemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden (Art. 70 Staatsverfassung).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

Vermögens.

tionen.

waltung.

tionen.

Geschieht dies nicht, so wird der Ertrag dieses Vermögens ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet.

In bezug auf Verteilung des Burgernutzens können durch das Reglement Frauen, die nicht in der Ehe leben, den Männern gleichgestellt werden.

VII. Vertregerschaft wohnergemeinde.

Art. 78. In denjenigen Ortschaften, in welchen tung der Bur-keine Burgergemeinde besteht, sind die Einwohnerdurch die Ein- gemeinde und ihre Organe die gesetzlichen Vertreter der Burgerschaft. Sie haben als solche die Aufnahme neuer Burger und, unter staatlicher Aufsicht, die zweckgemässe Verwaltung allfälligen Burgervermögens, das keiner burgerlichen Korporation gehört, zu besorgen.

> Es unterliegen jedoch ihre Beschlüsse betreffend die Verwendung des Burgervermögens der Geneh-

migung des Regierungsrates.

Art. 79. Den Burgergemeinden ist gestattet, in ihren Reglementen die Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Zustimmung der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise dieser letzteren zu übertragen.

Dritter Titel.

Die gemischten Gemeinden.

Art. 80. Die bestehenden gemischten Gemeinden Gemeinden. bleiben in ihrem Bestande. Eine Trennung derselben 1. Grundsatz in Einwohner- und Burgergemeinden ist unstatthaft (Art. 69 Staatsverfassung).

Bestehende Einwohner- und Burgergemeinden können sich jederzeit zu einer gemischten Gemeinde vereinigen. Die Vereinigung geschieht durch übereinstimmenden Beschluss der Einwohner- und Burgergemeindeversammlung, sowie durch Aufstellung eines Reglementes, welches samt dem Vereinigungsbeschluss der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Die gemischten Gemeinden haben die gleiche rechtliche Natur, die gleichen Aufgaben und Befugnisse und die gleiche Organisation wie die Einwohnergemeinden, und sie unterstehen den gleichen Verwaltungsmassregeln und der Oberaufsicht des Staates (Art. 1-70); überdies beschliessen sie über die Aufnahme

neuer Burger.

2. Burger-

Bei dieser Beschlussfassung über Burgeraufnahaufnahmen. men haben nur diejenigen Stimmberechtigten mitzuwirken, welche in der Gemeinde Burgerrecht besitzen.

3. Verwaltung.

Art. 81. Die Organe der gemischten Gemeinde verwalten das Vermögen der vereinigten Einwohnerund Burgergemeinde.

Soweit das Vermögen der frühern Burgergemeinde durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt war, ist dasselbe nach wie vor dieser Zweckbestimmung gemäss zu verwalten und zu verwenden (Art. 48).

Die gemäss Art. 80, Abs. 4 zusammengesetzte Gemeindeversammlung ist berechtigt, das burgerliche Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die gemischte Gemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden. (Art. 70 Staatsverfassung.)

Der Regierungsrat behält sich vor, besondere An-

träge betreffend das Gemeindebürgerrecht zu stellen.

Vierter Titel.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 82. Das Ortsburgerrecht bildet die Grund-I. Ortsburgerlage des Staatsbürgerrechtes. Niemand kann Bürger des Kantons sein, ohne Burger einer bernischen Gemeinde, und umgekehrt niemand Burger einer bernischen Gemeinde, ohne Bürger des Kantons zu sein.

Der Besitz mehrerer Ortsburgerrechte ist ferner

gestattet.

Art. 83. Da wo bestehende gesetzliche Erlasse auf II. Anwendas Gemeindegesetz bezug nehmen, findet das vor-liegende Gesetz Anwendung.

dung dieses Gesetzes auf andere Ma-

Hinsichtlich der Kirchgemeinden finden die Art. 3, 4, 10, 11 (Ziff. 2—6), 13 (Ziff. 1, 3—6), 14—19, Insbesondere 22—28, 29, ausgenommen letzter Satz, 30, Abs. 1, auf die Kirchgemeinden. 31—45, 47—54, 55—64, 85 und 86 dieses Gesetzes gemeinden. entsprechende Anwendung, als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens.

terien.

Art. 84. Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes III. Stimmwerden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, recht der in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat

Dieses Stimmrecht beschränkt sich auf handlungsfähige und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzende, seit einem Jahr in der Kirchgemeinde sich aufhaltende Schweizerbürgerinnen, welche es auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche durch schriftliches Gesuch beim Kirchgemeinderat anbegehren.

Die auf diese Weise in beschränktem Masse stimmfähig werdenden Frauen sind in ein gesondertes

kirchliches Stimmregister einzutragen.

Frauen sind nicht wählbar.

Art. 85. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 18. IV. Abände-März 1865 über die Einkommensteuer erhalten fol-rungen in der folgenden Wortlaut:

- «§ 7. Die Veranlagung der Einkommensteuer fin-«det in derjenigen Einwohnergemeinde statt, wo der «Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Art. 23 Z. G. B.) hat. «Juristische Personen und Erwerbsgesellschaften sind «an ihrem Hauptsitz (Art. 865 O. R.) zu veranlagen. «Befindet sich der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im «Kanton, so findet die Veranlagung an denjenigen «Orten statt, wo sich ständige Einrichtungen befinden.
- «§ 8. Das Einkommen von Steuerpflichtigen, welche «unter Vormundschaft stehen, sowie von verbeistän-«deten Landesabwesenden wird in der Einwohnerge-«meinde veranlagt, in welcher die zuständige Vor-«mundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Im Veranlagungs-«und Rekursverfahren werden bevormundete oder «verbeiständete Steuerpflichtige durch ihre Vormün-«der oder Beistände vertreten.»
- Art. 86. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 2 des Ge-2. September 1867 über das Steuerwesen in den Ge-meindesteuermeinden werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Kirchge-

Steuergesetzgebung:

1. des Einkommensteuergesetzes;

«§ 7. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer «regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, «in welcher er die Staatssteuer bezahlt.

«Vom Einkommen aus verzinslichen Kapitalien «(Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen «und dergleichen), das von Banken und Ersparnis«kassen gemäss den bisherigen Erlassen dem Staate «gegenüber an Stelle des Gläubigers versteuert wird, «hat der Gläubiger in seiner Wohnsitzgemeinde die «Gemeindesteuer dritter Klasse zu bezahlen.

«Fällt der Sitz der beruflichen oder geschäftlichen «Tätigkeit steuerpflichtiger, natürlicher Personen nicht «mit dem Wohnsitze der letztern zusammen, so ist die «Gemeindesteuer vom Einkommen I. Klasse bei un«selbständig Erwerbenden ganz an die Wohnsitz«gemeinde, bei selbständig Erwerbenden zur Hälfte an «die Wohnsitzgemeinde, zur andern Hälfte an die Ge«meinde des Geschäftssitzes nach den für dieselben «massgebenden Gemeindesteueransätzen zu bezahlen.

«Uebt eine einkommensteuerpflichtige natürliche «Person ihre Erwerbstätigkeit in verschiedenen Ge«meinden des Kantons aus, so erhält die Wohnsitz«gemeinde zunächst einen Drittel. Der übrige Teil der «Einkommensteuer erster Klasse ist nach dem Ver«hältnis der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes unter «diejenigen Gemeinden zu verteilen, in welchen sich «ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes «befindet. Wenn sich aber daselbst auch ein Teil der «Geschäftstätigkeit abspielt, so hat die Wohnsitz«gemeinde noch Anspruch auf einen verhältnismäs«sigen Anteil an den übrigen zwei Dritteln der Ge«meindesteuer.

«Ueben einkommensteuerpflichtige juristische Per«sonen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend«welcher Art ihre Erwerbstätigkeit in verschiedenen
«Gemeinden des Kantons aus, so erhält die Gemeinde
«des Hauptsitzes von der Einkommensteuer I. Klasse
«vorab einen Fünftel. Der übrige Teil der Steuer ist
«unter diejenigen Gemeinden zu verteilen, in welchen
«sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäfts«betriebes befindet. Wenn sich aber in der Gemeinde
«des Hauptsitzes auch ein Teil der Geschäftstätigkeit
«abspielt, so hat sie noch Anspruch auf einen ver«hältnismässigen Anteil an den übrigen vier Fünfteln
«der Gemeindesteuer.

«Ergeben sich bei den in den drei vorhergehen-«den Absätzen vorgesehenen Teilungen Beträge, die «nicht durch 100 teilbar sind, so werden Bruchzah-«len unter 50 Fr. nicht verrechnet, dagegen 50 Fr. «und darüber für 100 Fr. gezählt. Zum Bezuge der «Einkommensteuer II. und III. Klasse, sowie der «Kapitalsteuer ist aber auch in diesen Fällen einzig «die Wohnsitz- oder Hauptsitzgemeinde berechtigt.

«Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe des «Steuerjahres seinen Wohnsitz, so sind die Einkom-«mens- und Kapitalsteuern unter die verschiedenen «Wohnsitzgemeinden im Verhältnis zur Dauer seines «Wohnsitzes zu verteilen, sofern der Steuerpflichtige «in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenig-«stens drei Monate Wohnsitz hatte.

«Streitigkeiten unter den Gemeinden, die sich aus «der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, werden «durch das Verwaltungsgericht entschieden.

«§ 8. Die Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflich-«tigen ist gehalten, jeder andern nach § 7 anspruchs-«berechtigten Gemeinde auf Verlangen Auszüge aus «ihren Steuerregistern, sowie alle notwendigen Aus-

«künfte unentgeltlich zu erteilen.

«Betreffend das Einkommen, welches zwar nicht «dem Staate, wohl aber der Gemeinde gegenüber «steuerpflichtig ist, hat die letztere dem Steuerpflich-«tigen alljährlich ein Steuererklärungsformular behufs «Abgabe einer Selbstschatzung zuzustellen. Hinsicht-«lich der letztern, sowie der amtlichen Einschätzung «finden die §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 18. März «1856 über die Einkommensteuer entsprechende An-

«Gegen die Einschätzung durch die Gemeindesteuer-«kommission kann in entsprechender Anwendung von «Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend «die Verwaltungsrechtspflege und unter Einhaltung «der dort festgesetzten Fristen vom Steuerpflichtigen «sowohl als auch vom Gemeinderat der Rekurs an die «kantonale Rekurskommission erklärt werden. Art. 11, «Ziffer 6, Abs. 2, des genannten Gesetzes findet «ebenfalls entsprechende Anwendung.»

Art. 87. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses V. Revision Gesetzes bestehenden Gemeindereglemente haben, der Gemeindeinsoweit sie mit den Vorschriften desselben vereinbar reglemente. sind, so lange Geltung, bis sie nach Massgabe der im folgenden Absatz angeführten Bestimmungen abgeändert werden.

Sämtliche Gemeinden und burgerlichen Korporationen sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren ihre Reglemente mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen und zur Genehmi-

gung vorzulegen.

Art. 88. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das In- VI. Inkraftkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Annahme treten des Gedurch das Volk festzusetzen.

Art. 89. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes VII. Aufwerden aufgehoben: hebung von

1. Die Verordnung vom 12. November 1832 über verschiedenen die Ortspolizei;

2. das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen;

3. das Gesetz vom 26. August 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnerund Burgergemeinden;

das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen;

der Art. 174 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen

Zivilgesetzbuches; 6. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Bern, den 29. Februar 1916.

Der Präsident der grossrätlichen Kommission: Bühler.

Bern, den 3. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Locher, Für den Staatsschreiber

G. Kurz.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

Erlassen.

Ergänzende Anträge der grossrätlichen Kommission

zum

Gemeindegesetz-Entwurf.

Zu Art. 4: Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre in den Reglementen bezeichneten Organe Bussen bis auf Fr. 100 im Einzelfalle auszusprechen (Art. 71, Abs. 2, und 49, Art. 2, Staatsverfassung).

Neues Al. 4: Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 11, Ziff. 7: Die Aufnahme neuer Bürger, soweit solche nicht durch die Burgergemeinden stattzufinden haben (Art. 78).

Vierter Titel.

Allmend- und Rechtsame-Gemeinden.

Art. 81^{bls}: Allmend- und Rechtsamegemeinden (Art. 59, Al. 3, Z. G. B.), welche sich im althergebrachten Gemeinbesitz von Rechten und Nutzungen auf Liegenschaften befinden, sind privatrechtliche Körperschaften, gemäss Art. 20 des E. G. zum Z. G. B., insofern sie nicht dauernde Gemeindeaufgaben zu erfüllen haben und deshalb unter Art. 66 dieses Gesetzes fallen.

Sie unterliegen der Oberaufsicht des Regierungsrates, insoweit es die Erhaltung und die Bewirtschaftung ihres Vermögens betrifft.

Die Bestimmungen der Art. 3, 17, 47, 51, 52 und 55-64 dieses Gesetzes finden auf diese Allmend- und Rechtsamegemeinden sinngemässe Anwendung.

Bern, den 4. April 1916.

Der Präsident der Kommission: Bühler.

Anträge des Regierungsrates

vom 5. Mai 1916

betreffend

das Gemeindebürgerrecht

(Ergebnis der ersten Beratung).

Abänderungsantrag:

Art. 12 übertragen werden:

- die Erteilung und Zusicherung des Heimatrechtes;
- 2. = 1. bisher etc.

Neue Anträge:

Vierter Titel.

Heimatrecht (Gemeindebürgerrecht).

Art. a. Das Heimatrecht (Gemeindebürgerrecht) bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts (Art. 64 Staatsverfassung). Jeder Kantonsbürger muss in einer bernischen Einwohner-, Burger- oder gemischten Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Mitgliedschaft einer Burgergemeinde schliesst das Heimatrecht in derselben in sich.

Art b. Hat eine Person in mehreren Gemeinden Heimatrecht, so ist, ausser für die Vormundschaftspflege, die Armenunterstützungspflicht und die Beiträge der Burgergüter an die Armenpflege, das Heimatrecht derjenigen Gemeinde massgebend, in welcher die betreffende Person zugleich ihren Wohnsitz hat oder gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes derjenigen Gemeinde, deren Heimatrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

Für die Vormundschaftspflege und die Armenunterstützungspflicht der Burgergemeinden mit burgerlicher Vormundschafts- und Armenpflege bleibt auch beim Erwerb eines weitern Heimatrechtes die Mitgliedschaft der bisherigen Burgergemeinde massgebend.

Ebenso wird die bisherige Beitragspflicht der Burgergüter nach § 24 ff. des Armengesetzes vom 28. November 1897 durch den Erwerb weiterer Heimatrechte nicht aufgehoben.

Art. c. Die Erteilung des Heimatrechtes oder die Zusicherung desselben erfolgt, sofern das Gemeindereglement nichts anderes bestimmt, durch Mehrheitsbeschluss der stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinde. Bei Burgergemeinden erfolgt sie durch die Aufnahme als Mitglied.

Art. d. Für die Erteilung des Heimatrechtes ist eine Gebühr zu erheben, deren Betrag für Einwohnerund gemischte Gemeinden durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird. Davon sind 80 % dem Armengut und 20 % dem Schulgut der Gemeinde zuzuwenden.

Die Gebühr für die Aufnahme in eine Burgergemeinde ist von dieser zu bestimmen und nach den mit dem Burgerrecht verbundenen Vorteilen zu bemessen. 20 % der Gebühr fallen an das Schulgut der Einwohnergemeinde der betreffenden Ortschaft, 80 % an das burgerliche Armengut, falls die aufnehmende Burgergemeinde burgerliche Armenpflege führt, andernfalls an das Armengut der Einwohnergemeinde.

Art. e. Die Erteilung des Heimatrechtes an Kantonsfremde erfolgt in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes. Das Verfahren hiezu wird innerhalb der Bundesgesetzgebung und der Kantonsverfassung durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Dasselbe ordnet auch den Verzicht und die Entlassung aus dem Heimat- und dem Kantonsbürgerrecht, sowie die übrigen in der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 geordneten Verhältnisse.

Art. f. Die Aufnahme des Ehemannes ins Heimatrecht, sowie die Entlassung daraus erstrecken sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Art. g. Die Führung der Heimatkontrollen und die Ausstellung der Heimatschriften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Abänderungsanträge:

Art. 78...... Sie haben als solche unter staatlicher Aufsicht.....

Art. 80, Al. 3...... überdies beschliessen sie über die Erteilung oder Zusicherung des Heimatrechtes, sowie über die Aufnahme neuer Bürger.

Bei der Beschlussfassung über Burgeraufnahmen haben nur.....

Art. 82 fällt weg.

Bern, den 5. Mai 1916.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Locher,

für den Staatsschreiber

G. Kurz.

vom 27. April 1916.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Lichtspielwesen.

Geltungsgebiet.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen.

Die Konzessions- und Steuervorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten.

Konzessionsbewilligung.

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffentpflicht und licher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden.

In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.

Persönliche Konzessionsbewerber.

- Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges Garantien der bestimmtes Etablissement und auf einen bestimmten verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich auszuweisen hat über:
 - 1. seine Ehrenfähigkeit und den Besitz eigenen Rechts;
 - 2. einen einwandfreien Leumund;
 - 3. den Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung;

4. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Be-werber nicht Schweizerbürger ist;

5. das Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vor-

schriften entsprechen müssen;

6. den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt;

7. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche Ge-währ für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessionsträgers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb 30 Tagen seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person anbegehrt wird, welche ebenfalls

die gesetzlichen Requisite aufweisen muss.

Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Licht- Konzessionsspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden:

- 1. wenn der Inhaber den persönlichen Anforderungen nicht mehr genügt;
- 2. oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;
- 3. wenn der Inhaber wiederholt wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wor-
- 4. oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine vorauszubezahlende Gebühr von 50 bis 2000 Fr., die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Ge-bühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur

Zeit der Konzessionserteilung befindet.

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist je-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

Gebühren.

doch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben, wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Hilfspersonal.

Art. 6. Technische Hilfspersonen und Angestellte der Lichtspieltheater müssen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und geordnete Ausweis-

papiere besitzen.

Als Techniker zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hierzu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das

Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Einrichtung und Betrieb.

Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspielaufführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Stö-

rungen, ausgeschlossen werden.

Die nähern Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden durch die zuständigen Gemeindebehörden erlassen. Die Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Verbote.

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.

Marktschreierische und auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder und

Aufschriften, ist untersagt.

Jugend-

Art. 9. Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist vorstellungen der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend ist von den «Erwachsenenvorstellungen », in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen, hat daAlinea 1 streichen.

Technisches Personal.

Zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen verwendet werden, welche geordnete Ausweispapiere besitzen, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen

Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen der Art. 14 u. folg. dieses Gesetzes.

Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt.

gegen Zutritt zu den «Jugendvorstellungen», in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden, dargeboten werden.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschiebungen oder Aenderungen werden bestraft.

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die daherigen Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliehen Vorschriften vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 20 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Pro-

Kontrollbehörden.

... daraus die betreffenden Ausgaben ...

Verwarnung und Busseröffnungsverfahren. Die Gemeindebehörden haben die Konzessionsinhaber \dots

... Vorschriften in leichteren Fällen vorerst schriftlich ...

gramme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu

beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

Strafbe-Schwerere Fälle.

Art. 12. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbusse bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 1000 Fr. verbunden

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Strafbe-Leichtere Fälle.

Art. 13. Erwachsene, welche Schulpflichtige in stimmungen. nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft und zur Nachbezahlung einer ange-

messenen Konzessionsgebühr verhalten.

II. Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Art. 14. Verboten sind:

Verbot literatur.

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der der Schund- Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorzugehen.

... gegenüber den verantwortlichen Personen ...

... zur Schau stellt, wird mit Geldbusse ...

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

... Drucksachen, Lieder, Abbildungen ...

Art. 15. Wer dem Verbot des Art. 14 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder stimmungen. Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann zu den gleichen Strafen und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

III. Gemeinsame Vorschriften und Uebergangsbestimmungen.

Art. 16. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes Fahrlässige finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Widerhandlungen. Anwendung.

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vor- Freiheit von führung von Schriftwerken und bildmässigen Dar- Kunst und stellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Wissenschaft. Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates Kontroll- und vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kon- Beratungstrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter aus- Schundfilme zubauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis und Schundfestzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Ex-pertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

Art. 19. Die Inhaber bestehender Lichtspiel- Uebergangstheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

mungen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

IV. Schlussbestimmungen.

Rekursrecht.

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Aufhebung des Art. 161 Strafgesetz.

Art. 21. Art. 161 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 wird aufgehoben.

Die Bestimmungen betreffend die Presspolizei (Art. 240 u. folg.) werden vorbehalten.

Inkrafttreten. Art. 22. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Bern, den 16. November 1915.

Bern, den 27. April 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer.
der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der grossrätlichen Kommission der Präsident Schürch.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1916.)

1. Wyniger, Johann, von Köniz, geboren 1865, Zimmermann, in Bern, wurde am 5. Juni 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Aergernis erregenden Benehmens und wegen Skandals zu 10 Fr. Busse und 10 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Wyniger wurde im April 1915 von einer Polizeipatrouille im Bremgartenwald bei Bern angehalten. Statt den Polizisten über seine Person richtige Auskunft zu geben, warf er ihnen alle möglichen Schimpfnamen an und wurde zuletzt tätlich, so dass er auf die nächste Polizeiwache geführt werden musste. Heute ersucht Wyniger um Straf- und Kostennachlass. Die Kosten können auf dem Begnadigungswege nicht ererlassen werden. In seinem Strafnachlassgesuche bringt Wyniger im Wesentlichen Reklamationen gegenüber den beiden Anzeigern vor, die ihn seinerzeit im Walde angehalten haben. Die Polizisten handelten aber nur auftragsgemäss; sie hatten den Wald nach verdächtigen Personen zu durchstreifen und taten nur ihre Pflicht, wenn sie sich den heutigen Gesuchsteller etwas näher besahen. Wyniger ficht ferner auch die Strafprozedur an, die seinem Begehren nicht entspricht. Dieser Punkt ist für die Begnadigungsinstanz unerheblich. Der Gesuchsteller kann nicht empfohlen werden. Er ist ähnlicher Delikte wegen schon öfters vorbestraft und gilt als Querulant. Die über ihn ergangene Busse ist unbedeutend; ihre Bezahlung darf ihm wohl zugemutet werden, auch wenn er sich nicht in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, wie er dartut. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Müller, Christian, von Eriz, geboren 1885, Landarbeiter in Oberlangenegg, wurde am 7. März 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen Jagdpolizeivorschriften zu zwei Bussen von je 60 Fr. und zu 43 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Müller ist an zwei Sonntagen im Januar 1914 mit einer Flinte und einem zum Jagen abgerichteten Haushund auf die Jagd gegangen, ohne im Besitze eines Jagdpatentes zu sein. Heute ersucht er um Erlass von ²/₃ der Bussen und der Kosten. Diese können auf dem Gnadenwege nicht erlassen werden. Auch für den Nachlass eines Teiles der Bussen sind keine genügenden Gründe vorhanden. In der Strafuntersuchung hat Müller sein Delikt in Abrede gestellt. Er ist trotzdem seiner Widerhand-

lung überwiesen worden. Heute gibt er zu, dass er unerlaubterweise auf die Jagd gegangen ist, um etwas Abwechslung zu haben. Gleichzeitig will er aber einen Verwandten dafür verantwortlich machen, der ihn überdies zu unwahren Angaben verleitet habe. Das Verhalten des Müller lässt ihn nicht in einem günstigen Lichte erscheinen. Er hat nun allerdings 35 Fr. an die Busse abbezahlt, und will offenbar damit zeigen, dass er sich Mühe gebe, seinen Pflichten nachzukommen. Auch sein Leumund ist kein schlechter. Aber seine bewusste Gesetzesübertretung und der Versuch, die Schuld auf andere Personen abzuwälzen, lassen das Gesuch dennoch nicht als empfehlenswert erscheinen. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Diesem Antrag schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Germann, Magdalena, von Kandergrund, geboren 1874, Wirtin in Frutigen, wurde am 11. November 1915 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Wirtens ohne Patent zu 70 Fr. Busse, 25 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Germann hat zugestandenermassen am 4. November 1915 in ihrer Sommerwirtschaft zwei Personen mit Wein bewirtet, trotzdem sie nicht im Besitze des dafür erforderlichen Wirtschaftspatentes war. Heute ersucht sie um einen Nachlass an der Busse und an der Patentgebühr. Letztere kann auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden, da sie eine fis-kalische Massnahme ist. Frau Germann macht in ihrem Gesuche geltend, sie lebe mit drei noch minderjährigen Kindern in prekären Verhältnissen und könne dem Strafurteile nicht nachleben. Sie besitze einen guten Leumund. Die Gesetzesübertretung habe sie deshalb begangen, weil sie sich vor ihren Gästen damals gefürchtet habe und ihnen ihr Verlangen nicht habe abschlagen dürfen, denn sie habe sich mit ihren Kindern allein in der abgelegenen Wirtschaft befunden. Nach den eingelangten Berichten sind die Angaben der Frau Germann der Wahrheit entsprechend und glaubwürdig. Ueber die Gesuchstellerin ist weiter nichts Nachteiliges bekannt. Sie ist wegen Tanzenlassens ohne Bewilligung und Ueberwirtens einmal vorbestraft, was ihr immerhin nicht als schwere Gesetzesübertretung angerechnet werden kann. Bei den gegebenen Verhältnissen muss Frau Germann von der Busse und der etwas ungewohnt hohen Patentgebühr ziemlich hart betroffen werden. In Anbetracht der besonderen Umstände kann in diesem Falle ausnahmsweise eine Reduktion der Busse befürwortet werden. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf einen Betrag von 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

4. Rieder, Gottfried, geboren 1858, Fischer, von und in Mülenen, wurde am 12. Oktober 1915 vom Polizeirichter von Frutigen wegen öffentlichen Skandals und Aergernis erweckenden Benehmens zu 20 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt, weil er und sein Bruder an einem Sonntag nachmittag im September 1915 auf der Strasse argen Lärm verursacht hatten. Rieder will heute Erlass der Busse. Entgegen seinem frühern Geständins erklärt Rieder an der Lärmszene unschuldig zu sein. Sein Bruder soll nun dafür herhalten. Der Charakter des Deliktes lässt einen Strafnachlass nicht als empfehlenswert erscheinen. Wenn Rieder auch arm ist, wie er geltend macht, so darf ihm doch die Bezahlung der nicht übermässigen Busse gut zugemutet werden. Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Weibel, geborne Meyer Frieda Rosa, von Strättligen, geboren 1894, in Bern, wurde am 6. März 1916 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen böswilliger Verlassung zu acht Tagen Gefängnis und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Weibel hat sich am 4. März 1916 unter Zurücklassung ihrer beiden Kinder im Alter von zwei und drei Jahren von zu Hause entfernt und zu einem Bekannten nach Neuhausen begeben, mit welchem sie ein Liebesverhältnis unterhielt. Heute ersucht sie um Strafnachlass. In der Begründung des Gesuches strengt sie sich an, ihr vor dem Richter abgegebenes Zugeständnis abzuschwächen und ihren Mann für die Verlassung verantwortlich zu machen. Das Gesuch kann aber nicht empfohlen werden. Frau Weibel ist eine schlecht beleumdete Person. Sie ist wegen gewerbsmässiger Unzucht bereits vorbestraft. Orts- und Bezirksbehörden beantragen Abweisung des Gesuches. Ebenso der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Rolli, geborne Antenen, Elise, von Orpund, geboren 1885, in Bern, wurde am 16. August 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung zu 25 Fr. Busse und 12 Fr. 50 Staatskosten verur-

teilt. Frau Rolli hatte den Ehemann einer ihr bekannten Frau etwas über das gewöhnliche Mass eingezogen. Darob eifersüchtig geworden, begab sich die Frau dieses Mannes im Juni 1915 in das Logis der Eheleute Rolli und verursachte dort eine Szene, die bald in Tätlichkeiten ausartete, und bei welcher so arger Skandal verführt wurde, dass sich eine Menge Publikum vor dem Hause ansammelte. Nach der Sachlage war Frau Rolli die Angreiferin bei den vorgefallenen Tätlichkeiten, die keine weiteren Folgen nach sich zogen. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Die Gesuchstellerin beschränkt sich aber darauf, nochmals den Tatbestand des Deliktes vorzuführen, den sie für sich möglichst günstig darzustellen sucht. Die Begnadigungsinstanz hat auf derartige Versuche, die in die Strafprozedur gehören, nicht mehr einzutreten. — Das Delikt der Frau Rolli eignet sich für einen Strafnachlass nicht. Besondere Umstände, die eine Begnadigung erheischen würden, sind nicht vorhanden, werden auch nicht geltend gemacht. Die Bezahlung der nicht hohen Busse darf der Gesuchstellerin wohl zugemutet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Villemin, Jules, von Bressaucourt, geboren 1874, Karrer in Pruntrut, wurde am 27. März und am 29. Mai 1914 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleiss seines Kindes zu zwei Bussen von 48 Fr. und von 96 Fr. verurteilt. Ein Knabe des Verurteilten hatte ohne Entschuldigung in den Monaten Februar und März 1914 sämtliche Stunden der obligatorischen Primarschule gefehlt. Heute stellt Villemin ein Strafnachlassgesuch, in welchem er auf seine prekäre Lage hinweist und geltend macht, dass der Strafvollzug für die beiden Bussen hauptsächlich seine Familie treffen müsste. Das Gesuch kann trotzdem nicht empfohlen werden. Villemin ist des gleichen Deliktes wegen mehrfach vorbestraft. Er hätte mit leichter Mühe, auch wenn er als Witwer mit mehreren Kindern eine ordentliche Haushaltung zu besorgen hatte, einer neuen Verurteilung entgehen können. Nur seiner Nachlässigkeit, die nach den Akten ziemlich bedeutend ist, hat er die weiteren Strafen zu verdanken. Es liegt nicht im Interesse des Gemeinswesens, derartigen Hausvätern, die sich nicht um die Erziehungsangelegenheiten ihrer Kinder kümmern, nach verhängten Bussmandaten mit Begnadigung zu begegenen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Ueltschi, Hans, von Därstetten, geboren 1872, Schreinermeister in Weissenburg, wurde am 22. Januar 1915 vom korrektionellen Einzelrichter von Niedersimmental wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten und wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu fünfzehn Tagen Gefangenschaft und 129 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Ueltschi hat zugestandenermassen gegenüber zwei Schulmädchen in fortgesetzter Weise während mehr als fünf Jahren exhibitioniert. Bei einem solchen Anlasse hat er auch das eine Mädchen, das zu ihm in die Schreinerwerkstatt kam, in die Hobelspähne gelegt und es in unerlaubter Weise betastet. — Ueltschi ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht in seinem Gesuche geltend, angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit hätte man ihm wohl den bedingten Straferlass zuerkennen dürfen. Das Gesuch werde aber hauptsächlich mit Rücksicht auf die Familie gestellt, die unter dem Vollzuge des Urteils insbesondere zu leiden hätte. Ueberdies würde die Gefängnisstrafe dem Gesuchsteller seelisch scha-Aber der Gesuchsteller sieht diese Angelegenheit allein nur von seinem subjektiven Standpunkte an. Er lässt ausser Betracht, dass seine mehrjährigen andauernden, Unsittlichkeiten eine schwere Verfehlung darstellen, die nicht durch eine einfache Begnadigung erledigt werden darf. Der urteilende Richter hat alle vorhandenen Milderungsmomente bereits herangezogen und infolge der Veranlagung des Ueltschi sogar auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt. Die Strafe ist nicht zu hart. Der Charakter des Deliktes eignet sich nicht für den Strafnachlass; deshalb wird auch der Richter den bedingten Strafnachlass nicht angewendet haben. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Schär, Fritz, von Attiswil, geboren 1875, Reisender, zur Zeit in Strassburg, wurde am 29. August 1912 vom korrektionellen Amtsgericht Wangen wegen Betruges, Betrugsversuches, Unterschlagung und Widerhandlung gegen das Patenttaxengesetz zu acht Monaten Korrektionshaus, 40 Fr. Busse und 495 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Schär ging gegen Ende des Jahres 1911 in Oberbipp, Wolfisberg und Rumisberg den Häusern nach, und gab sich als Reisender der Versicherungsgesellschaft Winterthur aus, wo er schon sieben Jahre lang angestellt sei, oder auch als Agent der Versicherungsgesellschaft «Für's Heim». Er erklärte den Leuten ferner, die Versicherung koste 1 Fr. 60 Anzahlung bei der Unterzeichnung des Vertrages und hernach vierteljährlich 2 Fr. 20 Rp., welche durch Nachnahme eingezogen würden. Dafür erhalte der Versicherte im Unfall- oder Krankheitsfall 5 Fr. im Tag als Entschädigung und im Falle des Ablebens 1500 Fr. für die Hinterbliebenen. Schär eröffnete ferner, er versichere Alles, Mann und Frau, Kinder und Knechte, Kranke und Invalide. Nachdem Schär durch solche Versprechungen eine Anzahl Leute zur Unterschrift hatte bewegen können, bezog er die 1 Fr. 60 und händigte den Leuten eine Police aus. Erst wenn er sich entfernt hatte, merkten dann die Betrogenen, dass seine Angaben nicht stimmen konnten. Wenn Schär mit diesen Versprechungen nichts ausrichten konnte, gebrauchte er noch viele andere Unwahrheiten, um zu seinem Ziele zu kommen. — In einem Fall sollte

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1916.

er auf ein ihm hergegebenes Fünffrankenstück herauszahlen; er ging fort mit dem Versprechen, das Geld im Dorfe wechseln zu lassen und den Rest zurückzubringen und erschien nicht wieder. In einzelnen Fällen sahen die betrogenen später, dass ihnen Schär nicht eine Versicherung, sondern das Abonnement der Zeitung «Für's Heim» aufgebunden - Heute ersucht Schär um Strafnachlass. Der Strafverfolgung hat er sich bisher durch Flucht ins Ausland entzogen. Von dorther reicht er nun auch ein Bittgesuch ein. Dessen Berücksichtigung ist in keiner Weise empfehlenswert. Seine angebliche Notlage und das Versprechen, sich zu bessern, sind Momente, die angesichts der Schwere des Deliktes nur unerheblich ins Gewicht fallen. Sein Leumund ist ein schlechter. Er ist vielfach vorbestraft. Seine Flucht macht ihn eines Strafnachlasses gänzlich unwürdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Stämpfli, Fritz, von Münchenbuchsee, geboren 1878, Bäcker in Bern, wurde am 13. November 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe zu 40 Fr. Busse, Nachbezahlung von 20 Fr. Taxe und zu 15 Fr. Kosten verurteilt. Stämpfli hatte trotz mehrmaliger Aufforderung die Hundetaxe für seinen Hund für das Jahr 1914 nicht bezahlt. Er vertrat den Standpunkt, die Taxe für das Jahr 1914 nicht schuldig zu sein, weil er sie bereits im Kanton Waadt habe entrichten müssen, und erst im September 1914 nach Bern gezogen sei. Da aber ein Beweis für diese Behauptungen fehlte, musste seine Verurteilung erfolgen. Stämpfli ersucht heute um Strafnachlass. Die schuldige Hundetaxe hat er nachträglich nun bezahlt. Ferner legt er eine Quittung vor, nach welcher er allerdings für das Jahr 1914 im Kanton Waadt eine Hundesteuer für seinen Hund hat entrichten müssen. Stämpfli lebt in prekären Verhältnissen. Er ist infolge Krankheit nur teilweise arbeitsfähig. Ebenso ist seine Frau seit längerer Zeit krank. Dem Gesuchsteller wird unter diesen Umständen kaum möglich sein, die ganze Busse zu bezahlen. Ein teilweiser Erlass an der Busse ist angemessen. Nicht der gänzliche, weil Stämpfli die Busse hauptsächlich seiner Nachlässigkeit zu verdanken hat. Hätte er sich ein wenig umgetan, wäre ihm die Verurteilung erspart geblieben. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf einen Betrag von 5 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

11. Varrin, Joseph, von Courgenay, geboren 1897, Uhrmacher im Courtételle, wurde am 23. Dezember 1915 vom korrektionellen Amtsgericht Delsberg wegen Diebstahls zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Varrin hat zugestandenermassen im Herbst 1915 aus einer

Velofabrik, in welcher er als Arbeiter beschäftigt war, mehrere Maschinenteile zu Fahrrädern entwendet, angeblich um sein eigenes Velo damit zu reparieren. — Varrin stellt heute ein Strafnachlassgesuch. Eine Begründung ist darin nicht enthalten. Man ist daher darauf angewiesen, die Begründetheit des Gesuches allein aus den Strafakten zu untersuchen. Die über Varrin verhängte Strafe kann nicht als eine zu harte betrachtet werden. Varrin ist, wie er zugesteht, wegen Diebstahls vorbestraft. Das wird auch der Grund sein, weshalb ihn das Gericht trotz seiner Jugend nicht des bedingten Strafnachlasses teilhaftig werden liess. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Lüthi, Anna, von Schönthal Konolfingen, geboren 1873, Verkäuferin, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 21. September 1915 von den Assisen des Seelandes wegen Anstiftung zu Brandstiftung und wegen Konkubinates zu 17 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate ausgestandene Untersuchungshaft, zu einer Entschädigung von 250 Fr. an die Zivilpartei und zu den bezüglichen Kosten des Staates verurteilt. — In der Nacht vom Samstag auf den Ostersonntag 1915 brannte auf dem Zentralplatz in Biel eine Verkaufsbaracke vollständig nieder. Der

Verdacht der Brandstiftung fiel auf die Mieterin des Kiosks, welcher das Häuschen auf 1. Juni 1915 gekündet und die darüber sehr ungehalten war. Durch die Auszahlung der Versicherungssumme für die im Kiosk enthaltenen Waren hätte die Mieterin Anna Lüthi eine ordentlich grosse Summe profitiert. Trotz des hartnäckigen Leugnens der Lüthi konnte im Laufe der Strafuntersuchung festgestellt werden, dass sie in der Tat einen ihr bekannten Italiener Carminati gedungen hatte, gegen eine Belohnung von 100 Fr., welche Summe auch ausbezahlt wurde, das Häuschen in Brand zu stecken. Heute ersucht die Anna Lüthi um einen Strafnachlass. Entgegen den Feststellungen der Strafbehörden will sich die Gesuchstellerin als ein Opfer des Carminati, der sie zu der verbrecherischen Tat aufgestachelt habe, darstellen. Sie erklärt, ihre Handlungsweise tief zu bereuen, und weist auf ihre bis-herige Unbescholtenheit hin. — Es muss aber darauf Rücksicht genommen werden, dass der Gerichtshof der Lüthi die Zubilligung mildernder Umstände ausdrücklich versagt hat. Das Verhalten der Gesuchstellerin während der Strafuntersuchung lässt sie in einem durchaus ungünstigen Lichte erscheinen. Auch die heutige auf Unwahrheiten beruhende Begründung ihres Gesuches ist zu einer Empfehlung nicht angetan. Angesichts dieser Verhältnisse wird es sich zur Zeit dann höchstens fragen können, ob mann der Lüthi den letzten Zwölftel ihrer Strafe erlassen will. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(Mai 1916.)

13. **de Monti**, Anna Susanna, geborene Stäger, von Chiavenna, Italien, geboren 1864, zur Zeit in Bern, wurde am 22. November 1915 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Beschimpfung zu 25 Fr. Busse und 18 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau de Monti liess am 21. August 1915 einem Bäcker in Matten einen Brief zugehen, worin der Polizist des Dorfes als ein Verleumder gescholten wurde. Den Wahrheitsbeweis für diese Beschimpfung trat Frau de Monti nicht an. — Heute wird ein Strafnachlassgesuch eingereicht und darin auf den kränklichen Gesundheitszustand der Frau de Monti und ihre schwierige finanzielle Lage hingewiesen. — Diesen Gründen gegenüber fällt aber in Betracht, dass die vom Richter ausgesprochene Strafe in Hinblick auf die Schwere des Deliktes alle mildernden Umstände bereits in sich aufgenommen hat und nicht als hart bezeichnet werden kann. Frau de Monti hat die Beschimpfung gegenüber dem Landjäger ohne jeglichen Grund ausgesprochen. Der Leumund der Gesuchstellerin lautet sehr ungünstig. Gemeinde und Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches. Ebenso der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Niederhäuser, Friedrich, von Rüderswil, geboren 1879, Handlanger in Bern, wurde am 23. Februar 1916 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Diebstahls zu drei Monaten Korrektionshaus, 12 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu 57 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Niederhäuser hat im September 1915 aus der Wohnung, die er als Untermieter inne hatte, ein Wasserschiff im Werte von 12 Fr. weggenommen und verkauft. In der gegen ihn unternommenen Strafverfolgung gab Niederhäuser den Diebstahl zuerst ohne Einschränkungen zu, nahm aber sein Geständnis später teilweise wieder zurück, indem er nachträglich geltend machte, er habe das defekt gewordene Wasserschiff nur in der Absicht verkauft, den Erlös zur Anschaffung eines neuen Schiffes zu verwenden. Die erste wie auch die obere Gerichtsinstanz erklärten aber den Niederhäuser trotz dieses Einwandes als des Diebstahls schuldig. Der Verurteilte ersucht heute um einen Strafnachlass, indem er nochmals auf die angebliche Tatsache, dass das Wasserschiff nicht in rechtswidriger Absicht weggenommen worden sei, abstellt. Diesen Umstand einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, ist hier

nicht angängig. Die Person des Gesuchstellers ist nicht empfehlenswert. Er ist wegen Diebstahls, Unterschlagung, Nachtlärm und Skandals vorbestraft und geniesst deshalb keinen guten Leumund. Gemeinde und Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt auch der Regierungsrat einen abweisenden Antrag, trotzdem durch die Verbüssung der Strafe hauptsächlich die in misslichen Umständen sich befindliche Familie des Niederhäuser betroffen wird.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Wysser, Heinrich, von Chevroux, geboren 1892, Chauffeur in Aeschenbach, wurde am 14. April 1915 wegen Widerhandlung gegen Wohnsitzpolizeivorschriften vom Polizeirichter von Delsberg zu 5 Fr. Busse und 13 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Wysser hatte unterlassen, seine Ausweispapiere, wie Vorschrift war, in der Gemeinde Delsberg niederzulegen. Der Verurteilte erklärt nun in einem Strafnachlassgesuche, er habe damals seine Papiere nicht erhalten können und habe sich in Delsberg, wo er sich übrigens nur vorübergehend aufgehalten habe, vorerst nur mündlich angemeldet und sei dann wieder an seinen eigentlichen Wohnort zurückgekehrt, sodass er weitere Schritte für unnötig hielt. Die Bezahlung der Busse sei ihm schwer, da er krank sei. - Die Uebertretung des Gesuchstellers ist eine sehr geringfügige. Nachteiliges ist über Wysser weiter nichts bekannt. Aus den Akten ergibt sich, dass er seit Monaten an einem schweren Lungenleiden krank darnieder liegt und dauernd arbeitsunfähig ist. Unter diesen Umständen kann ein Erlass der Busse empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

16. Kämpfer, Rosina, geborene Schütz, geboren 1860, Kinematographenbesitzerin, in Bern, wurde am 29. November 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Polizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Kinematographen der Stadt Bern zu 40 Fr. Busse und 8 Fr. Gerichtskosten verurteilt. Entgegen Gemeindevorschrift hat Frau Kämpfer am Sonntag den 31. Oktober 1915 in ihrem Kinematographen mehr Billets

verkauft, als im Zuschauerraum Sitzplätze vorhanden waren, sodass viele Zuschauer stehen und die Gänge vollständig versperren mussten. In ihrer Einvernahme vor dem Richter hat Frau Kämpfer die Polizeiübertretung in Abrede gestellt, die Aussage des anzeigenden Polizisten schaffte aber Beweis. — Frau Kämpfer reicht heute ein Strafnachlassgesuch ein und stellt darin auf ihre geringen Verdienste in ihrem Berufe ab. — Es ist aber zu berücksichtigen, dass Frau Kämpfer der gleichen Uebertretung wegen vorbestraft ist und somit absichtlich die Widerhandlung gegen das Gemeindereglement begangen hat, was sie übrigens nicht in Abrede stellt. Ein solches Verhalten bringt grosse Gefahren für die Besucher von Kinematographen mit sich und es kann eine Wiederholung nicht geduldet werden. Der Richter hat mit Recht die Busse so bemessen, dass sich eine erneute Widerhandlung nicht mehr lohnt. In Hinblick auf diese Verumständungen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Schütz, Arnold Friedrich, von Sumiswald, geboren 1879, Maler in Bern, wurde am 15. Januar 1916 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu zwei Tagen Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Durch Urteil vom 10. Juni 1915 war dem Schütz wegen Misshandlung und Skandals der Besuch der Wirtschaften im Gebiete des Kantons Bern auf die Dauer eines Jahres untersagt worden. Trotzdem wurde Schütz am Neujahrstage 1916 in einer Wirtschaft in Bern bei der Konsumation geistiger Getränke befunden. Schütz stellt nun ein Strafnachlassgesuch. Nachdem er in seiner Einvernahme vor dem Richter seine Uebertretung ohne Einschränkungen zugestand, will er nun nachträglich vorbringen, er habe sich am 1. Januar auf militärischem Urlaub in Bern befunden und sei der Meinung gewesen, das Wirtshausverbot gelte während dieser Zeit für ihn - Schütz ist verschiedener Delikte wegen vorbestraft, insbesondere im Juli 1915 bereits einmal wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes. Der Leumund des Schütz ist kein einwandfreier. Vom Regierungsstatthalter wird Abweisung des Gesuches beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage mit Rücksicht auf die dargetanen Umstände an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Eichelberger, Arnold, von Sumiswald, geboren 1870, Maschinist in Bern, wurde am 15. Januar 1916 vom Polizeirichter von Thun wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1915 zu 30 Fr. Busse, Nachbezahlung von 15 Fr. Taxe an die Gemeinde Thun und zu 10 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Trotz mehrmaliger Aufforderung hat Eichelberger die schuldige Hundetaxe pro 1915 nicht entrichtet, so dass gerichtlich gegen ihn vorgegangen werden musste. Eichelberger ersucht nun um Erlass der Busse von 30 Fr. Er macht geltend, dass er sich schon letztes Jahr und auch heute noch in Zahlungsschwierigkeiten befunden habe und befinde und dass ihm die Bezahlung der Busse unmöglich sei. Die Gemeindebehörden von Thun beantragen Abweisung des Gesuches. Sie weisen darauf hin, dass wenn bei Eichelberger je die Absicht bestanden hätte, die Hundetaxe zu bezahlen, er dies leicht hätte tun können. Vorerst habe man dem Eichelberger zur Bezahlung der Taxe eine Stundung gegeben und hernach noch mehrere Monate gewartet, bevor man gegen ihn vorging. Er habe aber nie nur die Miene gemacht, eine Anzahlung an die Taxe zu leisten. Da der Gesuchsteller die Busse bei etwas weniger Nachlässigkeit wohl hätte vermeiden können, kann ein Strafnachlass nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. Schmidlin, Hermann Ludwig, von Dittingen, geboren 1884, Schmied in Bern, wurde am 11. September 1915 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Drohung, Misshandlung, Skandals und Aergernis erregenden Benehmens zu vier Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse und zu Staatskosten verurteilt. Schmidlin und ein Genosse von ihm ver-ursachten im Juni 1915 in einem Hause in Bern einen argen, Aergernis erregenden Streit, bei welchem Anlasse ein dem Schmidlin verfeindetes Ehepaar angegriffen und der Ehemann misshandelt und tätlich bedroht wurde. Heute wird für Schmidlin ein Begnadigungsgesuch eingereicht und darin insbesondere auf die wirtschaftliche Misslage seiner Familie hingewiesen. — Allein das Gesuch kann nicht befürwortet werden. Schmidlin ist mehrfach vorbestraft. Nach Einreichung dieses Gesuches. musste gegen ihn neuerdings ein Strafverfahren wegen Beschimpfung und Bedrohung eines Polizisten eingeleitet werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.